

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1) Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 32/Präsenzquorum: 22

AICHER GR Sabine	ORTHOFFER STR DI Dr. Rudolf
BOLLAUF STR Susanne	PUTZ GR Christian
BRUNNER GR Roman	REISNER GR Annemarie
CAMBRUZZI GR Manfred	RÖHRICH GR Christian
ERBEN GR Karin	SCHLÖGL Bgm. Mag. Karl
FRANKE GR Katharina	SCHMIDL GR Margaretha
JAKSCH GR Walter	STANGL GR Alexandra
KAUKAL GR Beatrix	TEUFL GR Thomas
KEITEL GR Werner	TRAURIG GR Monika
KÖCKEIS GR Friedrich	WEINZINGER GR Manfred
LIEHR GR Florian	WEINZINGER STR Viktor
MANDL GR Christine	WISZNIEWSKI GR Karim
MARINGER STR Christiane	WOLKERSTORFER STR Harald
MATZKA VZBGM Mag. Dr. Christian	ZÖCHINGER GR Leopold
MAYER STR Elisabeth (ab 19.52 Uhr, Pkt. 623)	URBAN GR Silvia
NEMEC GR Ingrid	
OPPITZ STR Albrecht	

entschuldigt:

SEDA STR Michael	

Weiters waren anwesend:

HLAVKA Baudir. Ing. Nikolaj	NÖHRER Dkfm. Otmar, Leiter Finanzverw
HUMPEL StADir. Reg.Rat Burkhard	NOVOTNY Editha, Leiterin Allg. Verwaltung
STANEK Josefina, Schriftführerin	

2. Bestellen der Verifikatoren

- 21) Für die SPÖ: GR Annemarie **Reisner**
- 22) Für die ÖVP: GR Leopold **Zöchinger**
- 23) Für die LiB&G: GR Sabine **Aicher**
- 24) Für die PUL: GR Manfred **Cambruzzi**

3. Bestellen eines(r) Schriftführers(in)

Josefine Stanek

4. Änderungen in der Tagesordnung

Folgende Punkte der Tagesordnung werden abgesetzt:

0615 Bühne Purkersdorf - Kulturförderung

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge **keine**

TOP 2) **Berichte des Bürgermeisters**

6.1. Prima la musica

Der Landeswettbewerb NÖ von „prima la musica“ fand von 28.2. bis 6.3. 2014 in St. Pölten statt. In diesem Jahr traten 22 Schülerinnen und Schüler des MSV Wienerwald Mitte (13 in der Solowertung, 9 in der Ensemblewertung) an.

Wertung	AG	Name	Preis	Lehrer/in
Gitarre	A	Ines Marenitz	1. Preis	Brigitte Sima-Richter
Viola	B	Felina Brachtel	1. Preis	Saverio Ruol Ruzzini
Klavier	B	Emma Kennedy	1. Preis	Camilla Stumpf
Violine	B	Lilia Gerber	3. Preis	Margaretha Schuschnig
Violine	B	Sophia Hanner	1. Preis-Auszeichnung	Margaretha Schuschnig
Trio Esprit	I	Anna Marenitz		
Flöte		Anna Oberkleiner	2. Preis	Martin Rotter
		Cathrin Kreuz		
Klavier	I	Sarah Sonnberger	1. Preis	Robert Meixner (betreut von Ismedina Kusturica)
Klavier	I	Klara Kucera	1. Preis	Robert Meixner (betreut von Ismedina Kusturica)
Klavier	I	Kordula Klement	2. Preis	Ismedina Kusturica
Gitarre	II	Oliver Kubesch	2. Preis	Brigitte Sima-Richter
Klavier	II	Lena Schneiderbauer	2. Preis	Katharina Kovacevic
Klavier	II	Elisabeth Wernisch	1. Preis	Ismedina Kusturica
Gitarre	II	Sophie Riegler	1. Preis	Claudia Kopal
			mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb	
Klavier	IV	Anselm Haufler	2. Preis	Robert Meixner (betreut von Ismedina Kusturica)
Gitarre	IV	Tekla Kaszàs	2. Preis	Claudia Kopal

Die Schülerin Sophie Riegler (Gitarre bei Claudia Kopal) erreichte einen 1. Preis mit Auszeichnung und wurde zum Bundeswettbewerb weitergeleitet, wo sie am 7. Juni mit einem 3. Preis ausgezeichnet wurde.

Das Ensemble Pulcinella's Company (Leitung: Jorge Daniel Valencia und Katharina Würzl) trat am 10. Juni ebenfalls beim Bundeswettbewerb in Wien in der Kategorie Alte Musik an und wurde mit einem 2. Preis ausgezeichnet. Die Mitglieder des Ensembles sind: Rosa Dinstl und Jakob Spalt, Purkersdorf; Sarah Sonnberger und Daniel Berger, Gablitz; Johannes Bauer und Benjamin Bösch, Mauerbach.

Das Preisträgerkonzert hat vergangene Woche im 82er-Haus in Gablitz stattgefunden. Der Verband hat dabei offiziell gratuliert und an alle Preisträger/innen Büchergutscheine als kleine Anerkennung übergeben.

6.2. Musikschule

Das Land NÖ wird im Jahr 2014 zum Betrieb der Verbandsmusikschule einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 448.345,84 leisten. Das ist um knapp € 8.000 mehr als bei der Erstellung des Verbandsvoranschlages angenommen. Außerdem werden ab dem kommenden Schuljahr die von Land NÖ geförderten Stunden um 4 Wochenstunden erhöht, was sich bei der Zuteilung der nächstjährigen Förderung positiv auswirken wird. Da diese zusätzlichen geförderten Stunden ausschließlich dem Gablitzer Kontingent zugerechnet werden, ändert sich auch die Aufteilung des ungedeckten Aufwandes des Verbandes geringfügig zu Gunsten der beiden anderen Verbandsgemeinden.

6.3. Leitung Musikschule

In der gestrigen Sitzung des Vorstandes des Musikschulverbandes wurde Katharina Würzl mit Wirkung vom 01.07.2014 einstimmig zur Musikschulleiterin der Verbandsmusikschule Wienerwald

Mitte bestellt. Frau Würzl ist als bestgereichte Kandidatin aus der Ausschreibung und dem anschließenden Hearing hervorgegangen. Kathi Würzl hatte die Leitung der Musikschule bisher interimistisch inne.

6.4. Musikschulverband – Obmann- und Stellvertreterwechsel

Die Statuten des Musikschulverbandes sehen vor, dass die Obmann/frauschaft turnusmäßig wechselt. Das gleiche gilt für die Stellvertretung. Im kommenden Turnus steht Gablitz der/die Obmann/frau zu, Purkersdorf die Stellvertretung. In der gestrigen Sitzung der Verbandsversammlung des Musikschulverbandes wurden der Bürgermeister von Gablitz, Ing. Michel Cech, zum Obmann und StADir. Burkhard Humpel, als Vertreter Purkersdorfs, zum Stellvertreter für die kommenden 2 Jahre gewählt.

6.5. Zuschuss Personalaufwand

Die Abteilung F3 (Familienreferat) hat für den Betrieb von Tagesbetreuungseinrichtungen (PUKI) auf Grund der nachgewiesenen Kosten einen Zuschuss zum Personalaufwand in Höhe von € 4.197 geleistet.

6.6.Nächste Sitzung Gemeinderat im Pfarrsaal Purkersdorf

Die nächste Sitzung des Gemeinderates im September wird wegen einer Veranstaltung im Stadtsaal im Pfarrsaal stattfinden. Besten Dank an die r.k. Pfarre, die den Saal gratis dafür zur Verfügung stellt.

6.7.Ergebnis Personalvertretungswahl

Die Wahl des Personalvertretungsausschusses der Stadtgemeinde Purkersdorf hat folgendes Ergebnis gebracht:

Wahlberechtigte	93
Abgegeben Stimmen	62
Ungültige Stimmen	2
Gültige Stimmen	60

Alle gültigen Stimmen entfielen auf die überparteiliche Plattform „Bedienstete der Stadtgemeinde“.

6.8.Sicheres Halten und Parken im Schulumfeld

Zum Thema „Sicher in die Schule“ habe ich die AUVA eingeladen, sich die Situationen in Purkersdorf anzusehen und über die gemeinsame Aktion von AUVA und KFV Vorschläge zu erarbeiten. Die Beziehung dieser beiden Institutionen ist kostenfrei. In der Erhebungsphase werden Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern, Behörden und die Exekutive eingebunden.

6.9.Vereinsfreundlichste Gemeinde

Bei dem von der NÖN und dem „Service Freiwillige“ durchgeführten Wettbewerb „Vereinsfreundlichste Gemeinde 2014“ ist Purkersdorf von einer unabhängigen Fachjury zur Siebergemeinde des Bezirkes Wien-Umgebung gewählt worden.

6.10.Purkersdorf Wiesenmeister

Bei der von der Lebensregion „Biosphärenpark Wienerwald“ durchgeführten Wiesenmeisterschaft ist Purkersdorf in der Kategorie „Obstwiese“ zum Wiesenmeister 2014 gekürt worden. Ausschlaggebend für die Jury war neben der „meisterhaften Bewirtschaftung“ der Umstand, dass hier eine eigentlich schon verloren geglaubte Wiese, praktisch im Zentrum der Stadt, wieder ihrer natürlichen Funktion zurückgegeben worden ist. Ganz besonders haben die Juroren auf die vorkommenden charakteristischen Pflanzenarten verwiesen: Glattfaser, Wiesen-Rispengras, Fiederwenke, Vogel-Wicke, Rotklee, Echtes Labkraut und Duft-Veilchen. Eine Besonderheit stellt das Vorkommen der „Echten Primel“ dar.

Ich gratuliere allen, die zum Gelingen dieses Projektes beigetragen haben und möchte mich, stellvertretend für alle, in diesem Zusammenhang ganz besonders bei Herrn Stoschka bedanken.

ANTRAG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

7. Sonstige Berichte und/oder Anfragen

Soweit dies in der Kürze des zur Verfügung gestandenen Beantwortungszeitraumes möglich war, sind die folgenden Anfragen durchgängig beantwortet worden!

7.1. Schriftliche Anfragen GR Manfred Cambruzzi (PUL)

Zum Thema und Punkt in der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung „erhaltungswürdige Gebäude“ ersuche ich um Beantwortung folgender Fragen:

- Aus welchem Anlass und von wem wurde das Thema „erhaltungswürdige Gebäude“ aufgegriffen?
- Nach welchen Kriterien hat das Büro Pluharz entschieden, ob erhaltungswürdig oder nicht?
- Wurden in den Kriterien ausschließlich die Fassade beurteilt und/oder auch die Baulichkeiten indoor bewertet?
- Die Auswahl der Gebäude wurde nach welchen Gesichtspunkten vorgenommen? Auf Grund der vorliegenden Auflistung scheint die Auswahl eher willkürlich vorgenommen worden zu sein.
- Daraus ergibt sich die Frage, warum z.B. die Duckhütte in der Kaiser-Josefstrasse (Jugendzentrum), die Jahrhundertwendehäuser in der Bahnhofstrasse und viele andere mehr nicht in der Aufstellung aufscheinen?
- Wieso ist und war es möglich, dass betroffene Gebäude durch Einspruch, Intervention und persönliche Kontakte der Eigentümer einmal als erhaltungswürdig, dann wieder als nicht erhaltungswürdig und umgekehrt eingestuft wurden?

Antwort Bürgermeister:

Auf Grund der mir zugekommenen Informationen des Bausachverständigen und Plaungsbeauftragten Arch. DI Pluharz und des Stadtrates für Bauwesen und Raumordnung, Viktor Weinzinger, nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: aus welchem Anlass wurde das Thema aufgegriffen....

Die Schutzzonenfestlegungen stammen aus dem Jahre 1992/93 und wurden damals im Anschluss an eine Begehung des gesamten Ortsgebietes von Frau Dipl.Ing. Sackmayer, Bundesdenkmalamt, vorgegeben. Eine Dokumentation mit Begründung der Festlegungen wurde nicht erstellt, auch keine Fotodokumentation. Es wurde lediglich eine Liste der Baulichkeiten verfasst. (Randbemerkung: der alte Weinkeller in der Tullnerbachstraße wurde vom damaligen Stadtrat, Herrn Menschik, zusätzlich hineinreklamiert)

Diese Bestimmungen gelten seit nunmehr 20 Jahren. Da es bei nahezu jeder Bebauungsplanänderung Anträge auf Aufhebung der Schutzzonenfestlegung für einzelne Gebäude gibt, sollte eine Evaluierung sämtlicher Schutzzonenobjekte stattfinden. Etliche der Einzelobjekte entsprachen durch zwischenzeitig erfolgte Umbauten nicht mehr dem ursprünglichen Erscheinungsbild. Die Erhaltungswürdigkeit der einzelnen Objekte sollte in fachlich nachvollziehbarer Weise überprüft werden.

Zu Frage 2: nach welchen Kriterien wurde über die Erhaltungswürdigkeit entschieden....

Dies ist aus jedem der angelegten Datenblätter ersichtlich. Es wurde eine möglichst genaue Dokumentation der Gebäudedaten, der bestehenden Denkmalschutzbestimmungen und der aktuellen Nutzung erstellt.

Weiters wurden kunsthistorische Details - falls vorhanden mit Angabe der jeweiligen Quelle – angeführt.

Bei jedem Objekt ist unter dem Punkt Begründung angeführt, ob und warum die Schutzzonenfestlegung beibehalten wird.

Kriterien: besondere kulturhistorische oder architektonische Merkmale, originales Erscheinungsbild, kulturelles Erbe (insbesondere Typus der sog. Wienerwaldvilla)

Zu Frage 3: Beurteilungskriterien – nur außen oder auch innen?

Es wurde ausschließlich das äußere Erscheinungsbild und eine mögliche Ensemblewirkung beurteilt.

Frage 4: Auswahl der Gebäude

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus dem oben gesagten. Die erhaltenswerten Einzelobjekte wurden 1993 in Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt ausgewählt.

Frage 5: Warum sind die Villen in der Bahnhofstraße, das Jugendzentrum in der Kaiser-Josef-Str. etc. nicht in der Schutzzone

Weil diese Bereiche innerhalb des Altortgebietes liegen und hier ohnehin die strengeren Bebauungsbestimmungen gelten. Die erhaltenswerten Einzelobjekte sind ausnahmslos außerhalb des Altortgebietes situiert.

Frage 6: Warum werden Gebäude wechselnd als erhaltungswürdig oder nicht eingestuft.....

Weil es Grenzfälle gibt. Oder weil Fakten auftauchen, die bei der Erstbeurteilung nicht bekannt waren. Bei einem Wechsel der Bewertung wurde eine diesbezügliche Begründung mitgeliefert. Wie die Gemeinde letztendlich darüber entscheidet, hängt von ihr ab.

Anmerkung:

Wienzeile 7: dieses Wohnhaus weist Stilmerkmale der Jahrhundertwende auf, wie sie häufig vorkommen, sie stellen jedoch kein Alleinstellungsmerkmal dar. Das Haus wurde mustergültig renoviert, ist in seinem Bestand demnach gesichert. Eine Unterschutzstellung schien nicht erforderlich. Auf Wunsch der Eigentümer soll es dennoch in der Schutzzone verbleiben und ist damit strengeren Bestimmungen unterworfen. Dagegen wird sich die Gemeinde nicht wehren.

Karlasse 12: Durch mehrmalige Umbauten ist der ursprüngliche Charakter der Wienerwaldvilla verloren gegangen. Eine weitere Unterschutzstellung war lt. ursprünglicher Intention nicht vorgesehen. Im Auflageverfahren wurde schließlich nach eingehenden Diskussionen die Beibehaltung der Schutzzone mit der Ensemblewirkung begründet. Wie sich jedoch innerhalb der Auflagefrist herausgestellt hat, soll das Grundstück geteilt werden (ist grundbücherlich sichergestellt), Eine zwischengeschaltete Parzelle erhöht die Randlage des Objektes, daher ist die Streichung der Schutzzonefestlegung auf der Grundlage der Ensemblewirkung vertretbar.

Roseggergasse 5: Der Bauzustand dieses Gebäudes ist äußerst schlecht. Innerhalb der Auflagefrist wurde vom Eigentümer eine Fotodokumentation dazu vorgelegt, der auch den Zustand im Gebäudeinneren zeigt. Wenn ein Objekt aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sanierbar ist, ist eine Unterschutzstellung und damit das Abbruchverbot zu streichen. (Siehe auch Punkt 7a, Obj. Linzer Straße 27-29)

7.2. Schriftliche Anfragen an den Bürgermeister - GR Sabine AICHER (LiB&G)

1. Verein Aktive Wirtschaft

Seit Jahren erhält der Verein „Aktive Wirtschaft“ ca. 12.000 Euro an Basissubvention. Wir ersuchen um eine Aufstellung der Betriebe der Jahre 2004 - 2014, die Mitglieder des Vereins sind.

Antwort Bürgermeister:

Diese Anfrage leite ich gerne an die Aktive Wirtschaft weiter. Ich bin nicht im Besitz einer Liste bzw. einer Mitgliederkartei des Vereines.

Beantworten kann ich die Anfrage aber insoweit, als mir folgende Informationen vorliegen:

Mitgliederstand 2004	18
Mitgliederstand 2013	33
Mitgliederstand 2014	36 + 4 Gewerbetreibende sind in der Aufnahmeschleife

2. Kultursommer – Folder

In der Ausgabe 2014 des Kultursommer – Folders sind heuer erstmalig zwei Veranstaltungen aufgenommen, die eindeutig Parteien zuzuordnen sind. Das Grillfest der SPÖ und das Stadtfest der ÖVP.

- Warum wurden die Veranstaltungen nicht als Parteiveranstaltungen gekennzeichnet?
- Haben die Parteien einen finanziellen Beitrag zu den Kosten des Folders beigetragen?
- Wie hoch waren die Beiträge?
- Steht jeder Partei das Recht zu, ihre Veranstaltungen in stadtgemeindeeigenen Publikationen zu bewerben?
- Wann wurden die Tarife für solche Einschaltungen beschlossen?

f) Wann wurde beschlossen, wer in stadtgemeindeeigenen Publikationen werben darf?



Antwort Bürgermeister:

Die Aufnahme der beiden Veranstaltungen in den Kultursommer-Folder 2014 erfolgte auf Grund des einstimmigen Beschlusses des Stadtrates vom 13.03.2014, TOP0827, und der ebenfalls einstimmigen Kenntnisnahme des Berichtes zu diesem Thema in der Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2014, TOP0575.

Dazu eine persönliche Anmerkung:

Die beiden angeführten Veranstaltungen sind traditionelle Veranstaltungen, deren Wiedererkennungswert nicht im Logo einer Partei liegt, sondern in einer langjährigen und in der Bevölkerung gut verankerten Veranstaltungstradition, dieser beiden Feste. Beide sind in etwa vergleichbar mit dem Feuerwehrfest, und zwar auch deshalb, weil sie überregional wahrgenommen werden.

3. Plakatflächen

Schon mehrmals haben wir die Plakatkästen thematisiert: die Plakate hängen ziemlich unschön in den Kästen, die ehemals transparenten Befestigungsbänder sind mittlerweile so verfärbt, dass sie deutlich hervorstechen. Die Argumentation in einer Anfrage im Gemeinderat März 2014, dass die schlechte Optik in erster Linie daher rührt, dass die „privaten Werber“ minderwertiges Papier verwendet, kann nicht nachvollzogen werden, da es sich, wie auf den Fotos ersichtlich, bei den Plakaten der Stadtgemeinde nicht anders verhält.

- Wann wird mit der Herstellerfirma über eine Verbesserung des Ist-Zustandes Kontakt aufgenommen und die derzeitige Situation verbessert?



Antwort Bürgermeister:

Das ist unbestritten ein leidiges Thema. Allerdings haben die bisherigen Versuche, mit mechanischen Hilfsmitteln ein Verrutschen der Plakate zu verhindern, nicht wirklich nachhaltig gefruchtet. Beabsichtigt ist, mit Haftknöpfen oder Haftklemmen ein Verrutschen zu verhindern und so zu einem adretteren Erscheinungsbild beizutragen.

4. Baustopp

Purkersdorf erlebt einen Schub der Errichtung von großvolumigen Wohnbauten.

- a) Ist angedacht, dass in der nächsten Zeit wieder für eine Zeitlang ein Baustopp beschlossen wird?
- b) Ist die Stadtgemeinde grundsätzlich befugt, bei Baustellen Anordnung zu treffen, dass so gebaut werden muss, dass weder Straßen noch Gehsteige langfristig gesperrt werden?

Antwort Bürgermeister:

zu a) derzeit nein

zu b) wenn es sich um Gemeindestraßen handelt ja, ansonsten nein

5. Radabstellanlage Sanatorium

Wann wurden die Bügel für die neue Abstellanlage bestellt und ist ein konkreter Liefertermin zugesagt (angekündigt ist am Plakat an der Abstellanlage die KW 24)?

Antwort Bürgermeister:

Diese Anfrage leite ich gerne an die zuständige Stadträtin weiter, die sicherlich sehr genau über den Fortgang berichten kann.

Meine Information ist, dass die Bügel bei der Fa. Ziegler bestellt und von der beauftragten Spedition auch bereits abgeholt sind. Es ist also zu erwarten, dass die Abstellanlage in den nächsten Tagen ausgeliefert wird. Sobald dies geschehen ist, wird die Anlage umgehend montiert.

7.3. Sitzungsplan 2014 siehe Intranet-Sitzungskalender

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Verifizierung des Protokolls der 17. Sitzung vom 25.03.2014

Die VerifikatorInnen (Reisner – SPÖ, Zöchinger - ÖVP, Aicher – LIB & G und Cambruzzi – PUL) haben keine Einwände gegen das Protokoll der Sitzung vom 25.03.2014 erhoben.

ANTRAG

Das Protokoll vom 25.03.2014 wird genehmigt und von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Gruppen unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0607

BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Gegenstand:

WIPUR: Bericht aus der Gesellschaft

Sachverhalt

1.) Projekt „Zubau BG/BRG Purkersdorf“

Die 6 öffentlichen Ausschreibungsverfahren für rund 85% des Kostenvolumens für die Gewerke – Baumeister, Fenster, Spezialgründung, HKLS, MSR und Elektro – konnten ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Die Auftragserteilungen für diese 6 Gewerke wurden durchgeführt.

Mit der Direktion des BG/BRG Purkersdorf wurden die Maßnahmen betreffend die Zugangs- und Fluchwegsituation des Bestandsgebäudes während der Bauphase besprochen und festgelegt.

Durch die Baufirma erfolgte eine umfassende Beweissicherung der angrenzenden Gebäude, die auch der WIPUR übergeben wurde.

Der offizielle Baubeginn erfolgte am 26.05.2014. Momentan laufen die Arbeiten des Spezialtiefbaus – d.h. mittels Düsenstrahlverfahren (DSV-Verfahren) und die Einbringung von Bohrpfählen werden die entsprechenden Bodenverbesserungsmaßnahmen als Voraussetzung für die Kraftableitung des darüber in weiterer Folge auf einer Stelzenkonstruktion gelagerten Zubaus, gesetzt.

Davor wurde seitens der ausführenden Firma „Züblin“ noch eine vertiefte Vorstudie der Kampfmittelerkundung durchgeführt.

Wir gehen davon aus, dass die Arbeiten an der Spezialgründung in den nächsten 2 Wochen abgeschlossen sein werden.

Dann beginnen die normalen Baumeisterarbeiten und das Stahlgerüst wird gemeinsam mit dem Betonkern (Stiegenhaus + Liftschacht) in die Höhe gezogen.

Unser derzeitiger Bauzeitplan sieht eine Fertigstellung des Gebäudes (vor Einrichtung) bis Ende Juli 2015 vor, damit der Zubau programmgemäß mit dem Beginn des Schuljahres 2015/16 im September 2015 in Betrieb gehen kann.

2.) WIPUR-Finanzierungen

Seit Gründung der WIPUR GmbH – 01.07.1999 – hat die Gesellschaft Kreditfinanzierungen in Höhe von € 36.951.869,17 (Fremdwährungskredite zum Aufnahmekurs bewertet) zur Finanzierung einer Vielzahl von kommunalen Bauprojekten aufgenommen. Zum Stichtag 31.03.2014 wurden € 19.682.782,82 der Kredite (mehr als 53%) bereits wieder zurückbezahlt, sodass mit Stichtag 31.03.2014 noch ein offener Kreditstand in Höhe von € 17.269.086,35 (Fremdwährungskredite zum Tageskurs bewertet) zu Buche steht. Demgegenüber steht ein Anlagevermögen (Bilanzstichtag 30.06.2013) in Höhe von € 32.478.133,33.

Die Kreditstruktur besteht mittlerweile zu 75% in EURO-Krediten und zu 25% in sehr langfristigen CHF-Krediten.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0608 – BGM Mag. Karl Schlögl

Gegenstand: WIPUR: Sanierung Rathaus Purkersdorf

Sachverhalt

Das Projekt befindet sich mittlerweile im letzten Viertel des Bauzeitplans. Die Arbeiten im Innenbereich sind bis auf die allgemeinen Bereiche (Stiegenhäuser, Foyers und WCs) fast abgeschlossen.

Die Arbeiten an der Fassade haben begonnen und die ersten neuen Fenster wurden auch bereits versetzt.

In der letzten Baubeiratssitzung wurden nunmehr auch die letzten Entscheidungen hinsichtlich der Fassadenfarbe einstimmig getroffen.

Wir gehen zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass das Projekt – mit Ausnahme der Errichtung des neuen Müllplatzes (abhängig von Genehmigungen) – bis Mitte August 2014 abgeschlossen werden kann.

Die Anbotseinholung betreffend die Errichtung der Photovoltaikanlage an der südlichen Dachfläche des Rathauses ist abgeschlossen – die Bieter wurden noch schriftlich aufgefordert, einen Preisnachlass bekannt zu geben. Die Auftragsvergabe wird demnächst erfolgen.

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung am 25.03.2014 für die Errichtung der Photovoltaikanlage ein Budget von netto € 38.000,- und für die Errichtung des Müllplatzes ein Budget von netto € 28.000,- beschlossen. Da beide Vorhaben nunmehr im Projekt „Sanierung Rathaus Purkersdorf“ abgewickelt werden, erhöht sich somit das beschlossene Projektbudget an budgetrelevanten Kosten auf € 1.186.000,-. Für die beiden zusätzlichen Vorhaben kommt ein Projektmanagement-Honorar der WIPUR GmbH in Höhe von netto € 6.000,- zum Ansatz. Dieser Betrag ist in den gesamten budgetrelevanten Kosten in Höhe von € 1.186.000,- bereits inkludiert.

Die aktuelle Kostenhochrechnung sieht vor, dass wir das Projektbudget einhalten können, sofern keine unvorhersehbaren Überraschungen mehr auftauchen.

Einrichtung

Die WIPUR wurde seitens der Leitung des Stadtamts gebeten, auch das Thema „neue Einrichtungsgegenstände für die Mitarbeiter“ zu behandeln. Es ist ja unübersehbar, dass die vorhandene Einrichtung nicht mit den geänderten aktuellen Anforderungen an zeitgemäße Arbeitsplätze mithalten kann. Kommt sie doch noch aus dem Zeitalter der „Schreibmaschine“. Die heutigen Anforderungen liegen im Bereich von großen Arbeitstischen, die jedenfalls ein Arbeiten mit einem Doppel-Bildschirm-System ermöglichen.

Gemeinsam mit den MitarbeiterInnen wurde nun ein Einrichtungspaket erarbeitet, das speziell auf einen ergonomisch zeitgemäßen Arbeitsplatz ausgerichtet ist und das auch leicht kombinierbar, umbaubar und austauschbar ist.

Der nunmehr vorliegende Entwurf (lt. beiliegendem Plan) – letzte Änderungen müssen noch abgestimmt werden – wäre im Wesentlichen das gewünschte Einrichtungsprogramm. Es ist dabei auch klar ersichtlich, dass einige MitarbeiterInnen (u.a. Bürgermeister und Stadtamtsdirektor) ihre bisherigen Möbeln weiter verwenden werden.

Einrichtungskarakteristika:

- Standard-Arbeitstisch 200 x 100 cm bogenkreisförmig, C-Fußgestell, einfache Höhenverstellung, Kabelkanal unter Tischplatte, Knieblende, Tischpinnwand
- Anbauelemente gemäß der jeweiligen Arbeitssituation mit den Mitarbeitern abgestimmt
- Rollcontainer mit 3 Laden und Utensilienauszug
- Schiebetürenschränke 4 Ordnerhöhen
- Schiebetürenschränke 2 Ordnerhöhe
- Garderobeschränke

- Besuchersessel
- Besprechungstische
- Drehstühle der mittleren Preiskategorie
- Technische Ausstattungen
- Pinnwände

Kostenschätzung lt. Umfang vorliegender Plan:

Arbeitsplatz (Schreibtisch, Anbautische, Tischpinwände, Rollcontainer, Schreibtischsessel)	€	35.000,--
Schränke	€	28.000,--
Besprechungstische	€	4.000,--
Technische Ausstattungen	€	5.000,--
Wandpinwände	€	2.000,--
Besuchersessel	€	6.000,--
Netto-Einrichtungskosten	€	80.000,--
Budget-relevante Kosten	€	88.320,--

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Vorläufige Einrichtungsentwürfe

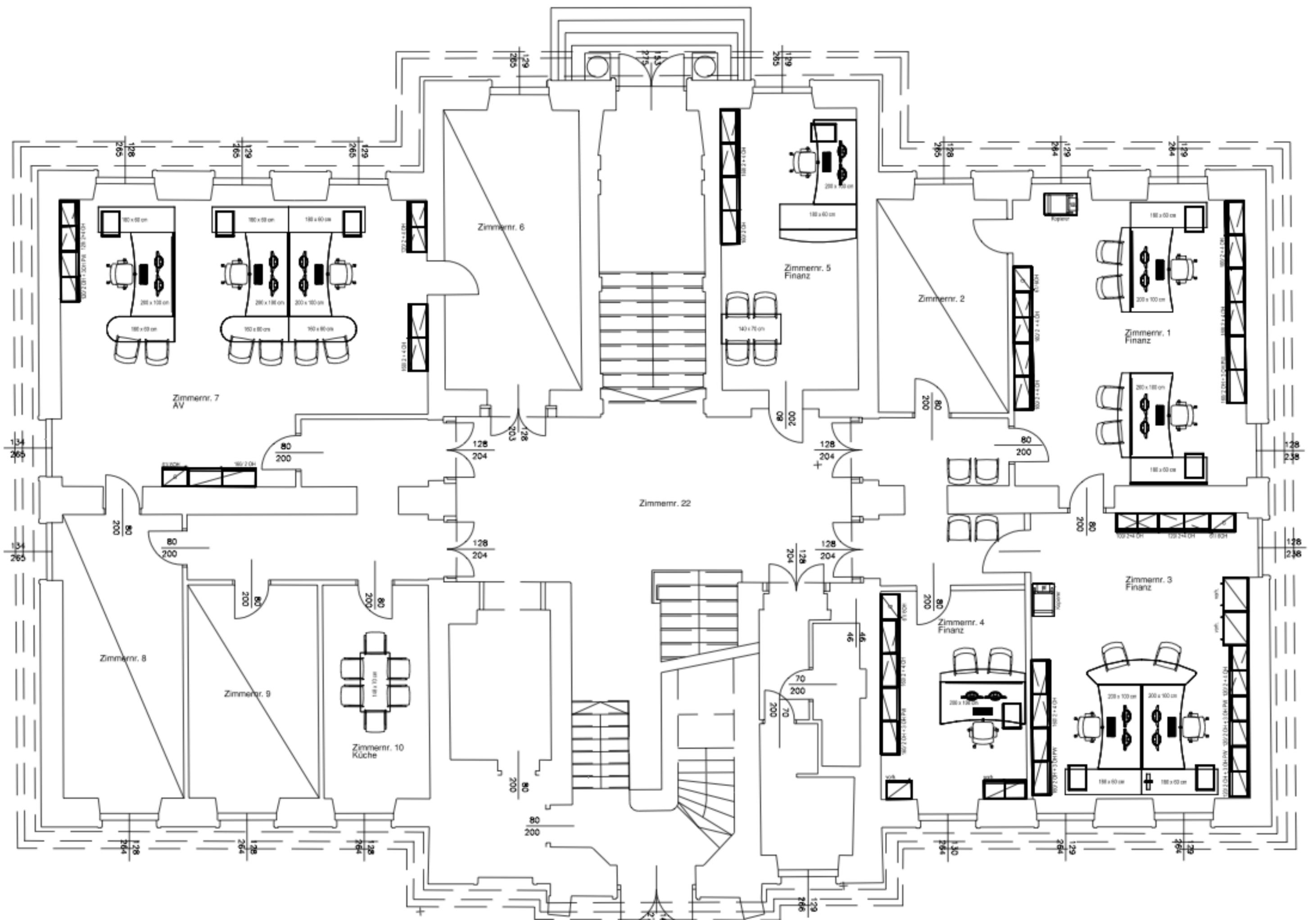
ANTRAG

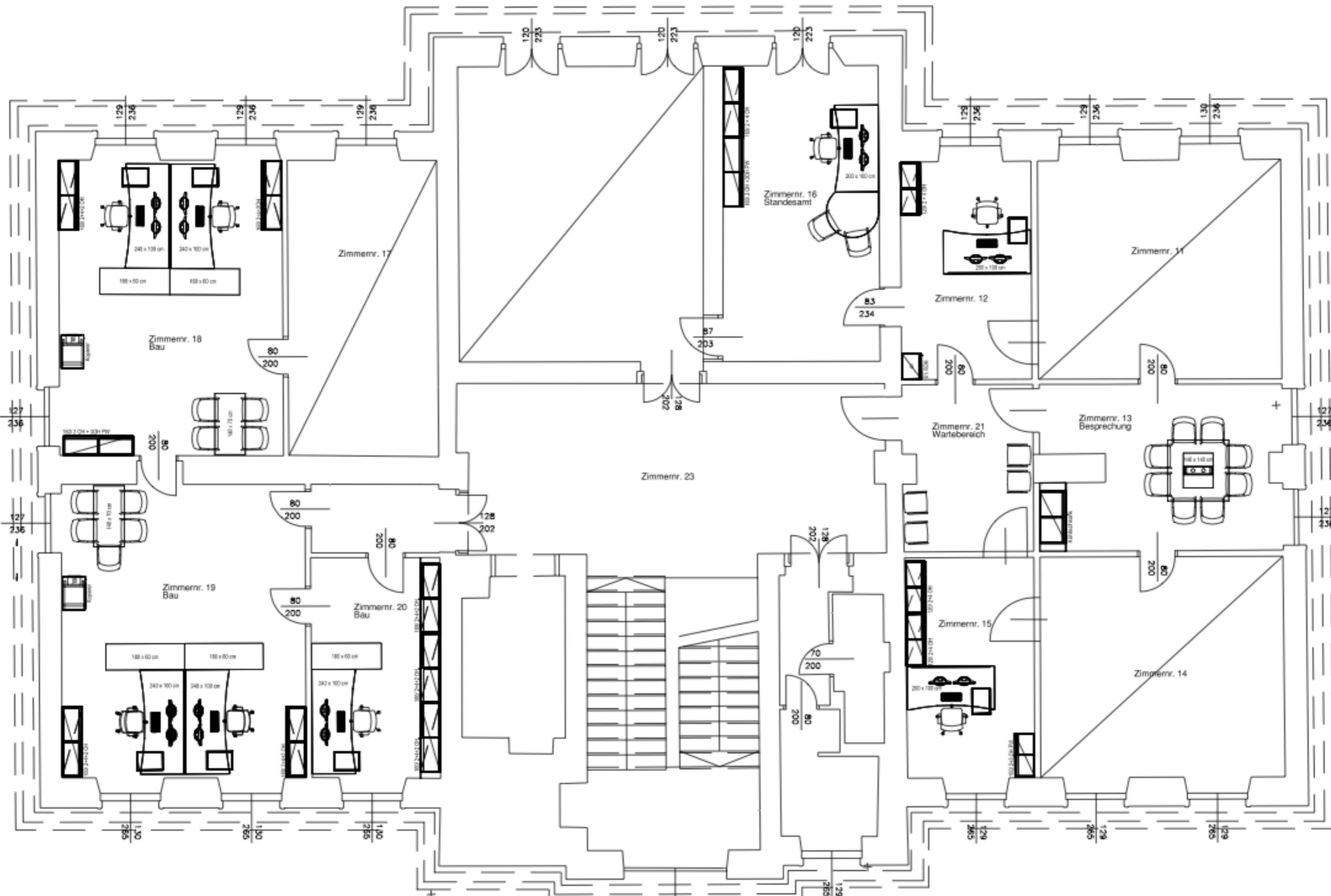
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis und genehmigt ein Einrichtungsbudget für das Rathaus Purkersdorf an budget-relevanten Kosten in Höhe von maximal € 90.000 - die Bedeckung erfolgt über das ao. Vorhaben 2014 Sanierung Rathaus. Die WIPUR GmbH wird beauftragt, die letzten Detailabstimmungen mit den MitarbeiterInnen durchzuführen und die Anbotseinholungen sowie die Vergabe an den Bestbieter im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf abzuwickeln.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig





Punkt: GR0609 – BGM Mag. Karl Schlögl

**Gegenstand: WIPUR: Neubau Kindergarten und Kleinkindergartengruppe
Bad Säckingen-Straße 3**

Sachverhalt

Gemäß dem Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2014 wurden die Vorbereitungsarbeiten für dieses Projekt weiter voran getrieben.

Untersuchung Bestandsgebäude – Statik und Stützmauer:

Die statische Untersuchung des Bestandsgebäudes wurde durch die DI Kath ZT GmbH durchgeführt – ein entsprechendes Gutachten liegt mit folgenden zusammenfassenden Ergebnissen vor:

Das Gebäude ist in einem dem Alter entsprechendem Zustand. Der Dachstuhl ist nicht mehr den heutigen Normen entsprechend belastbar, ein Neubau / Verstärkung ist erforderlich – da der Dachstuhl zum Zeitpunkt der Besichtigung weitgehend abgedeckt war, konnten keine Schäden wie Käfer, Pilzbefall oder Wasser gesichtet werden.

Die Decke über dem Wohnbereich ist vermutlich eine Tramdecke, es ist eine Prüfung und Verstärkung der Träger und vor allem der Auflager erforderlich. Eine Verstärkung ist wegen der höheren Nutzlasten (neu 2,0 kN/m² gegenüber früher 1,5 kN/m²) nach neuen, bei einem Umbau anzuwendenden Normen, erforderlich.

Die Platzerldecke über der Garage ist in Ordnung und ausreichend tragfähig (2,0 kN/m²). Generell sind die Fenster-Stürze auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu sanieren (verpressen).

Der Mörtel ist sehr weich, bei kleinräumigen Bauteilen wie dem Pfeiler zwischen den Garagentoren wäre ein Verpressen sinnvoll.

Des Weiteren wurde seitens der WIPUR die geotechnische Untersuchung der Stützmauer, auf der das Bestandsgebäude an der Grundstücksgrenze zum Gablitzbach gebettet ist, durchgeführt. Die geotechnische Untersuchung von DI Dr. Bovsky kommt zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis:

Die Stützmauer ist grundsätzlich in Ordnung und kann auch die Lasten des Bestandsgebäudes nach Berechnung gemäß den neuen Normen aufnehmen. Gerade auch deswegen, weil ja die Planung keine Änderungen am Bestandsgebäude vorsieht und dadurch keine zusätzlichen Lasten erwartet werden. Damit im Falle eines Hochwassers der möglicherweise auftretende Differenzwasserdruck der Stützmauer abgebaut werden kann, empfiehlt der Geotechniker die Anbringung von Entspannungsbohrungen durch die Stützmauer.

Zusammengefasst bedeutet das, dass außer den üblichen Gebäudesanierungen eines Altbaus und geringfügigen Verbesserungen an der Stützmauer keine größeren Maßnahmen hinsichtlich Gebäude- und Gründungsstatik am Bestandsgebäude zu erwarten sind.

Entwurfsplanung + Kosten:

Das beauftragte Architekturbüro Treberspurg & Partner Architekten Ziviltechniker Ges.m.b.H. hat auftragsgemäß die Entwurfsplanung fertig gestellt. Der Entwurf wurde in der Bauberatungssitzung präsentiert. Die Entwurfsplanung hat die seitens der WIPUR GmbH getätigten Planungsvorgaben im Wesentlichen umgesetzt. Das Bestandsgebäude wird im EG für den Bewegungsraum und im OG für Personalräume genutzt. Im Zubau sind die beiden Kindergartengruppen – normale Kindergartengruppe und Kleinkindergruppe inklusive aller Nebenräume auf einer Geschoßebene barrierefrei (ohne aufwändige Stiegenhäuser und Liftsysteme) untergebracht, was speziell für den täglichen Betrieb sehr von Vorteil ist. Die Planung zeichnet sich durch eine geradlinige Anordnung Räume und einrichtungsfreundliche Grundrisse aus. Insgesamt stehen rund 460 m² Nutzflächen zur Verfügung.

Die Entwurfspläne wurden seitens der WIPUR auch bereits mit dem im Land NÖ zuständigen Techniker durchbesprochen. Grundsätzlich ist die Planung sehr gut angekommen. Es wurde vereinbart, dass in den weiteren Planungsstufen folgende Punkte aufgenommen werden bzw. es zu Optimierungen in der Planung kommen soll:

- PKW-Abstellplätze vor dem Gebäude
- Optimierung der Eingangssituation (Windfang, Kinderwagenabstellraum, Bewegungsraum)
- Optimierung der Terrassenbereiche
- Veränderung der Anordnung der Sanitärbereiche – Zugang über Garderobe und nicht über die Gruppe
- Einbau eines zusätzlichen Abstellraumes für Putzwagerl inkl. Ausgußbecken
- Verzicht auf erhöhte Spielebenen in den Gruppen
- Optimierung der Dachgeometrie (Entwässerung)

Es werden auch noch die Möglichkeit des Anschlusses an das Purkersdorfer Fernwärmenetz und die Sinnhaftigkeit des Einbaus einer PV-Anlage geprüft.

Selbstverständlich wird auch in die weiteren Planungen das pädagogische Personal der Kindergruppen miteinbezogen.

Die vom Architekturbüro Treberspurg aufgestellte detaillierte Kostenschätzung beläuft sich auf Netto-Herstellungskosten in Höhe von € 882.989,- (€ 1.920,- pro m² Nutzfläche) – entspricht in etwa dem Wert der WIPUR-Kostenschätzung in Höhe von Netto-Herstellungskosten in Höhe von € 850.000,- (Grundlage für Beschlussfassung in der GR-Sitzung vom 25.03.2014).

Mit einer Budgetgrundlage von € 900.000,- Netto-Herstellungskosten + 30% Nebenkosten ergeben sich Netto-Errichtungskosten in Höhe von € 1.170.000,- ohne Einrichtung. Dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf wird empfohlen, ein vorläufiges Projektbudget an Netto-Errichtungskosten (ohne Einrichtung) in Höhe von € 1.200.000,- zu genehmigen.

Der Baubeirat hat in seiner Sitzung am 07.06.2014 die vorgelegte Entwurfsplanung der Treberspurg & Partner Architekten Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 02.06.2014 einstimmig genehmigt.

Rechtliche Themen Grundstück:

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. .47 und 541/9 inneliegend in der EZ 220. Auf der Bauüarzelle .47 befindet sich das Bestandsgebäude.

Damit das Projekt ordnungsgemäß abgewickelt werden kann, ist die Herstellung einer „sauberen“ Grundstückssituation erforderlich → die für die zusätzliche Bebauung und für die Grünflächen für dieses Projekt vorgesehene Grundstücksfläche ist aus dem Grundstück 541/9 herauszuteilen und mit der Baupazelle .47 zu vereinigen und einer neuen EZ zuzuschreiben.

Kaufmännisch/rechtliche Abwicklung des Projekts:

Nach erfolgter Durchführung der Grundstücksteilung und somit Schaffung der notwendigen Grundstücksfläche für die Umsetzung des Projekts soll das gesamte Projekt über die WIPUR GmbH in folgender Form kaufmännisch/rechtlich umgesetzt werden:

- Abschluss eines Baurechtsvertrages Stadtgemeinde Purkersdorf / WIPUR
- Die WIPUR GmbH errichtet das Gebäude und bleibt Eigentümerin des Gebäudes – die Stadtgemeinde Purkersdorf bleibt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks!
- Die WIPUR GmbH wir das Gebäude mittels einer langfristigen EURO-Kreditfinanzierung (Zeitraum 15-25 Jahre) finanzieren – Sicherstellung für die finanzierende Bank: Garantieerklärung der Stadtgemeinde Purkersdorf
- Nach Fertigstellung des Gebäudes mietet die Stadtgemeinde Purkersdorf das Gebäude von der WIPUR GmbH – kündigungsfreier Zeitraum entsprechend der Laufzeit der Kreditfinanzierung. Die Budgetwirksamkeit ist in der Stadtgemeinde Purkersdorf voraussichtlich ab dem Kalenderjahr 2016 in Höhe der vereinbarten Mieten gegeben.
- Die Förderungsansuchen werden von der Stadtgemeinde Purkersdorf an das Land NÖ gestellt → Förderungswerber und Bezieher der Fördergelder ist die Stadtgemeinde Purkersdorf.

Zeitplan:

- Fertigstellung der Einreichpläne und Baueinreichung..... September 2014
- Baubeginn..... Frühjahr 2015
- Fertigstellung Herbst 2015 / Frühjahr 2016

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Auszug aus der Entwurfsplanung vom 02.06.2014

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf folgt der Empfehlung des Baubeirats und genehmigt die Entwurfsplanung der Treberspurg & Partner Architekten Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 02.06.2014 und ersucht die WIPUR GmbH die im Sachverhalt definierten Optimierungsmaßnahmen im Rahmen der nächsten Planungsstufen umzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf genehmigt für dieses Projekt ein Projektbudget an Netto-Errichtungskosten in Höhe von € 1.200.000,--.

Weiters beauftragt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf den Stadtamtsdirektor unter Einbindung der Geschäftsführung der WIPUR GmbH alle erforderlichen Maßnahmen für die Teilung des Grundstücks und die Schaffung der für die Umsetzung des Projekts notwendigen Grundstückfläche durchzuführen – die dadurch entstehenden Kosten (Vermessung, Notar, Eintragungsgebühren, etc.) werden von der Stadtgemeinde Purkersdorf getragen.

Der Stadtamtsdirektor wird mit der Geschäftsführung der WIPUR GmbH beauftragt, alle notwendigen vertragsrechtlichen und finanzierungstechnischen Unterlagen für dieses Projekt über die Sommermonate 2014 vorzubereiten, damit die entsprechenden Beschlussfassungen in der Gemeinderatssitzung im September 2014 erfolgen können.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

ENTWURF

ORIENTIERUNG

Richtung Südwesten ist das Dach großflächig verglast um Sonnenlicht in den Gruppenräumen zu gewährleisten, da das Grundstück vom gegenüberliegenden mehrgeschoßigen Wohnbau stark verschattet wird. Das Flachdach ist als Gründach konzipiert, die geneigten Dachflächen als Blechdächer.



ENTWURF

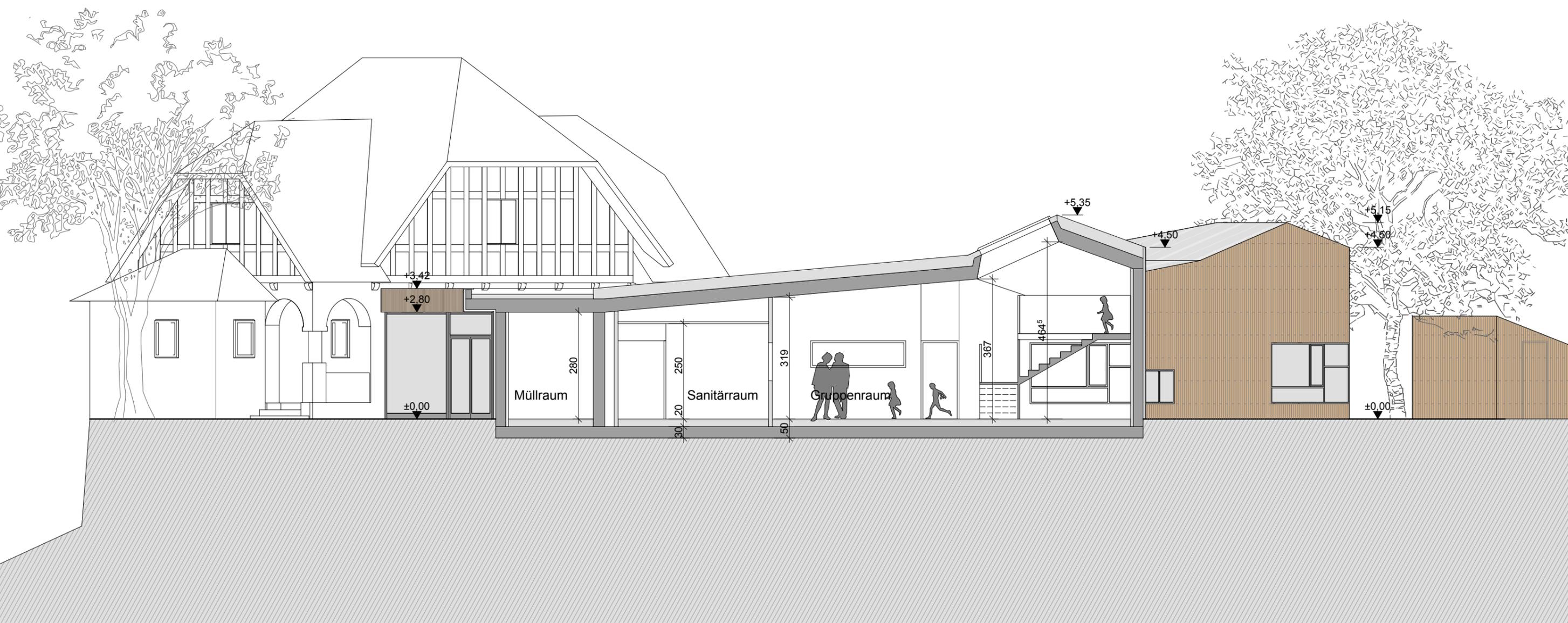
EINGANGSSITUATION

Die Eingangssituation ist großzügig und transparent gehalten. Der gepflasterte Vorplatz ermöglicht Begegnung und Interaktion.



PLÄNE
SCHNITT AA

MASSTAB 1:100



Punkt: GR0610 – BGM Mag. Karl Schlögl

Gegenstand: WIPUR: Zubau Kindergarten II, Bad Säckingen-Straße 7

Sachverhalt

Die WIPUR GmbH ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 541/8 und 541/12 der KG 01906 Purkersdorf im Ausmaß von 2.024 m² mit der Postadresse Bad Säckingen-Straße 7, 3002 Purkersdorf, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes. Die Grundstücke inklusive dem Gebäude sind per Mietvertrag vom 12.12.2007 an die Stadtgemeinde Purkersdorf vermietet. Die Stadtgemeinde betreibt zurzeit in den gemieteten Flächen einen 3-gruppigen Kindergarten.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist aufgrund des zunehmenden Bedarfs an Kindergartenplätzen an die WIPUR GmbH mit der Bitte herangetreten, die Möglichkeiten einer Erweiterung des bestehenden Kindergartens durch die Errichtung eines Zubaus um 1 Gruppe + Nebenräume zu prüfen.

Mit dem Architekten, der den Kindergarten ursprünglich geplant hat, der Architekt DI Franz Pfeil Ziviltechniker GmbH, wurden Gespräche hinsichtlich der Errichtung einer zusätzlichen Gruppe + Nebenräume in der nordöstlichen Ecke sowie einer kleinen Erweiterung der Personalräume im Bereich der derzeitigen Küche aufgenommen.

Die diesbezügliche Vorentwurfsplanung läuft noch. Ganz grobe Kostenschätzungen liegen bei Netto-Errichtungskosten (ohne Einrichtung) in Höhe von € 300.000,-- bis € 350.000,--.

Kaufmännisch/rechtliche Abwicklung des Projekts

- Die WIPUR GmbH errichtet den Zubau
- Die WIPUR GmbH wird den Zubau mittels einer EURO-Kreditfinanzierung (Zeitraum 10-15 Jahre) finanzieren – Sicherstellung für die finanzierende Bank: Garantieerklärung der Stadtgemeinde Purkersdorf
- Nach Fertigstellung des Zubaus wird der bestehende Mietvertrag entsprechend um den Zubau (Ausmaß, Miete, etc.) angepasst. Die Budgetwirksamkeit ist in der Stadtgemeinde Purkersdorf voraussichtlich ab dem Kalenderjahr 2016 in Höhe der vereinbarten Mieten gegeben.
- Die Förderansuchen werden von der Stadtgemeinde Purkersdorf an das Land NÖ gestellt → Förderungswerber und Bezieher der Fördergelder ist die Stadtgemeinde Purkersdorf.

Zeitplan

- Fertigstellung der Einreichpläne und Baueinreichung.....September 2014
- Baubeginn.....Frühjahr 2015
- FertigstellungHerbst 2015 / Frühjahr 2016

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf spricht sich grundsätzlich für die Erweiterung des Kindergartens II, Bad Säckingen-Straße 7, 3002 Purkersdorf, um eine zusätzliche Gruppe inklusive Nebenräume und die Erweiterung der Personalräumlichkeiten gemäß den Ausführungen im Sachverhalt aus und genehmigt ein Projektbudget an Netto-Errichtungskosten (ohne Einrichtung) in Höhe von € 350.000,--.

Weiters beauftragt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf den Stadtdirektor unter Einbindung der Geschäftsführung der WIPUR alle kaufmännisch/rechtlichen Verträge sowie der Einreichplanung zur Umsetzung bzw. zur Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung im September 2014 vorzubereiten.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Aicher

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

GR0611

BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Gegenstand: WIPUR: Kindergarten III Franz Ruhm-Gasse – Zusatz zum Mietvertrag

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat mit der WIPUR GmbH einen Mietvertrag betreffend die Anmietung der Liegenschaft Franz Ruhm-Gasse 7, 3002 Purkersdorf, zur Betreuung des Kindergarten III abgeschlossen.

An der nördlichen Einfriedung des Kindergartenareals (zum Wienfluss hin) ist schon seit längerer Zeit eine Photovoltaikanlage angebracht, die von einem Verein bewirtschaftet wird. Diese Anlage soll nun auch erweitert werden.

Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag, wird haftungstechnisch geklärt, dass die WIPUR GmbH als Vermieterin jedenfalls betreffend die Anbringung, Betreuung, Erweiterung der Photovoltaikanlage schad- und klaglos gehalten wird.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag betreffend die Liegenschaft Franz Ruhm-Gasse 7, 3002 Purkersdorf

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt der vorliegenden Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag betreffend die Liegenschaft Franz Ruhm-Gasse 7, 3002 Purkersdorf, zu.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Maringer, Jaksch

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Zusatzvereinbarung

Betreffend den zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der WIPUR GmbH abgeschlossenen Mietvertrag - Anmietung des Grundstücks Nr. 281/65 der KG 01906 Purkersdorf inklusive dem darauf befindlichen Gebäude mit der Postadresse Franz Ruhm-Gasse 7, 3002 Purkersdorf, (Kindergarten III), schließen die Vertragspartner folgende Zusatzvereinbarung ab:

Im § 14 Sonstige Vereinbarungen wird folgender Punkt ergänzt:

7. Ausschließlich die Mieterin ist für die ordnungsgemäße Montage (wind- und kindersichere Verankerung), den Betrieb, die laufende Wartung und Erhaltung sowie eine mögliche Erweiterung der an der nördlichen Grundstückseinfriedung angebrachten Photovoltaikanlage verantwortlich. Die Vermieterin wird diesbezüglich in jeglicher Hinsicht schad- und klaglos gehalten.

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf:

Purkersdorf, am 25.06.2014

.....

Bürgermeister

Stadtrat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Purkersdorf
am 24.06.2014, TOP GR0611

.....

Gemeinderat

Gemeinderat

Für die WIPUR GesmbH:

Purkersdorf, am 25.06.2014

.....

WIPUR Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Purkersdorf GmbH

Punkt: GR0612 – BGM Mag. Karl Schlögl

Gegenstand: WIPUR: Stadtsaal Purkersdorf – Investitionen

Sachverhalt

Da die WIPUR GmbH immer wieder Anfragen hinsichtlich der Verfügbarkeit einer WLAN-Nutzung im Stadtsaal Purkersdorf von Mietern des Saales bekommt und sicherlich auch die Nutzung eines Internetzugangs über WLAN für die Stadtgemeinde Purkersdorf – z.B. bei Gemeinderatssitzungen – von Vorteil wäre, hat die WIPUR mit der UPC diesbezügliche Gespräche geführt.

Die UPC hat nunmehr das beigefügte, bereits nach unten verhandelte, Angebot für die Herstellung eines Internet-Anschlusses im Stadtsaal inklusive der nötigen WLAN-Infrastruktur und dem entsprechenden Content Filter Management (Vermeidung des Zugriffs auf Internetseiten mit sexuellem , radikalem nach dem Verbotsgesetz bzw. gewalttätigem Inhalt) gelegt.

Die Kosten belaufen sich auf einen einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe von netto € 4.150,-- + netto € 187,-- monatlich.

Dieser Anschluss bietet die Möglichkeit, dass gleichzeitig eine größere Zahl an Usern bei gleichbleibender Performance über das Internet Daten übertragen kann. Somit werden auch „Internetkonferenzen“ oder der Einsatz von elektronischen Abstimmungssystemen z.B. bei Gemeinderatssitzungen im Stadtsaal möglich.

Beilage zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Angebot UPC – Internetanschluss + WLAN-Infrastruktur Stadtsaal Purkersdorf

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt der Herstellung eines Internet-Anschlusses inklusive WLAN-Infrastruktur im Stadtsaal Purkersdorf gemäß dem Angebot der UPC Telekabel Wien GmbH vom 05.05.2014 zu und beauftragt den Stadtdirektor gemeinsam mit der Geschäftsführung der WIPUR GmbH den Vertrag mit der UPC Telekabel Wien GmbH abzuschließen. Die Bedeckung des Baukostenzuschusses in Höhe von netto € 4.150,-- erfolgt über das Projekt „Rathaussanierung“. Die monatlichen Kosten in Höhe von netto € 187,-- werden im Rahmen des Betriebsbudgets des Stadtsaals finanziert.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Aicher, Oppitz

Zusatzantrag Aicher:

Zusätzlich sollen andere Internetanbieter angefragt werden (z.B. A1, Telekom).

Abstimmungsergebnis Grundantrag mit Zusatzantrag:

einstimmig



UPC Telekabel Wien GmbH · Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH
zH. Herrn Werner Prochaska

Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

05. Mai 2014

UPC Angebot – WLAN Infrastruktur – Stadtsaal Purkersdorf

Sehr geehrter Herr Prochaska,

vorab herzlichen Dank für Ihr Interesse an UPC Dienstleistungen und den bisher geführten Gesprächen. Basierend auf diesen, möchten wir Ihnen folgendes unverbindliches Angebot für die Installation eines WLAN Anschlusses im Stadtsaal der Gemeinde, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, inklusive Dienstleistung, anbieten.

Das Angebot beinhaltet folgende Dienstleistungen

- **Herstellung eines Internet Anschluss im Bereich des Stadtsaales**
- **Lieferung von passiven und aktiven Komponenten zur Errichtung einer WLAN Infrastruktur**
- **Service & Support aller gelieferten Komponenten inklusive Internet CONTENT FILTER Management**

1. Leistungsübersicht:

Anschluss an das Hochleistungskommunikationsnetz der UPC Austria – Koaxinfrastruktur im Hause

- Kabelzubringung und Hauseinführung in das Objekt – sowie Übergabepunkt für Internet, TV und Telefonie Dienstleistungen
- Lieferung und Installation eines KOAX Übergabepunktes
- Die Endverstärkerversorgung ist „stromseitig“ fremd gespeist
- Optional können über den errichteten Übergabepunkt individuelle analoge und digitale TV Dienstleistungen, Telefonie oder Internetdienste je Nutzer bzw. mehrfach skalierbare asymmetrischen max. 250/25Mbit/s Anschlüssen bezogen werden

Installation und Betrieb eines Internetanschlusses

- Anbindung an das Netz der UPC durch jeweils 1Stk Kabelmodem DOCIS 3.0 (max. 150/15Mbps Down/Upload)
- Zur Verfügungstellung einer gleichbleibenden IP Adresse
- Nutzung der SKS Sonderkundenhotline 0800700780 – Mo – Fr. 8:00 -20:00 Sa, So und Feiertags 10:00 – 20:00
- Störungsmeldung per Mail 0-24 Uhr
- Ersatzmodem, Netzteil und Kabelverbindungen als „Hot Spares“ vor Ort

WLAN Infrastruktur

- Lieferung und Installation von aktiven und Komponenten zur Errichtung und Steuerung eines WLAN Anschlusses

1 Stück Firewall System Zywall 200 USG
1 Stück HP MSM700 Access Point Controller
2 Stück HP MSM 410 Access Points
1 Stück passive Bauteile DN -19-07U-EC 19" Schrank Elemente

- Installation und Inbetriebnahme, Funktionstest und Übergabe
- Messprotokoll und Dokumentation

OPTIONAL:

- Zusätzliche Access Points in Freigelände oder anderen Räumlichkeiten außerhalb des EG

Allgemeines:

- Vollwartung, Svc & Support aller von UPC gelieferter Komponenten inkl. vor Ortsinsatz
- Einrichtung und Servicing eines „Internet-Contentfilter-Management“ für die Vermeidung des Zugriffes auf Internetseiten mit sexuellem, rechtsradikalem bzw. gewalttätigem Inhalt.
- Die Absetzung einer Störungsmeldung kann via e-Mail Support 7x24 Std erfolgen
- Business HOTLINE Betrieb bis Mo – Fr 8:00 – 17:00
- Störungsreaktionszeit < 4 Std
- Vor Ort Einsätze im Zeitraum Mo - Fr 8:00 – 16:30 ausgenommen 24. und 31. 12
- Entgeltanpassungsgarantie: <= 5% auf 24 Monate
- inkl. Weg, Material und Zeitaufwände

2. Entgelte:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| • Beginn der Leistungsbeziehung: | Q2 2014 |
| • Einmalige Installationskosten: | € 0,- |
| • Einmalige Baukostenzuschuss: | €4.150,- *) |
| • Einmaliges Aktivierungsentgelt: | €0,- |
| • Verrechnungsform: | monatlich vorab |
| • Verrechnungsbeginn: | 1 Testmonat entgeltlos |
| • Monatliches Entgelt total: | €187,- per Monat **) |
| • Entgelt Internetanbindung: | inkludiert Entgelt Service& Support:
inkludiert |
| • Entgelt HOTLINE: | inkludiert |

*) Die Verrechnung des Baukostenzuschuss erfolgt zu Beginn der Tätigkeiten

***) Das monatliche Entgelt steht in Bezug zur Laufzeit und den Gesamtkosten (ca. €4.800,-) der UPC, sowie den geleisteten Baukostenzuschuss.



Vom Leistungsumfang ausgenommen / gegen gesonderte Verrechnung :

Gesonderte Verrechnungen werden vorab der Leistungserbringung in Höhe und Umfang mit dem Auftraggeber abgesprachen.

- Analyse und Behebung von Störungen an angeschlossenen Endgeräten
- Störungsbehebung außerhalb der vorgegebenen Servicezeit
- Störungseinsätze aufgrund unsachgemäßer Handhabung der gelieferten Einrichtungen

3. Pflichten des Auftraggebers:

- Im Falle eines Störungseinsatzes ist der Zutritt zu den oben genannten Räumlichkeiten zu ermöglichen.
- Entgeltlose zur Verfügungsstellung von Leerverrohrungen, Leerdosen und Kabelwegen Spannungsversorgung des 19“ E-Schrank – 1 unabhängige 3 Stromkreise 16A – Anschluss der aktiven Komponenten
- Wärmeabfuhr im Bereich des Aufstellungsortes der aktiven Komponenten für den sicheren Betrieb der aktiven Komponenten – max. Raumtemperatur 27°C (max. Wärmeabfuhr: 600 W)
- Leerverrohrungen und Leerdosen für die von UPC verlegten Telefoninfrastruktur
- Bekanntgabe eines Projektansprechpartners

4. Angaben zu Service & Support :

Installationsadresse:

3002 Purkersdorf, Stadtsaal

PLZ, Straße, Hausnummer, Stiege, Türe

NAME Technischer Ansprechpartner

Telefonnummer



Verrechnungsadresse:

PLZ, Straße, Hausnummer, Stiege, Türe

NAME Administrativer Ansprechpartner

Telefonnummer

Betreuende UPC Ansprechperson:

NAME

Telefonnummer

5. Angebots- bzw. Vertragsgrundlagen:

5.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UPC Telekabel Wien GmbH („AGB Wien“). Die AGB liegen diesem Angebot (als Anlage 1 bei) bei und sind in der jeweils geltenden Fassung auch unter http://www.upc.at/ueber_upc/agb/ im Internet abrufbar. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass UPC zu einem Vertragsabschluss nur unter Zugrundelegung ihrer AGB einverstanden ist. Mit Übermittlung der Bestellung erklärt der Auftraggeber, die AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

5.2 Angebotsgültigkeit

Dieses unverbindliche Angebot gilt 30 Tage ab Angebotsdatum vorbehaltlich technischer Realisierbarkeit am jeweiligen Standort. UPC behält sich allfällige Änderungen der Art der Realisierung vor.



5.3. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Mindestvertragsbindung (Kündigungsverzicht) von 60 Monaten für sämtliche von diesem Angebot umfassten Leistungen vereinbart wird. Nach Ablauf dieser Mindestvertragsbindung kann das Vertragsverhältnis von beiden Parteien zu jedem Quartalsende, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, schriftlich oder per Fax, gekündigt werden.

Unbeschadet der oben festgelegten Mindestvertragsbindung hat der Auftraggeber das Recht, diesen Vertrag unter der im folgenden angeführten Bedingung bereits frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfrist zu kündigen:

- Der Auftraggeber leistet eine Abschlagszahlung in Höhe jenes Betrages, der der Summe der monatlich zu leistenden Entgelte für die Anzahl von Monaten entspricht, die zum Zeitpunkt des Kündigungstermins bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Mindestvertragsbindung von 60 Monaten noch nicht vergangen sind.

5.4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, UPC bei der Umsetzung des Projektes, vom Projektstart bis zur Abnahme zu unterstützen. Diese Verpflichtung schließt insbesondere folgende Punkte ein:

- Zur Verfügungsstellung der Daten/Informationen in einer vereinbarten Zeitspanne, die für den Erfolg des Projektes relevant sind.
- Zur Verfügungsstellung der internen Ressourcen und der vor Ort notwendigen Verkabelungswege - Infrastruktur, die für den Erfolg des Projektes nach Ermessen der UPC erforderlich sind.
Zutritt zu den Räumlichkeiten.

5.5 Zeitraum für Abwicklung des Projektes

Der Zeitplan für die Abwicklung des Projektes wird in einem gesonderten Meeting nach Auftragserteilung (Pflichtenheft) gemeinsam von beiden Vertragsparteien festgelegt. Aus UPC Erfahrungen heraus muss bei diesem Projektumfang von einem Zeitraum für die Umsetzung von bis zu 3 Wochen gerechnet werden.

5.6 Abnahme

Die Abnahmeparameter für das Projekt werden gemeinsam mit dem Auftraggeber definiert und schriftlich im Pflichtenheft festgehalten. Mit Fertigstellung der Installationsleistungen durch UPC und Meldung an den Auftraggeber gilt das Projekt als abgenommen. Werden Mängel festgestellt, so hindern diese eine (Teil-)Abnahme nicht; Mängel sind zu protokollieren und binnen angemessener Zeit zu beheben, worüber ein gesondertes Protokoll erstellt wird. Die Abnahme ist Grundlage für den Start der Verrechnung (Fakturierung der Leistung). Bei Verzögerungen oder ungerechtfertigter Verweigerung der



Abnahme, die nicht durch UPC zu vertreten sind, gilt die Leistung bzw. Teilleistung zum Zeitpunkt der Bereitstellung als abgenommen und die Fakturierung beginnt mit diesem Tag.

5.7 Entgelte

Alle Entgelte sind in EURO ausgewiesen und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (sofern diese nicht gesondert angeführt ist).

5.8 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UPC Telekabel Wien GmbH („AGB Wien“). Zusätzlich gilt als vereinbart, dass der einmalige Baukostenzuschuss nach Erbringung der Installationsleistung in Rechnung gestellt wird.

5.9 Anlagen

Sämtliche Anlagen gelten als integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1: AGB Wien (PDF)

6. Gültigkeit und Vereinbarung:

Das Vertragsverhältnis wird aufgrund der Bestellung des Auftraggebers sowie deren Annahme durch UPC begründet. Die Bestellung erfolgt durch firmenmäßiger Zeichnung dieses unverbindlichen Angebotes. Als Bestelldatum gilt das Eingangsdatum dieser Bestellung bei UPC.

DI Andreas ANTONY

UPC Telekabel Wien GmbH
Residential Services
T: 01 / 96 068 1015
F: T: 01 / 96 068 1738

Wolfganggasse 58-60, 1100 Wien

GR0613

STR DI Dr. Rudolf Orthofer

Gegenstand: Kaufvertrag LIDL Grundstück 620/2 (ehem. Wanas-Zufahrt)

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am beschlossen, die ehemalige Zufahrt zum Sägewerk Wanas in der Wiener Straße an die Fa. LIDL zu veräußern. Der Kaufpreis beträgt € 250,00 pro m²; das entspricht dem vom Gemeinderat vorgegebenen Veräußerungspreis. Nunmehr liegt der Kaufvertrag vor und zwar in der Entwurfsfassung (=Letztfassung) vom 22.04.2014.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt dem vorliegenden Kaufvertrag in der Entwurfsfassung 22.04.2014 betreffend das Grundstück 620/2, EZ 2245, KG 01906 Purkersdorf, mit der Fa. LIDL; 122 m² lt. Teilungsplan ARGE Vermessung ZT vom 07.03.2014, GZ 23977.

Der Gesamtkaufpreis beträgt € 30.500,00.

Die Fa. Lidl hat alle mit der Errichtung und Verbücherung des Kaufvertrages zusammenhängenden Kosten zur Gänze zu tragen, ebenso die Kosten für Vermessung, Teilung (Zusammenlegung).

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Kaufvertrag

zwischen

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

als „**Verkäuferin**“

und

Lidl Österreich GmbH
FN 131556 s, Unter der Leiten 11, 5020 Salzburg

als „**Käuferin**“

die Verkäuferin und die Käuferin gemeinsam als „**Vertragsparteien**“

unter Beitritt der
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH
FN 333217a
Sterngasse 13, 1010 Wien

als „**Treuhänderin**“

Präambel, Rechtsverhältnisse

- A. Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2245 KG 01906 Purkersdorf (öffentliches Gut), Bezirksgericht Purkersdorf, unter anderem bestehend aus dem Grundstück Nr. 620/2 mit einer Gesamtfläche laut Grundbuchstand von 127 m² (die „**Liegenschaft**“).
- B. Der Grundbuchstand der Liegenschaft in Bezug auf das Grundstück Nr. 620/2 bei Abschluss dieses Kaufvertrags ergibt sich aus dem aktuellen Grundbuchauszug (**Anlage ./B.**).
- C. Die Käuferin betreibt einen Lidl-Lebensmittelmarkt auf dem Nachbargrundstück des Grundstücks Nr. 620/2 mit der Nr. 146/2, derzeit inliegend der EZ 129, KG 01906 Purkersdorf. Die Käuferin beabsichtigt nunmehr diesen Lidl-Lebensmittelmarkt zu erweitern und benötigt hierfür weitere Grundstücksflächen. Zu diesem Zweck hat die Käuferin am 26.07.2013/01.08.2013 einen Kaufvertrag über die Liegenschaft EZ 88 KG 01906 Purkersdorf, bestehend aus dem ebenfalls an das Grundstück Nr. 620/2 angrenzende Grundstück Nr. 146/3, abgeschlossen. Angedacht ist nunmehr, das Grundstück Nr. 620/2 ebenfalls zu erwerben.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien nunmehr wie folgt:

1. Kaufgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das **Grundstück Nr. 620/2** mit einer Gesamtfläche laut Grundbuchstand von 127 m², derzeit inliegend der Liegenschaft EZ 2245, KG 01906 Purkersdorf (der „**Kaufgegenstand**“).

2. Kaufabrede

- 2.1. Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt den Kaufgegenstand mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat beziehungsweise zu besitzen und zu benützen berechtigt war. Die Übertragung des Kaufgegenstands in das Eigentum der Käuferin erfolgt zur Gänze lastenfrei.

3. Kaufpreis

- 3.1. Der vereinbarte Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt EUR 250,- (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) pro Quadratmeter. Für die Ermittlung des Kaufpreises wird die Gesamtfläche laut Vermessungsurkunde vom 07.03.2014, ARGE Vermessung

ZT, GZ 23977 (**Anlage /D.**) herangezogen. Bei einer Fläche von 122 m² ergibt sich somit ein Kaufpreis in Höhe von insgesamt

EUR 30.500,--

(in Worten: Euro dreißigtausendfünfhundert)

- 3.2. Der Kaufpreis ist ein Nettopreis. Die Verkäuferin stellt keine Umsatzsteuer in Rechnung.
- 3.3. Der gesamte Kaufpreis von EUR 30.500,-- (in Worten: Euro dreißigtausendfünfhundert) ist von der Käuferin binnen vierzehn Tagen (i) nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrags (siehe Punkt 4.) und (ii) nach Vorliegen des Bodengutachtens gemäß Punkt 10.3., welches die Freiheit des Kaufgegenstands von Kontaminationen bestätigt oder, wenn im Zuge der Begutachtung Kontaminationen auftreten, nach Erfüllung der Dekontaminierungspflicht gemäß Punkt 10.6. durch die Verkäuferin, zu treuen Händen der BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH, Sterngasse 13, 1010 Wien, spesen- und abzugsfrei - aber gegebenenfalls gemindert um allfällige der Käuferin entstandene Dekontaminierungskosten gemäß Punkt 10.6. oder Beseitigungskosten gemäß Punkt 10.5. - auf deren separat eingerichtetes Treuhandkonto bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, IBAN AT[●], BIC RLNWATWW, lautend auf „Lidl/Purkersdorf“ zu bezahlen.
- 3.4. Nicht in dem unter Punkt 3.1. bezeichneten Kaufpreis enthalten und daher von der Käuferin zusätzlich zu begleichen sind
 - (a) die Grunderwerbsteuer in Höhe von derzeit 3,5 % des Kaufpreises und
 - (b) die grundbücherliche Eintragungsgebühr in Höhe von derzeit 1,1 % des Kaufpreises.
- 3.5. Die Grunderwerbsteuer in Höhe von EUR 1.067,50 (in Worten: Euro eintausendsiebenundsechzig und Eurocent fünfzig) und die Eintragungsgebühr in Höhe von EUR 315,50 (in Worten: Euro dreihundertfünfzehn und Eurocent fünfzig) sind gleichzeitig mit dem Kaufpreiserlag auf das Anderkonto der BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH, Sterngasse 13, 1010 Wien, mit der Kontonummer 100667535 bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, IBAN AT823200000100667535, BIC RLNWATWW, lautend auf „BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH“, zu entrichten.

4. Aufschiebende Bedingungen

- 4.1. Die Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrags (ausgenommen die sofort wirksamen Bestimmungen in den Punkten 4.2., 4.3., 4.4., 5., 6., 10.3., 13, 15.1. (a) bis (c) und (e) sowie 17. bis 20.) und damit auch der Eigentumserwerb durch die Käuferin sind durch nachfolgende Voraussetzungen aufschiebend bedingt:
- (a) Entwidmung des Kaufgegenstands als öffentliches Gut und Umwidmung auf die Widmungsart „Bauland Kerngebiet“ mit dem Zusatz „Handelseinrichtung“ im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf;
 - (b) Erteilung einer (allenfalls gemäß § 23 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 aufschiebend bedingten) Baubewilligung an die Käuferin für den Neubau eines Lidl-Lebensmittelmarktes mit einer Mindestnettoverkaufsfläche von 990 m² und einer Mindestnettonebenraumfläche von 350 m² samt einer Parkplatzfläche mit einer Mindestanzahl von 90 Abstellplätzen;
 - (c) Erteilung einer rechtskräftigen Betriebsanlagengenehmigung an die Käuferin für die Errichtung und den Betrieb des unter Punkt 4.1. (b) genannten Lidl-Lebensmittelmarktes;
 - (d) Erteilung einer rechtskräftigen straßenverkehrsbehördlichen Genehmigung zur uneingeschränkten Waren- und Produkthanlieferung durch LKW mit einem Gesamtgewicht bis zu 40 Tonnen sowie zur sonstigen uneingeschränkten direkten Zu- und Abfahrt (uneingeschränkte Links- und Rechtsabbiegemöglichkeit) zu und von dem unter Punkt 4.1.(b) genannten Lidl-Lebensmittelmarkt;
 - (e) Erteilung aller sonstigen rechtskräftigen behördlichen Genehmigungen, die für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Lidl-Lebensmittelmarktes notwendig sind.
- 4.2. Die Verkäuferin wird alle für die Erlangung der oben angeführten Bewilligungen notwendigen Ansuchen, Anträge, Pläne und sonstige Urkunden unverzüglich über Aufforderung der Käuferin unterfertigen, wobei die Käuferin auch ausdrücklich ermächtigt ist, entsprechende Ansuchen bei den zuständigen Behörden einzureichen.
- 4.3. Die Verkäuferin erteilt der Käuferin gemäß **Anlage /4.3.** die Vollmacht, sie in allen für die Erlangung der oben angeführten Bewilligungen erforderlichen Verfahren sowie im Umwidmungsverfahren zu vertreten, insbesondere in ihrem Namen Anträge zu stellen, Zustellungen entgegenzunehmen und Rechtsmittel zu ergreifen. Die Kosten für diese Verfahren gehen jedoch ausschließlich zu Lasten der Käuferin. Die

Käuferin wird die Verkäuferin über den Stand dieser Verfahren, insbesondere über die von der Käuferin gestellten Anträge, jederzeit auf dem Laufenden halten.

- 4.4. Die Käuferin ist berechtigt, jederzeit einseitig auf die Erfüllung einzelner, mehrerer oder aller der unter Punkt 4.1. (a) bis (e) genannten aufschiebenden Bedingungen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verkäuferin zu verzichten.

5. Treuhandabrede und Vollmacht

- 5.1. Die Vertragsparteien bestellen einseitig unwiderruflich die BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH, Sterngasse 13, 1010 Wien, zur Treuhänderin für die Abwicklung dieses Vertrags.

- 5.2. Die Vertragsparteien übergeben der Treuhänderin unmittelbar nach Vertragsunterfertigung eine verbücherungsfähige Urschrift dieses Kaufvertrags.

- 5.3. Die Treuhänderin ist vom Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrags unverzüglich unter Nachweis des Eintritts der Bedingungen oder des Verzichts von Lidl gemäß Punkt 4.4. zu informieren. Für den Nachweis genügen einfache Fotokopien.

- 5.4. Die Treuhänderin wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich beauftragt, nach Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrags die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer durchzuführen oder durchführen zu lassen und die resultierende Zahllast sowie die Eintragungsgebühr aus dem dafür auf dem Anderkonto gemäß Punkt 3.5. erliegenden Treuhänderlag zu berichtigen.

- 5.5. Die Treuhänderin wird weiters beauftragt, für die Verkäuferin die Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer durchzuführen und diese aus dem Kaufpreiserlag gemäß Punkt 3.3. zu entrichten.

- 5.6. Die Treuhänderin wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich beauftragt, den gemäß Punkt 3.3. erlegten Kaufpreis treuhändig zu verwahren. Sie hat den Kaufpreis zuzüglich der am Treuhandkonto angelaufenen Zinsen und abzüglich KESt und Bankspesen und abzüglich der selbstberechneten Immobilienertragssteuer binnen vierzehn Tagen (i) nach grundbücherlicher Durchführung der Einverleibung des alleinigen Eigentumsrechts am Kaufgegenstand zugunsten der Käuferin, wobei dem Beschluss über die Eintragung des Eigentumsrechts zugunsten der Käuferin gegenüber dem Grundbuchstand gemäß Anlage ./B. keine Belastungen oder Plomben im Rang vorangehen dürfen, und (ii) nach Vorliegen der Bestätigungen beider Parteien über die Erfüllung der Räumungspflicht gemäß Punkt 9. und die Einhaltung

- der Bestimmungen des Punktes 10.5. mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der Verkäuferin auf das von ihr unwiderruflich als Zahlstelle bekannt gegebene Konto bei der [•], IBAN AT[•], BIC [•], zu überweisen.
- 5.7. Sollte der Treuhandauftrag aus von der Treuhänderin nicht zu vertretenden Umständen nicht bis längstens 31.12.2016 umsetzbar sein, hat die Treuhänderin, soweit sie von den Vertragsparteien nicht gemeinsam schriftlich gegenteilig angewiesen wird, den erlegten Kaufpreis unter Berücksichtigung angelaufener Zinsen und abzüglich KEST und Bankspesen und abzüglich einer allenfalls angefallenen Immobilienertragssteuer binnen vierzehn Tagen auf ein vom Käufer rechtzeitig schriftlich bekannt gegebenes Konto zu überweisen.
- 5.8. Die Vertragsparteien bestätigen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Treuhandschaft, von der Treuhänderin darauf hingewiesen worden zu sein, dass die Treuhandabwicklung gemäß dem elektronischen anwaltlichen Treuhandbuch (eATHB) der Rechtsanwaltskammer Wien erfolgen kann. Dieser Abwicklungsmodus beinhaltet eine Kontrolle der Abwicklung der Treuhandschaften sowie einen entsprechenden Versicherungsschutz. In Kenntnis dieser Möglichkeit vereinbarten die Vertragsparteien ausdrücklich die Abwicklung der Treuhandschaft gemäß dem elektronischen anwaltlichen Treuhandbuch (eATHB) der Rechtsanwaltskammer Wien und beauftragen die Treuhänderin, die gegenständliche Treuhandschaft entsprechend abzuwickeln.
- 5.9. Die Vertragsparteien entbinden die Treuhänderin gegenüber dem elektronischen anwaltlichen Treuhandbuch (eATHB) der Rechtsanwaltskammer Wien, den von der Rechtsanwaltskammer Wien bestellten Prüfern und den beteiligten Kreditinstituten von ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht.
- 5.10. Die Vertragsparteien bevollmächtigen die BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH, Sterngasse 13, 1010 Wien, sohin uneingeschränkt und unwiderruflich
- (a) die grundbücherliche Durchführung des Vertrages vorzubereiten und sämtliche allenfalls dafür erforderlichen verwaltungsbehördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen einzuholen;
 - (b) die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechts zugunsten der Käuferin zu bewirken;
 - (c) die Vertragsparteien gegenüber dem zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in dieser Sache zu vertreten und die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die

bezügliche Zahllast sowie die Eintragungsgebühr aus dem dafür auf dem Anderkonto nach Punkt 3.5. erlegten Betrag zu berichtigen;

- (d) die Immobilienertragssteuer selbst zu berechnen, diese aus dem Kaufpreiserlag einzubehalten und an das zuständige Finanzamt zu entrichten;
 - (e) im Namen der Vertragsparteien, auch in notariell beglaubigter Form, alle Erklärungen, einschließlich Aufsandungserklärungen, abzugeben und auch Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages zu fertigen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendig sind; in diesem Zusammenhang wird der Treuhänderin ausdrücklich die Erlaubnis zur Doppel- und Mehrfachvertretung sowie zum Selbstkontrahieren erteilt. Die Treuhänderin ist insbesondere ermächtigt, zum Nachweis für das Grundbuch die schriftliche Erklärung abzugeben, dass die aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 4.1. (a) bis (e) erfüllt sind, sofern die Käuferin nicht auf deren Erfüllung gemäß Punkt 4.4. verzichtet hat, und kein Vertragsrücktritt erfolgt ist.
- 5.11. Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandabrede bedürfen der Schriftform. Die Auflösung oder Abänderung des Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung der Treuhänderin gebunden. Die Treugeber verzichten auf einen Rücktritt, Widerruf oder Aufhebung der Treuhandenschaft, sobald die Treuhänderin mit der Errichtung der Treuhandenschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandenschaft. Ein vorzeitiger Widerruf der Treuhandabrede darf lediglich unter völliger Klag- und Schadloshaltung sowie Haftentlassung der Treuhänderin erfolgen.

6. Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung

- 6.1. Die Verkäuferin verpflichtet sich, gleichzeitig mit Unterfertigung dieses Vertrages der Treuhänderin einen grundbuchsfähigen Antrag für die Anmerkung der Rangordnung oder eine grundbuchsfähige Rangordnungserklärung für die beabsichtigte Veräußerung des Grundstücks Nr. 620/2, derzeit inne liegend der Liegenschaft EZ 2245 KG 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf, auszuhändigen.
- 6.2. Wenn einen Monat vor Ablauf der Wirksamkeit der aufgrund des Antrags oder der Erklärung gemäß Punkt 6.1. erfolgten Anmerkung der Rangordnung oder einer darauf folgenden Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der kaufgegenständlichen Liegenschaft die aufschiebenden Bedingungen nach Punkt Punkt 4.1. (a) bis (e) noch nicht vollständig erfüllt sind, verpflichtet sich die Verkäuferin, der Käuferin auf deren Aufforderung unverzüglich einen neuen grundbuchsfähigen Antrag für die Anmerkung der Rangordnung oder eine

grundbuchsfähige Rangordnungserklärung für die beabsichtigte Veräußerung des genannten Grundstücks zu übermitteln. Die Verkäuferin erteilt darüber hinaus gemäß **Anlage ./6.2.** die Vollmacht, hinsichtlich des Kaufgegenstands in ihrem Namen weitere Anträge für die Anmerkung der Rangordnung oder Rangordnungserklärungen für die beabsichtigte Veräußerung abzugeben und die Anmerkung der Rangordnung zu beantragen.

7. Lastenstand

- 7.1. Der Kaufgegenstand weist bei Abschluss dieses Kaufvertrags keine bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten auf.
- 7.2. Die Verkäuferin leistet Gewähr, dass der Kaufgegenstand frei von jeglichen Lasten und Rechten Dritter und nicht streitverfangen ist; insbesondere leistet sie Gewähr für die geldlastenfreie und bestandfreie Übergabe des Kaufgegenstands.

8. Übergabetag, Stichtag

- 8.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt an dem auf den Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrags (siehe Punkt 4.) und auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Verkäuferin gemäß den Punkten 9.1., 10.5 und der Pflicht zur Beseitigung von im Zuge der Begutachtung nach Punkt 10.3. entdeckten Kontaminationen oder Belastungen nächstfolgenden Tag (der „**Übergabetag**“). Mit dem Übergabetag gehen auch Gefahr und Zufall auf die Käuferin über.
- 8.2. Nutzen und Lasten des Kaufgegenstands gehen an dem auf den Übergabetag folgenden Monatsersten (der „**Stichtag**“) auf die Käuferin über. Der Stichtag ist auch für die Verrechnung der Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und sonstigen, den Kaufgegenstand betreffenden Spesen und Lasten maßgeblich.
- 8.3. Mit Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstands übergibt die Verkäuferin auch alle diesen betreffenden Versicherungsunterlagen. Die Käuferin ist berechtigt, für den Kaufgegenstand allfällig bestehende Versicherungsverhältnisse zu kündigen, insbesondere gemäß § 70 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz. Allfällige aus einer Kündigung resultierende Prämiennachforderungen, die die Zeit bis zum Stichtag betreffen, werden von der Verkäuferin getragen.

9. Räumung

- 9.1. Die Verkäuferin wird den Kaufgegenstand unverzüglich nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrags (siehe Punkt 4.) von allfälligen eigenen und

fremden Fahrnissen räumen. Die Vertragsparteien übermitteln der Treuhänderin unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über Einhaltung dieser Bestimmung.

10. Gewährleistung

- 10.1. Die Verkäuferin haftet dafür, dass der Kaufgegenstand ihr frei veräußerliches Eigentum ist und sie nach Gesetz und Verordnung zum Abschluss dieses Kaufvertrages befugt ist.
- 10.2. Die Verkäuferin steht dafür ein, dass keine Kontaminierung oder sonstige Belastung des Bodens des Kaufgegenstands gegeben ist. Eine Kontaminierung oder sonstige Belastung des Bodens liegt vor, wenn im Erdreich Abfälle oder Stoffe enthalten sind, die gemäß der Deponieverordnung (BGBl Nr. 39/2008 in der geltenden Fassung) nicht in der Bodenaushubdeponie gemäß § 5 Abs. 1 Deponieverordnung gelagert werden dürfen, und daher eine Lagerung gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 Deponieverordnung erforderlich ist. Weiters steht die Verkäuferin dafür ein, dass der Boden des Kaufgegenstands nicht durch Kampfmittel oder Kriegsrelikte verunreinigt ist. Der Kaufgegenstand ist bei Abschluss dieses Vertrags nicht im vom Umweltbundesamt geführten Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet.
- 10.3. Die Verkäuferin erteilt ihre Zustimmung und Genehmigung, dass die Käuferin nach Unterfertigung dieses Vertrages im eigenen Namen und auf eigene Kosten ein Bodengutachten zur Überprüfung einer Kontaminierung des Kaufgegenstandes von dazu befugten Professionisten einholt und der Kaufgegenstand zur Erstellung des Bodengutachtens von der Käuferin und den von ihr beauftragten Professionisten betreten und begutachtet wird. Ungeachtet dessen bleibt die Haftung gemäß Punkt 10.2. in vollem Umfang aufrecht.
- 10.4. Kontaminierungen oder sonstige Belastungen, Kampfmittel oder Kriegsrelikte sind von der Verkäuferin unverzüglich zu beseitigen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen und Kosten trägt zur Gänze die Verkäuferin, wozu nicht nur die Kosten für den Aushub und die Untersuchung des Materials, sondern auch die Kosten des Abtransportes des Materials, der Deponiegebühren und der Auffüllung mit kontaminierungsfreiem, für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignetem und entsprechend verdichtetem Material auf das bei Vertragsabschluss vorhandene Niveau hinzugerechnet werden. Diesbezüglich hat die Verkäuferin der Käuferin eine Bestätigung eines geeigneten und befugten Unternehmens hinsichtlich der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Entfernung und Lagerung derartiger Lasten vorzulegen.

- 10.5. Die Verkäuferin steht auch dafür ein, dass auf dem Kaufgegenstand bis zum Übergabetag keine Ablagerungen, wie zum Beispiel Ablagerung von Abfällen, Müll oder Versickerungen von gefährlichen Flüssigkeiten und dergleichen erfolgen, und verpflichtet sich die Käuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Vertragsparteien übermitteln der Treuhänderin unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über Einhaltung dieser Bestimmung. Die Käuferin ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer nachweislich gesetzten Frist von vierzehn Tagen die Beseitigung allfälliger Ablagerungen selbst in Auftrag zu geben und durchführen zu lassen. Punkt 10.6., Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 10.6. Für den Fall, dass die Verkäuferin die erforderlichen Dekontaminierungsmaßnahmen im Falle der Entdeckung einer Kontamination oder sonstigen Belastung im Zuge der Begutachtung nach Punkt 10.3. nicht bis längstens 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Vertrages oder, falls die Entdeckung nach Rechtskraft erfolgt, binnen 4 Wochen nach Entdeckung durchgeführt und abgeschlossen hat, ist die Käuferin nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt (i) von diesem Vertrag zurückzutreten oder (ii) Dekontaminierungsmaßnahmen selbst in Auftrag zu geben und auf Kosten der Verkäuferin durchführen zu lassen. Die Käuferin ist berechtigt, mit Ihrem Anspruch auf Kostenersatz gegen Forderungen der Verkäuferin aus diesem Vertrag aufzurechnen. Insbesondere ist die Käuferin berechtigt, den zu bezahlenden Kaufpreis um den Aufrechnungsbetrag zu mindern und den verminderten Kaufpreis binnen vierzehn Tagen nach Aufrechnung auf das Treuhandkonto gemäß Punkt 3.3. zu bezahlen.
- 10.7. Der Verkäuferin leistet überdies Gewähr, dass keine Kosten für eine Straßengrundabtretung, Straßenausbaukosten oder Kanalanschlusskosten sowie sonstige Anliegerleistungen im Sinne der diesbezüglichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aushaften.
- 10.8. Schließlich steht die Verkäuferin dafür ein, dass eine unbeschränkte und ausreichende Aufschließung des Kaufgegenstands samt den notwendigen Dienstbarkeiten und allenfalls sonstig notwendigen Rechten gegeben ist. Eine allfällige Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe trägt die Käuferin.
- 10.9. Ansonsten übernimmt die Verkäuferin keinerlei Haftung und leistet keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, ein besonderes Erträgnis oder ein bestimmtes Ausmaß sowie allgemein für Sachmängel, welcher Art auch immer, des Kaufgegenstandes.

11. Immobilienertragsteuer

- 11.1. Die Verkäuferin wurde von der Treuhänderin über die von ihr zu entrichtende Immobilienertragssteuer aufgeklärt. Die Verkäuferin ist in Kenntnis, dass die Treuhänderin im Rahmen der Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer verpflichtet ist, die Immobilienertragssteuer selbst zu berechnen und dem Finanzamt abzuführen, oder eine allfällige Befreiung aufgrund der vorgelegten Nachweise dem Finanzamt anzuzeigen. Die Verkäuferin hat daher der Treuhänderin über ihre Aufforderung alle Unterlagen zur Berechnung der Immobilienertragssteuer bzw. zum Nachweis der Befreiung von der Steuerpflicht unverzüglich beizubringen. Für den Fall, dass für die Verkäuferin keine Steuernummer beim Finanzamt (FASTNR) vergeben sein sollte, wird die Treuhänderin bevollmächtigt eine Steuernummer für die Verkäuferin zu beantragen.

12. Eidesstattliche Erklärung hinsichtlich Inländergleichstellung

- 12.1. Die Käuferin erklärt gemäß § 15 Z 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 an Eides Statt, dass sich ihr Sitz in 74167 Neckarsulm, Deutschland, befindet und die Voraussetzung einer Gleichstellung nach § 15 Z 2 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 in Ausübung der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit aufgrund des EG-Vertrags oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vorliegt.

13. Kosten und Gebühren

- 13.1. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Käuferin.
- 13.2. Die Kosten einer allfälligen eigenen Rechtsvertretung hat jede Vertragspartei selbst zu tragen. Notarielle Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrags anfallen, trägt jedoch die Käuferin.
- 13.3. Die mit der Selbstberechnung der von der Verkäuferin abzuführenden Immobilienertragssteuer verbundenen Kosten trägt die Verkäuferin.

14. Aufsandungserklärung

- 14.1. Die Verkäuferin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, das ihr gehörende Grundstück Nr. 620/2 vom Gutbestand der EZ 2245, KG 01906 Purkersdorf, lastenfrei abgeschrieben und zum Gutbestand einer neu zu eröffnenden EZ zugeschrieben wird, und ob dieser neu eröffneten EZ das Eigentumsrecht für die Lidl

Österreich GmbH, FN 131556 s, Unter der Leiten 11, 5020 Salzburg, einverleibt wird.

15. Rücktrittsrechte

- 15.1. Die Käuferin ist, ungeachtet sonstiger gesetzlicher Rechte zur Vertragsauflösung, berechtigt, von diesem Kaufvertrag durch schriftliche Erklärung an die Verkäuferin zurückzutreten, wobei für die Einhaltung einer Frist jeweils das Postaufgabedatum zählt,
- (a) ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Unterfertigung des Vertrags;
 - (b) wenn die Erteilung der Baubewilligung, der Betriebsanlagengenehmigung, der straßenverkehrsbehördlichen Genehmigung, oder einer sonst erforderlichen Genehmigung gemäß den Punkten 4.1. (b), (c), (d) und (e) in erster Instanz versagt wird, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des die Erteilung versagenden Bescheides;
 - (c) wenn in den Verfahren über die Erteilung der Baubewilligung, der Betriebsanlagengenehmigung, der straßenverkehrsbehördlichen Genehmigung oder der sonst erforderlichen Genehmigungen gemäß den Punkten 4.1. (b), (c), (d) und (e) der Käuferin nicht bis zum 30.06.2016 alle Genehmigungen rechtskräftig erteilt werden, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab diesem Zeitpunkt;
 - (d) gemäß Punkt 10.6., wenn die Verkäuferin die erforderlichen Dekontaminierungsmaßnahmen im Falle der Entdeckung einer Kontaminierung oder sonstigen Belastung im Zuge der Begutachtung nach Punkt 10.3. nicht bis längstens 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Vertrages oder, falls die Entdeckung nach Rechtskraft erfolgt, binnen 4 Wochen nach Entdeckung durchgeführt und abgeschlossen hat, und die von der Käuferin gesetzte Nachfrist von zwei Wochen fruchtlos verstrichen ist;
- 15.2. Im Fall eines Rücktritts werden die Vertragsparteien diesen Vertrag, falls erforderlich, unverzüglich Zug um Zug rückabwickeln und die für die Rückabwicklung erforderlichen Urkunden, wenn nötig auch in grundbuchsfähiger Form, unterfertigen.

16. Keine aufsichtsbehördliche Genehmigung

- 16.1. Die Vertragsparteien halten fest, dass die Veräußerung des Kaufgegenstandes gemäß § 90 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner Genehmigung der

niederösterreichischen Landesregierung bedarf, da aufgrund der Höhe des Kaufpreises der Wert 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahrs der Stadtgemeinde Purkersdorf nicht übersteigt.

17. Anfechtungsverzicht

- 17.1. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages hinsichtlich aller Gründe, auf die nach dem Gesetz wirksam verzichtet werden kann, insbesondere wegen Irrtums. In diesem Zusammenhang erklären die Vertragsparteien, dass die Bedingungen dieses Kaufvertrages im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sowohl als objektiv angemessen, als auch den wirtschaftlichen Verhältnissen und Absichten der Vertragsparteien entsprechend sind, sodass im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht gegeben sind.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen aufrecht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Fall eine Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragsparteien gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 18.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nicht ex lege übergehenden Rechte und Pflichten dieses Kaufvertrages ausdrücklich und schriftlich auf ihre(n) jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und diese(n) wiederum zur Überbindung auf weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.
- 18.3. Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 18.4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.
- 18.5. Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsparteien der Entscheidung und Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg und verzichten, soweit gesetzlich zulässig, auf ihren etwaigen anderweitigen ordentlichen Gerichtsstand.

19. Ausfertigungen

19.1. Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Zwei Ausfertigungen erhält die Käuferin. Der Verkäuferin erhält eine Ausfertigung.

20. Anlagen

20.1. Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil desselben.

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage ./B. Grundbuchsauszug
- Anlage ./4.3. Vollmacht Behördenverfahren
- Anlage ./6.2. Vollmacht Rangordnungen

_____, am _____ 2014

Stadtgemeinde Purkersdorf

Stadtgemeinde Purkersdorf

Stadtgemeinde Purkersdorf

Stadtgemeinde Purkersdorf

_____, am _____ 2014

Lidl Österreich GmbH

Für BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH als Treuhänderin



Staatlich befugte und beidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

DI TRAPPL Franz
DI WAILZER Stefan

A-2100 Korneuburg, Jochingergasse 1
Tel.(0 22 62) 729 27, Fax DW 24
Zweigniederlassungen:
A-2000 Stockerau, Sparkassaplatz 5a
A-2020 Hollabrunn, Bahnstraße 27



Land : Niederösterreich
Vermessungsbezirk : Wien
Gerichtsbezirk : Purkersdorf
Katastralgemeinde : Purkersdorf 01906

Vermessungsurkunde

Teilungsplan

Betreffend: Gst. Nr.: 146/2 EZ.129 und Gst.: Nr. 146/3 EZ.88
Gst. Nr.: 620/2 EZ.2245
3002, Wiener Straße 17,19 u. 21-23

Hinweise des Planverfassers:

Dieser Teilungsplan ist gem.
NÖ-BO 1996 anzeigepflichtig.

Die Erfüllung der Voraussetzungen des
§ 10, Abs. 2 NÖ-BO 1996 wird beurkundet.

Verwendete Unterlagen:

Amtliche Vermerke:



GZ.: 23977

Die Vermessung erfolgte am : 18.02.2014
Planausfertigung am : 07.03.2014

Die Bestimmungen des Übereinkommens **Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen** zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurden eingehalten.

Das Urheber- und Eigentumsrecht verbleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Planverfasser.

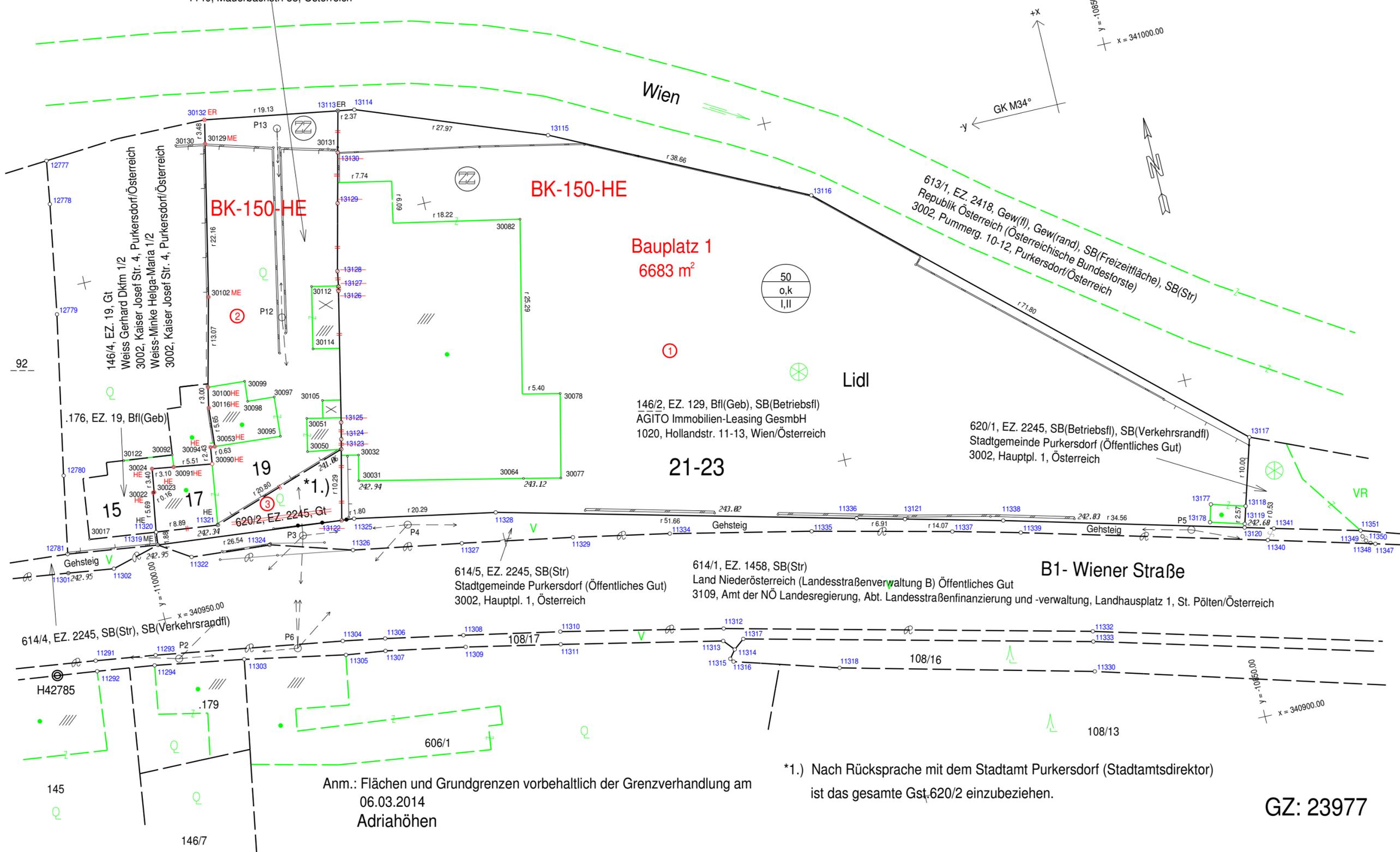
Die Vermessung zur Verfassung dieses Planes wurde auf Grund der vom Bundesministerium für Bauten und Technik erteilten Befugnisse durchgeführt.

Naturaufnahme 1:500



Ingenieurkonsulten für Vermessungswesen
DI Trappl - DI Wailzer
 2100 KORNEUBURG, Jochingergasse 1 Tel.: 02262/72927
 2000 STOCKERAU, Sparkassaplatz 5a Tel.: 02266/62529
 2020 HOLLABRUNN, Bahnstraße 27 Tel.: 02952 / 2711
 E-Mail: office@argevermessung.at www.argevermessung.at

- 146/3, EZ. 88, Bfl(Geb), Gt
- Geiger Christine 1/4
- 3003, Graben 12, Österreich
- Hübner Sylvia 1/4
- 3003, Hauersteigstr. 7-11/2/3, Gablitz/Österreich
- Schnabl Walter Dipl.-Ing. 1/2
- 1140, Mauerbachstr. 33, Österreich



Anm.: Flächen und Grundgrenzen vorbehaltlich der Grenzverhandlung am 06.03.2014 Adria Höhen

*1.) Nach Rücksprache mit dem Stadtamt Purkersdorf (Stadtamtsdirektor) ist das gesamte Gst. 620/2 einzubeziehen.

GZ: 23977

Gegenüberstellung

1. Alter Stand

Gst.	BA.	EZ.	Eigentümer	Fläche lt.Kat. m ²	Fläche lt.Verm. m ²	ΔF	Teil- stück
G 146/2	.	129	AGITO Immobilien-Leasing GesmbH 1020, Hollandstraße 11-13	o 5472	o 5473	+ 1	1
	Bfl(Geb)			T 1106	T 1090		
	SB(Betrfl)			T 4366	T 4383		
146/3	.	88	Sylvia HÜBNER 1/4 3003, Hauersteigstr.7-11/2/3 Christine GEIGER 1/4 3003, Graben 12 DI. Walter SCHNABL 1/2 1140, Mauerbachstraße 33	1103	1088	- 15	.
	Bfl (Geb)			T 145	T 213		
	Gt			T 958	T 875		
620/2	Gt	2245	Stadtgemeinde Purkersdorf (Öff. Gut) 3002, Hauptplatz1	127	122	- 5	.
Summe Alter Stand				6702	6683	- 19	.

2. Teilung

Das Gst.	wird geteilt in das Teilstück	wird ver- einigt mit	Neue Be- zeichnung	Fläche m ²	Ber.	Bestimmung
146/3	2	G 146/2	.	1088	o	Teil d. Bauplatzes 1
620/2	3	G 146/2	.	122	o	Teil d. Bauplatzes 1

Anmerkung : Die Grundstücke 146/3 und 620/2 sind somit gelöscht.

3. Neuer Stand

Gst.	aus den Teilstücken	BA.	Fläche m ²	Ber.	EZ.	Bezeichnung	Eigentümer
G 146/2	1 + 2 + 3	.	6683	o	129	Bauplatz 1	Lt. Vertrag
		Bfl (Geb)	T 1303				
		SB (Betrfl)	T 4383				
		Gt	T 997				
Summe Neuer Stand			6683				

Anmerkungen :

Verwendete Planunterlagen : VHW 16/1974, 11/2003.

Die eingetragenen Sperrmaße wurden aus Koordinaten berechnet .

Punkt: GR0614 – StR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

GEGENSTAND: Basissubventionen 2014

SACHVERHALT

Auch im Jahr 2014 haben wieder viele Vereine mittels Formblatt um Subventionen für ihre Tätigkeit angesucht. Die Subventionsansuchen wurden im Finanzausschuss am 12. Juni 2014 gemäß den geltenden Förderrichtlinien diskutiert und vorgeschlagen. Bei der Zuerkennung der Höhe der Subvention wurden sowohl die Leistungen der Vereine für den sozialen Zusammenhalt als auch deren finanzielle Lage berücksichtigt.

ANTRAG

Die Stadtgemeinde Purkersdorf gewährt folgende Subventionen im Haushaltsjahr 2014:

	2014	
	Vorschlag	
ATUS Purkersdorf	1.800	
Chorgemeinschaft Wienerwald	700	
"Die Bühne" Kulturverein	1.000	Basis
	5.000	Betrieb
Foto und Filmclub	200	
Freundeskreis Bad-Säckingen	500	
Fußballclub Purkersdorf (Jugend)	16.000	
Fußballclub Purkersdorf (Liga)	0	
Fußballclub Purkersdorf (Damen)	5.000	
Karateverein KU SHIN KAI (Union)	300	
Kath. Jungschar Pfarre Purkersdorf	200	
Kulturbund Wiental	2.200	
Kulturkreis Purkersdorf (PUKK)	3.300	
Naturfreunde Purkersdorf	1.000	
NÖ Berg- und Naturwacht	1.000	
ÖDV Diabetikerselbsthilfe Österr.	500	
Purkersdorfer Typen	1.200	
Sportunion Purkersdorf	2.100	
Stadtkapelle Purkersdorf	1.200	
Stadtverschönerungsverein Purkersdorf	1.900	
Team Teigl Purkersdorf	2.100	
Tennisclub (Jugend)	800	
Theater Purkersdorf	1.000	
Verein FreundInnen Pkdf-Online	500	
Summe	49.500	

Haushaltsstelle:5/061010-757000

Zu diesem Antrag sprachen:
Orthofer, Cambruzzi

Gegenantrag Cambruzzi:
FCP auf Sept –Sitzung verschieben.

Abstimmungsergebnis Cambruzzi:
Dafür: 5

Enthalen: 1 (Stangl)

Dagegen: 25 (Bollauf, Brunner, Franke, Jaksch, Kaukal, Keitel, Köckeis, Mandl, Matzka, Nemeč, Orthofer, Putz, Reisner, Röhrich, Schlögl, Teufel, Traurig, Weinzinger M, Weinzinger V., Wiszniewski, Wolkerstorfer, Liehr, Oppitz, Urban, Zöchinger)

Abstimmung Grundantrag:

Dafür: 26

Enthalen: 5 (Aicher, Maringer, Schmidl, Erben, Cambuzzi)

Punkt: GR0616 – VzBGM Dr. Christian Matzka
Gegenstand: Berichte

BERICHTE

Aschermann-Reliefs

Wie in der GR Sitzung vom März beschlossen, hat Frau Schabas die Reliefs an das Stadtmuseum übergeben. Der Dauer Leihvertrag wurde unterschrieben.

Frau Dr. Aschermann hat dankenswerter Weise die Reliefs beschrieben:

Ein Relief heißt "KLEINE STADT", stammt ca. aus 1968, eine recht frühe Arbeit des Künstlers. Es ist ein Vorentwurf für "Die Stadt" (1968) 6 - teilige Reliefkomposition 600x120 cm, in Wien 2., Engerthstraße Hausfassade. Eine der Platten aus diesem Zyklus "Die Stadt" befindet sich bereits in Purkersdorf, nämlich der "Taubenbogen" neben der Apotheke.

Die zweite Platte ist leicht identifiziert, es ist das "Schweißstuch der Veronika" - 6. Kreuzwegstation aus dem "Kreuzweg II." vom Jahr 1976. Der vollständige Kreuzweg befindet sich im St. Koloman Heim in Stockerau.

Kultursommer

Wurde unter großer Beteiligung der Purkersdorfer Bevölkerung und Institutionen eröffnet. Der Dank geht an die NMS Purkersdorf, AHS, Kiddy Dancing, Stadtkapelle, die Bühne und an alle Mitwirkenden und Organisatoren.

Das 1. Open Air Konzert 2014 war ein großer Erfolg und wurde wieder in Radio NÖ übertragen.

ANTRAG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0617 - BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Gegenstand: PAX NATURA - Bewirtschaftungsübereinkommen

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde befindet sich zur Zeit im Umwidmungsprozess eines Waldstückes oberhalb des Purkersdorfer Friedhofes zu einer Naturbestattungsfläche (siehe aufliegende Flächenwidmungsplanänderung). Grundeigentümer sind die Österreichischen Bundesforste, die die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Naturbestattungsfläche der Fa. PAX NATURA, die ähnliche Naturbestattungsflächen bereits in im Land Salzburg betreibt, zur Bewirtschaftung überlassen. Die Stadtgemeinde ist in dieses Rechtsgeschäft insofern involviert, als nach den geltenden Normen Betreiber von Friedhöfen ausschließlich Gemeinden oder kirchliche Organisationen sein können. Insofern wird die Stadt Purkersdorf hinsichtlich der Naturbestattungsfläche als Bewilligungsadressat auftreten und für die Einholung der rechtlichen Voraussetzungen für einen Friedhofsbetrieb zu sorgen haben. Das beinhaltet auch eine forstrechtliche Rodungsbewilligung dieser Fläche. Gerodet wird auf der Fläche jedoch nichts, sondern wird mit dieser Bewilligung die ausgewiesene Fläche der betriebsforstwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Der vorliegende Vertrag, der in mehreren Runden (zuletzt 6.5.2014) erarbeitet worden ist, regelt im Wesentlichen die Aufgaben- und Pflichtentrennung zwischen der Stadt Purkersdorf und der Fa. PAX NATURA hinsichtlich der Bewirtschaftung der Naturbestattungsfläche sowie allfällig daraus resultierende Entgelte. Letztere sind von der Kostenstruktur gegenüber den Kunden abhängig gemacht worden, dürfen jedoch nicht unter das festgelegte Limit (€ 100,00 zuzügl. MWSt./Urnenbeisetzung) fallen.

Die PAX NATURA rechnet nach einer Anlaufphase mit einer Kapazität von 250 – 300 Urnenbegräbnissen pro Jahr. Für die Stadtgemeinde bedeutet das nachhaltige Einnahmen in Höhe von ca. 25 – 30T € p.a. im Vollbetrieb.

Weiters ist eine Informationspflicht eingebaut worden, die in einem zumindest 6-monatigen Rhythmus für einen Daten- bzw. Belegungsabgleich sorgt.

Die Bestattung selbst ist ein gebundenes Gewerbe, das von der PAX NATURA nicht ausgeübt wird. Die Kunden können also den Bestatter am Markt frei wählen. Trotzdem hat die Stadt bei den Vertragsverhandlungen einen Passus angesprochen, der den Wunsch der Stadt zum Ausdruck bringen soll, nach Möglichkeit ortsansässige Purkersdorfer Unternehmen für diese Tätigkeit zu empfehlen und/oder in Anspruch zu nehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Bewirtschaftungsübereinkommen mit der Fa. PAX NATURA betreffend die Naturbestattungsfläche oberhalb des Friedhofes in der Berggasse.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Oppitz

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

~~Entwurf vom 21. Nov. 2013~~

Überarbeitung Hu 2014_01

Anmerkungen WL ~~04.02~~08.04.2014

Anmerkungen WL 29.04.2014

Anmerkungen KS 6.Mai 2014

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

im Folgenden kurz „Gemeinde“ bezeichnet

(einerseits)

und

paxnatura Naturbestattungs GmbH

FN 297197f LG Salzburg

Glanegg 2, 5082 Grödig

im Folgenden kurz „paxnatura“ bezeichnet

(andererseits)

2

wie folgt:

ENTWURF

PRÄAMBEL

Die paxnatura Naturbestattungs GmbH ist ein Unternehmen mit Sitz in Salzburg, deren Unternehmensgegenstand der Betrieb von Naturbestattungsflächen auf Wald-, Wiesen- und Almflächen ist.

paxnatura betreibt derzeit im Bundesland Salzburg in den Gemeinden Grödig, Wals-Siezenheim und Großmain drei Naturbestattungsflächen.

Weiters hat paxnatura mit den Österreichischen Bundesforste AG (im Folgenden ÖBf) einen Pachtvertrag betreffend der Nutzung von Waldflächen für eine Naturbestattungsfläche in Niederösterreich / Stadtrand Wien abgeschlossen.

Für die gegenständliche Vereinbarung wurden die Gespräche zwischen den Vertragsparteien zusammen mit den ÖBf geführt. Die Grundstücksfläche in Purkersdorf betreffend soll das gemeinsame Projekt Naturbestattung in der Gemeinde Purkersdorf nur unter Einbindung des Grundstückseigentümers ÖBf erfolgen.

Durch die gegenständliche Vereinbarung sollen die Rahmenbedingungen für die Kooperation der Gemeinde Purkersdorf und paxnatura festgehalten werden, die im Wesentlichen zum Gegenstand hat, dass die Gemeinde Purkersdorf für die von den ÖBf zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen die Umwidmung als Friedhofsanlage vornimmt und im Sinne des niederösterreichischen Bestattungsgesetzes bewilligt, sodass auf Grundlage dieser Bewilligung paxnatura die gegenständliche Naturbestattungsfläche bewirtschaften kann.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Nachstehendes:

I.

GRUNDLAGEN

1.1.

Die Republik Österreich, vertreten durch die ÖBf, ist ~~grundbücherlicher Eigentümer~~ **grundbücherliche Eigentümerin** der Liegenschaft Gst.-Nr. 520/1, dieses inliegend in der EZ 2418, Grundbuch 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf, mit einer Größe von rund 3,0 ha, welche auf dem dieser Vereinbarung angeschlossenen Plan (Beilage ./1) dargestellt ist.

1.2.

Aufgrund des zwischen der ÖBf und paxnatura abgeschlossenen Pachtvertrages hat die ÖBf im September 2013 einen Antrag bei der Gemeinde Purkersdorf auf Abänderung der bestehenden raumordnungsrechtlichen Widmung und Umwidmung als „Sonderfläche Friedhof-Naturbestattung“ eingebracht.

Die Gemeinde Purkersdorf wird bei Vorliegen aller entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen die Umwidmung der gegenständlichen Grundstücksfläche in ~~einen~~ **eine Widmung** „Sonderfläche Friedhof-Naturbestattung“ im raumordnungsrechtlichen Sinn vornehmen, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Bewilligung durch das Land Niederösterreich.

1.3.

Sobald die gegenständliche Grundstücksfläche als „Sonderfläche Friedhof-Naturbestattung“ gewidmet ist, wird die Gemeinde Purkersdorf einen Antrag auf Errichtung, Erhaltung und Betrieb einer Friedhofsanlage im Sinne des niederösterreichischen Bestattungsgesetzes bzw. soweit dies zum Zeitpunkt der Antragstellung gesetzlich anders möglich ist, einen anderen entsprechenden Antrag beim Land Niederösterreich einbringen. Ebenso wird die Gemeinde Purkersdorf die Anträge für die naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung stellen.

II.

AUFGABEN VON PAXNATURA

2.1.

paxnatura wird der Gemeinde Purkersdorf für die Erlangung der Bewilligung als Friedhofsanlage im Sinne des niederösterreichischen Bestattungsgesetzes für das unter Punkt 1.1. angeführte Grundstück sämtliche Unterstützung leisten.

Dies umfasst insbesondere die Zurverfügungstellung der entsprechenden Informationen, Daten und Kenntnisse über die Aufbereitung und Darstellung von Grundlagen, die für die Erreichung einer und raumordnerischen Bewilligung zur Widmung einer als Naturbestattungsfläche (bzw. Friedhofsanlage) im planlich dargestellten Bereich erforderlich sind.

2.2.

Sobald sämtliche erforderlichen Bewilligungen für den Betrieb einer Naturbestattungsfläche, insbesondere die Bewilligung nach dem niederösterreichischen Bestattungsgesetz rechtskräftig vorliegen, wird paxnatura auf Grundlage dieser Vereinbarung den Betrieb der Naturbestattungsfläche aufnehmen.

paxnatura wird somit ermächtigt, mit Interessenten und Kunden Nutzungsvereinbarungen betreffend der Beisetzung einer Urne auf der gegenständlichen Naturbestattungsfläche abzuschließen, und hierüber das Recht der Beisetzung durch die mit dem Kunden direkt abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen zu vergeben.

paxnatura ist berechtigt, die Naturbestattungsfläche selbstständig zu betreiben und ist diesbezüglich völlig frei von jeglicher Mitbestimmung durch die Gemeinde Purkersdorf an keinerlei Vorgaben und/oder Einflüsse der Gemeinde Purkersdorf gebunden.

Es obliegt somit alleine paxnatura,

- festzulegen, in welcher Art und wie viele Naturbestattungsplätze auf der Fläche ausgewiesen und vergeben werden;
- einem/r Kunden/in völlig frei von dessen Wohnort, Herkunft, Religion oder sonstigen Kriterien einen Naturbestattungsplatz zu vergeben;
- die Möglichkeit anzubieten, die ausgewiesenen Naturbestattungsplätze als Vorsorge bereits zu Lebzeiten oder im konkreten Todesfall auszuwählen;

2.3

Ebenso wird paxnatura ermächtigt, sämtliche im Zusammenhang mit dem Angebot der **von dieser Vereinbarung umfassten** Naturbestattungsfläche nachgefragten Dienstleistungen zu erbringen. Dies **umfasst beinhaltet** insbesondere:

- Graböffnung und Grabschließung vor bzw. direkt im Anschluss einer Beisetzung
- Bewerbung der Naturbestattungsfläche in verschiedenen Medien und im Rahmen von Informationsveranstaltungen
- Regelmäßige Führungen für Interessenten auf der Naturbestattungsfläche
- Führen eines Verzeichnisses (EDV- gestützte Kundendatenbank mit Geoinformationssystem) über die beizusetzenden und beigesetzten Urnen, so dass jederzeit die Möglichkeit besteht, den genauen Lageplatz einer Urne und die dazugehörigen Personendaten bekannt zu geben.
- Extensive Flächenpflege und Sicherung der Verkehrssicherheit

2.4

paxnatura ~~wird~~ **hat** alle erforderlichen gesetzlichen Auflagen derart **zu** erfüllen, ~~so~~ dass die Gemeinde Purkersdorf durch den Betrieb **und die Erhaltung** der Naturbestattungsfläche, ausgenommen ~~für~~ die Erlangung und Aufrechterhaltung der Bewilligungen **und -der Widmung als** Naturbestattungsfläche **für die vertragsgegenständliche Liegenschaft des Vereinbarungsgebiet,** von paxnatura schad- und klaglos ~~gehalten wird~~ **zu halten ist.**

2.5.

paxnatura wird als Betreiber der gegenständlichen Bestattungsfläche auf ein „der paxnatura Ruheordnung“, welche als integrierender Bestandteil gemäß Beilage ./2 dieser Vereinbarung beiliegt, entsprechendes pietätvolles Verhalten der Besucher der Naturbestattungsflächen achten.

Da paxnatura kein konzessioniertes Bestattungsunternehmen ist, ~~wird~~ hat paxnatura in Bestattungsfällen immer mit konzessionierten Bestattungsunternehmen zusammenzuarbeiten; paxnatura wird sich bemühen, insbesondere die Zusammenarbeit mit in Purkersdorf ortsansässigen Bestattungsunternehmen zu suchen.

2.6.

Die Verwaltung der Naturbestattungsfläche, insbesondere die Vergabe von Bestattungsplätzen obliegt ausschließlich paxnatura. Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Purkersdorf ist durch die Zurverfügungstellung eines aktualisierungsfähigen Bestands- bzw. Belegungsplanes am Laufenden zu halten, ohne dass damit ein Recht der Gemeinde Purkersdorf auf Einfluss bei der Belegung von Plätzen ausgelöst wird. Änderungsupdates Aktuelle Daten sind im halbjährlichen Zyklus – jeweils zum Stichtage 31.12. und 30.06 eines Jahres – durch von paxnatura vorzunehmen und an die Gemeinde Purkersdorf zu übermitteln.

III.

AUFGABEN DER GEMEINDE PURKERSDORF

3.1.

Die Gemeinde Purkersdorf verpflichtet sich - wie bereits unter Punkt 1.2. und 1.3. dieser Vereinbarung beschrieben, - einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Naturbestattungsfläche für die unter Punkt 1.1. genannte Grundstückfläche im Sinne des niederösterreichischen Bestattungsgesetzes unmittelbar nach Vorliegen der raumordnungsrechtlichen Bewilligung beim Land Niederösterreich samt Vorlage aller erforderlichen Einreichungsunterlagen einzubringen.

In diesem Zusammenhang wird die Gemeinde Purkersdorf sich bemühen, das gegenständliche Bewilligungsverfahren so schnell wie möglich durchzuführen, sodass die begehrte für eine Naturbestattung

tungsfläche erforderliche Bewilligung möglichst rasch und unter Vermeidung nicht erforderlicher Auflagen erteilt werden kann.

In Bezug auf dieses Bewilligungsverfahren wird die Gemeinde Purkersdorf paxnatura regelmäßig und auch auf Anfrage dementsprechend schriftlich informieren, sollten zur Bewilligung weitere, erforderliche Unterlagen durch paxnatura beizubringen sein.

3.2.

Sobald sämtliche die erforderlichen Bewilligungen für den Betrieb einer Naturbestattungsfläche, insbesondere die Bewilligung nach dem niederösterreichischen Bestattungsgesetz rechtskräftig vorliegen, verpflichtet sich die Gemeinde Purkersdorf, den Betrieb der Naturbestattungsfläche paxnatura auf Grundlage dieser Vereinbarung exklusiv zu gewähren.

3.3.

Die Gemeinde Purkersdorf ist verpflichtet, die für den Betrieb als Naturbestattungsfläche erteilten Bewilligungen für die unter Punkt 1.1. angeführte Grundstücksfläche aufrechtzuerhalten - soweit das gesetzlich möglich ist – und alle mit den jeweiligen Bewilligungen vorgeschriebenen allfälligen Auflagen zur Gänze zu erfüllen. Sollte die Gemeinde Purkersdorf selbst nicht mehr in der Lage sein, diese Auflagen zu erfüllen, so wird sie rechtzeitig paxnatura davon in Kenntnis setzen. Es ist zu prüfen, ob die Bewilligungen durch von paxnatura zu setzende Maßnahmen - bei Kostenersatzpflicht durch die Gemeinde Purkersdorf - aufrechterhalten werden können.

Dies stellt jedoch für paxnatura keine vertragliche Pflicht bzw. Mitwirkungspflicht dar, sondern gründet sich auf dem gegenseitigen Bemühen der Vertragsparteien für die Erzielung des gemeinsamen Zweckes, welcher der Betrieb der gegenständlichen Naturbestattungsfläche ist. Eine allfällig nicht vorgenommene Mitwirkung von paxnatura in den oben angeführten Fällen begründet daher keine allfälligen Schadenersatzansprüche gegenüber paxnatura. Nur für den Fall, dass die in der jeweiligen Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen alleine durch paxnatura erfüllt werden können und die Erfüllung dieser Auflagen von paxnatura nicht vorgenommen wird, wird auch keine Schadenersatzpflicht der Gemeinde Purkersdorf begründet.

In allen Fällen sind die Verwaltungsakte, welche von der Gemeinde Purkersdorf erlassen bzw. erteilt worden sind, zumindest solange aufrecht zu erhalten, bis die als „Sonderfläche Friedhof-Naturbestattungsfläche“ gewidmete Naturbestattungsfläche im Rahmen der durch die ~~Niederösterreichische Landesregierung~~ als zuständige Behörde festgelegten gesetzlichen Bestimmungen frühestens aufgelassen werden kann.

Die Gemeinde Purkersdorf wird ~~paxnatura~~ insbesondere dann auch dahingehend informieren, wenn der Verlust der für den Betrieb der Naturbestattungsfläche erforderlichen ~~gegenständlichen~~ Bewilligung droht, oder sonstige Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Bewilligung erforderlich sind.

3.4.

Die Gemeinde Purkersdorf verpflichtet sich, nach Erlangung der Bewilligung für eine Bestattungsanlage für die unter Punkt 1.1 angeführte Fläche, diese ausschließlich ~~paxnatura~~ für den Betrieb einer Naturbestattungsfläche zu überlassen und sonstigen Dritten keine Rechte, welcher Art auch immer, einzuräumen. Dies gilt solange, wie ~~paxnatura~~ die gegenständliche Fläche von den ÖBf gepachtet hat.

3.5.

Die Gemeinde Purkersdorf wird auf deren Gemeindegebiet darüber hinaus keine weitere Naturbestattungsfläche selbst oder durch einen Dritten betreiben lassen.

IV.

VERTRAGSDAUER

4.1.

Der gegenständliche Vertrag tritt am {z.B. 01.01.2014} in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2.

Die Gemeinde Purkersdorf verzichtet auf eine Beendigung dieses Vertrages (aus welchem Grund auch immer), somit auf die ordentliche Aufkündigung dieses Vertrages bis zum 30.6.21134 [Anmerkung: Ende der Laufzeit des Pachtvertrages zwischen ÖBf und paxnatura].

4.3.

paxnatura kann diese gegenständliche Vereinbarung durch ordentliche Aufkündigung frühestens zum 31.12.20186 unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

Die von Gesetzes wegen vorgeschriebene Zeit, welche für die Auflassung einer Friedhofsanlage erforderlich ist, kann ebenfalls bereits in den Kündigungszeitraum fallen.

4.4.

paxnatura kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen, insbesondere dann,

- wenn die für den Betrieb der Naturbestattungsflächen erforderlichen Bewilligungen nicht mehr gegeben bzw. erforderliche Verwaltungsakte nicht mehr rechtskräftig sind;
- wenn ~~der~~ die Grundstückseigentümerin ÖBf den für den Betrieb der Naturbestattungsfläche erforderlichen Pachtvertrag beendet oder sonst wie aufgelöst hat;
- wenn seitens der zuständigen Behörde, der Landesregierung, die Schließung oder Auflassung der Bestattungsanlage (Naturbestattungsfläche) vorgeschrieben worden ist;
- wenn trotz eingeschriebener, schriftlicher Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist wichtige Bestimmungen des Vertrages weiterhin verletzt werden;
- wenn der Vertragsgegenstand oder ein Teil davon durch einen Windwurf oder ein anderes Naturereignis derart beschädigt wird, dass eine Nutzung nicht mehr sinnvoll möglich ist; in diesem Fall ist auch eine sofortige Beendigung auch nur hinsichtlich des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes möglich;

- wenn paxnatura liquidiert oder sonst irgendwie die Gesellschaft beendet wird; etc.

4.5.

Die Gemeinde Purkersdorf kann diesen Vertrag ebenfalls aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen,

- wenn paxnatura ihre Pflichten für das Betreiben der Naturbestattungsfläche und somit der Friedhofsanlage, trotz Setzung einer angemessenen schriftlichen Nachfrist, nicht vertragsgemäß nachkommt;
- wenn trotz eingeschriebener, schriftlicher Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist das Entgelt nicht fristgerecht erlegt wird;

Bei jeglicher Vertragsbeendigung durch die Gemeinde Purkersdorf ist darauf zu achten, dass aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Niederösterreichischen Bestattungsgesetzes paxnatura weiterhin verpflichtet sein kann, die gesetzlichen Fristen für die Auflassung der Naturbestattungsplätze einzuhalten. In all diesen Fällen endet daher das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf der dafür gesetzlich vorgesehenen und vorgeschriebenen Fristen.

4.6.

Bei Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – hat die Gemeinde Purkersdorf dafür Sorge zu tragen, dass paxnatura die Naturbestattungsfläche geräumt von allen Bauwerken und Fahrnissen (Schilder, Andachtsstätte, etc) an die ÖBF zurückstellen kann. Die Gemeinde Purkersdorf hat daher paxnatura bei der Auflassung der Bestattungsplätze zu unterstützen.

V.

ENTGELT5.1.

paxnatura wird der Gemeinde Purkersdorf für jede durchgeführte Beisetzung einer Urne auf der vertragsgegenständlichen Naturbestattungsfläche einen Betrag von

€ ~~80~~ 120-100,00 pro Urne + MWST ???????

(in Worten: Euro ~~achzig~~ hundertzwanzig einhundert)

zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, derzeit in der Höhe von 20 %. + MWST ???????

~~{man ging bisher davon aus, dass es sich hier um eine Gebühr und nicht um eine umsatzbare Leistung der Gemeinde handelt}~~

zu zahlen.

5.2.

Die Zahlung hat jährlich zu erfolgen, sodass am Ende eines jeden Jahres paxnatura die Gemeinde Purkersdorf dahingehend schriftlich informiert, welche Anzahl von Urnen beigesetzt wurden.

Binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Purkersdorf verpflichtet sich paxnatura, diese privatrechtliche Gebühr für die durchgeführten Beisetzungen der Gemeinde Purkersdorf auf deren bekanntzugebendes Konto zur Einzahlung zu bringen.

5.3.

Für etwaigen Zahlungsverzug werden 5 % Verzugszinsen vereinbart.

5.4.

Das unter Punkt 5.1. genannte Entgelt von netto € 100,00 bleibt solange unverändert, als dass die von den Kunden von paxnatura für die Nutzung eines Naturbestattungsplatzes verrechneten Kosten sich nicht erhöhen. Kommt es zu einer Erhöhung dieser Kosten für den Naturbestattungsplatz (darin sind nicht die Kosten für Graböffnung und Schließung oder sonstige andere Dienstleistung enthalten, sondern eben nur das vom Kunden für die Nutzung des Naturbestattungsplatzes zu zahlende Entgelt), so erhöht sich im selben Ausmaß das gemäß Punkt 5.1. von paxnatura an die Gemeinde Purkersdorf zu zahlende Entgelt. Nicht enthalten in dieser Regelung sind die von paxnatura an die Kunden verrechneten Kosten für Graböffnung und Schließung oder sonstige andere Dienstleistungen.

Die in diesem Absatz dargelegte Anpassung des Entgeltes gemäß Punkt 5.1. ist jeweils dem auf die Erhöhung des Preises für den Kunden (Nutzer) folgenden Jahresbeginn, somit ab dem 1. Jänner des darauffolgenden Jahres anzuwenden.

VI.

KOSTEN, ABGABEN UND GEBÜHREN

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung und Erlangung der erforderlichen Bewilligung im Sinne des niederösterreichischen Bestattungsgesetzes sowie sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der entsprechenden Bewilligungen sind alleine von paxnatura zu tragen und ~~hat~~ hält paxnatura diesbezüglich die Gemeinde Purkersdorf schad- und klaglos zu halten.

Allfällig anfallende Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung werden ~~werden~~ sind von paxnatura zu tragen getragen.

VII.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1.

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das gegenständliche Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen. Darüber hinaus bedürfen sämtliche Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages der Schriftform. Auch das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf der Schriftform.

7.2.

paxnatura ist verpflichtet, die Gemeinde Purkersdorf von allen Ansprüchen, welcher Art auch immer, die Dritte im Zusammenhang mit dem Betrieb der gegenständlichen Naturbestattungsfläche geltend machen, insbesondere auch im Falle schuldhafter Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen (z.B. Wegeerhalterhaftung, etc) schad- und klaglos zu halten.

7.3.

Die Gemeinde Purkersdorf anerkennt, dass

- paxnatura keine Zusagen hinsichtlich der Rentabilität oder Umsatzerwartungen der von paxnatura betriebenen gegenständlichen Naturbestattungsfläche abgegeben hat und somit keine Zusagen über deren Richtigkeit oder über den Eintritt abgeleitet werden können und dass diese Angaben auch keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages darstellen;
- vor Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde Purkersdorf hinreichend Gelegenheit erhalten hat, die von paxnatura abgegebenen Erklärungen zu überprüfen, und zwar in der Weise, dass paxnatura der Gemeinde Purkersdorf Gelegenheit gegeben hat, sich eingehend zu informieren und die betriebenen Naturbestattungsflächen zu besichtigen;
- paxnatura keinerlei Rechte, gleich welcher Art auch immer und keinerlei Rechte an den Rechten der Gemeinde Purkersdorf erlangt, mit der Ausnahme des Rechtes, die in diesem Vertrag ausdrücklich gewährten Rechte vertragsgemäß auszuüben;

7.4.

Das gegenständliche Vertragsverhältnis geht auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über und sind sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eben auf die Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.5.

Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführten Anschrift des jeweiligen Vertragspartners als zugekommen.

7.6.

Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die Gemeinde Purkersdorf liegt.

7.7.

Der Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, wovon jede Vertragspartei eines erhält. Das Original dieses Vertrages erhält paxnatura. Die Kosten einer allfälligen notariellen Beglaubigung hat paxnatura zu tragen. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung werden von jedem Vertragsteil selbst getragen.

Glanegg / Purkersdorf, am

.....

paxnatura Naturbestattungs GmbH

Stadtgemeinde Purkersdorf

Beilage ./1 Lageplan

Beilage ./2 paxnatura Ruheordnung

ENTWURF

Beilage 1:



Anlage 2

RUHEORDNUNG

für die Naturbestattungsflächen

der paxnatura Naturbestattungs GmbH

Die Naturbestattungsflächen sind friedliche Orte des Gedenkens für unsere Verstorbenen, die sich ihre letzte Ruhestätte in der freien Natur gewünscht haben. Durch die bewusste Auswahl des Grabplatzes finden die Verstorbenen ihre letzte Ruhe an individuellen Plätzen. Die Pflege ihres Grabplatzes übernimmt die Natur. Die Bestattungsflächen stehen jedem Menschen zur Verfügung, frei von Religion und Konfession, ausschließlich nach den Vorgaben der Natur. Damit ist eine strikte Friedhofsordnung unvereinbar. Dennoch wollen wir für unsere Verstorbenen ein würde- und respektvolles Andenken sicherstellen und legen daher folgende Ruheordnung für die Naturbestattungsflächen der paxnatura Naturbestattungs GmbH fest:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Naturbestattungsflächen werden allein von der paxnatura Naturbestattungs GmbH verwaltet. An die Naturbestattungsflächen werden höchste Qualifizierungsmaßstäbe gelegt.

§ 2

Die Asche des Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne in den genehmigten Naturflächen bestattet. Die Urne wird je nach Möglichkeit am Fuße eines Baumes oder auf freier Fläche in den Boden eingebracht. Auf Wunsch kann auf einem am Rand der Naturbestattungsfläche aufgestellten Stein eine Namenstafel mit Vor- und Zuname und den Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden. Die Anbringung erfolgt durch die paxnatura Naturbestattungs GmbH.

Kosten für die Grabpflege oder ein Grabdenkmal fallen demnach nicht an. Dem Grundsatz des Naturschutzes und der Dauerhaftigkeit wird Rechnung getragen.

Auf den Naturbestattungsflächen hat somit jegliche Art von Grabschmuck, insbesondere Kränze, Kerzen und sonstige Andenken zu unterbleiben.

§ 3

Bestattungen können nur in den frostfreien Monaten stattfinden, da eine Einbringung der Urnen in den gefrorenen Boden in den Wintermonaten nicht möglich ist.

§ 4

Die Bestattungsplätze sind über die ausgewiesenen Wege zu erreichen. Das Betreten der Naturbestattungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Es erfolgt keine Schneeräumung und kein Winterdienst.

§ 5

Die Naturbestattungsflächen sollen nur zu angemessenen Tageszeiten aufgesucht werden. Während der Abhaltung einer Trauerzeremonie ist die gebotene Rücksicht zu nehmen. Überdies kann die **pax-natura** Naturbestattungs GmbH die Zugänglichkeit der Flächen aus gebotenem Anlass, vor allem aufgrund der Durchführung von Arbeiten, nach ihrem Ermessen einschränken bzw. zeitweilig zur Gänze untersagen.

II. Angemessenes Verhalten in den Naturbestattungsflächen

§ 6

Die Besucher der Naturbestattungsflächen mögen sich der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Durch pietätvolles und ruhiges Verhalten soll der Wunsch unserer Verstorbenen, in Verbundenheit mit der Natur ihre letzte Ruhe zu finden, respektiert werden.

§ 7

Innerhalb der Naturbestattungsflächen ist insbesondere untersagt:

- a. jegliche Art von Grabschmuck, insbesondere Kränze, Kerzen und sonstige Andenken,
- b. die Verunreinigung oder Beschädigung der Anlage,
- c. die Erzeugung ungebührlichen Lärms sowie der Betrieb von Rundfunk- und Musikabspielgeräten,
- d. das Mountainbiken bzw. Radfahren,
- e. jegliche Art von Sport und Spiel, insbesondere das Ballspiel,
- f. das Verteilen von Drucksorten, das Feilbieten von Waren oder das Anbieten gewerblicher Dienste,
- g. das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten,
- h. das Verrichten der Notdurft und öffentlich anstößiges Verhalten.

Weiters ist zu beachten:

- i. Haustiere dürfen nur angeleint mitgeführt werden

III. Benützensrecht

§ 8

Für die Naturbestattung können Wiesen-, Alm- oder Baumbestattungsplätze erworben werden. Wiesen- oder Almplätze können auch für Familie oder Freunde nebeneinander begründet werden. Baumbestattungsplätze mit maximal 10 Plätzen pro Baum können als Familienbaum (individuell

bestimmter Personenkreis) oder als Gemeinschaftsbaum (unbestimmter Personenkreis) festgelegt werden. Die genaue Lage des Naturbestattungsplatzes ist einem Lageplan zu entnehmen und es liegt bei der paxnatura Naturbestattungs GmbH ein entsprechendes Verzeichnis über die bestatteten Urnen auf.

§ 9

Die naturkonforme Flächenpflege wird von der paxnatura Naturbestattungs GmbH übernommen, insbesondere das Mähen der Wiese und die Wegeinstandhaltung. Die Schneeräumung im Winter wird nicht übernommen. Ein aufgrund höherer Gewalt vernichteter Baum wird ersetzt, solange noch keine Bestattung stattgefunden hat. Im Übrigen dürfen Bäume und Sträucher nur von der paxnatura Naturbestattungs GmbH oder den jeweiligen Grundeigentümer gemäß vertraglichen Bestimmungen gepflanzt werden, sofern sie nicht als natürlicher Bewuchs entstehen.

§ 10

Das Benützungsrecht endet durch Zeitablauf oder vorzeitige Vertragsauflösung.

Nach Beendigung des Benützungsrechts können die Naturbestattungsplätze an einen neuen Benützungsberechtigten vergeben werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11

Die Ruheordnung kann von der paxnatura Naturbestattungs GmbH ergänzt, abgeändert oder angepasst werden. Diese Regelungen bilden außerdem einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvereinbarungen über die paxnatura - Naturbestattungsflächen. Allfällige Änderungen oder Anpassungen der Ruheordnung werden den Vertragspartnern der paxnatura Naturbestattungs GmbH zur Kenntnis gebracht und gelten mangels Widerspruchs binnen 10 Tagen ab Zustellung als vereinbart.

Die jeweils gültige Fassung der Ruheordnung kann auch auf der Homepage der Gesellschaft eingesehen werden.

Die Benützungsregelungen treten mit 01.07.2010 in Kraft. Sie sind auf der gesamten Naturbestattungsfläche der **paxnatura** Naturbestattungs GmbH uneingeschränkt zu beachten. Im Interesse der Verstorbenen ist die Würde des Ortes sowohl von Hinterbliebenen als auch von Besuchern zu respektieren und die Naturflächen sind sauber zu halten.

Glanegg, im Juni 2010

paxnatura Naturbestattungs GmbH.

Punkt: GR0618 - BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Gegenstand: Vergabe von Gemeindewohnungen

Berggasse 15/8

Die Mieterin der Wohnung Berggasse 15/8 ist verstorben. Die Wohnung kann weiter vermietet werden.

Wohnungsgröße: 37,5 m², Monatsmiete: € 151.

Herr Michael Traxler wohnt bei seinen Eltern in der Anlage Herrengasse 8/2/1 in einer sehr beengten Wohnsituation. Er hat sich um diese Wohnung beworben. Der Zuschlag an Herrn Traxler würde auch Wohnsituation der Eltern erheblich verbessern.

ANTRAG

Der Gemeinderat vergibt die Wohnung Berggasse 15/8 an Herrn Michael Traxler, derzeit Herrengasse 8/2/1.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Wintergasse 8/2/7

Die Wohnung Wintergasse 8/2/7 (ehem. Martin Cipak) wird frei. Die Wohnung ist 33,00 m² groß, die monatliche Miete beträgt € 177.

Für diese Wohnung hat sich Frau Melanie Haslinger, derzeit Wintergasse 8/2/8, die mit ihrem Kleinkind bei den Eltern wohnt beworben.

ANTRAG

Der Gemeinderat vergibt die Wohnung Wintergasse 8/2/7 an Frau Melanie Haslinger.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0619– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Örtliches Raumordnungsprogramm – 14. Änderung

- 1) Stellungnahmen und Gutachten
- 2) Beschlussexemplar - Verordnung

Sachverhalt

1) STELLUNGNAHMEN UND GUTACHTEN:

Der Entwurf der 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist in der Zeit vom 07.04.2014 bis 19.05.2014 gemäß § 21 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 im Stadtamt Purkersdorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

In der Auflagefrist sind folgende Stellungnahmen bzw. Gutachten im Stadtamt eingelangt:

- a) Antrag von Herrn Karl Toth um Umwidmung im Zuge der 14. Flächenwidmungsplanänderung

Herr Karl Toth hat mit Schreiben vom 29.04.2014 um Umwidmung des Grundstückes Tullnerbachstraße 3 von Bauland Betriebsgebiet in Bauland Kerngebiet im Zuge der derzeitigen 14. Flächenwidmungsplanänderung angesucht.

 0141284

STADTGEMEINDE PURKERSDORF
Eing. am 30. April 2014
Zahl: / 12
Nachtrag: /

*B
Bgm
Weinzinger*

Karl TOTH
Schuhgasse 4
3002 Purkersdorf

Purkersdorf, 29.04.2014

An die
Stadtgemeinde Purkersdorf
Abt. Raumordnung

Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Betrifft: Grundstück B1/B44, Parz. 606/5, KG Purkersdorf – Antrag im Rahmen der geplanten Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr STR Weinzinger!

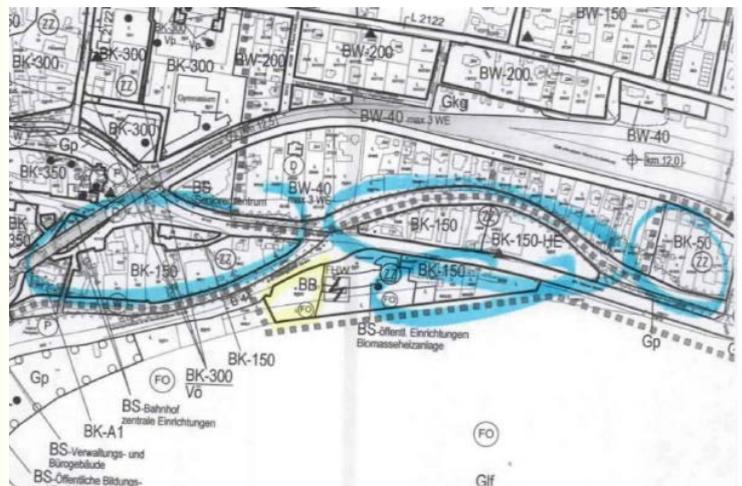
Wie sie wissen, bin ich Eigentümer der Liegenschaft, Tullnerbachstraße 3, Parz. 606/5, KG Purkersdorf, im Kreuzungsbereich B1/B44. Sämtliche in diesem Bereich befindlichen Grundstücke, jedenfalls alle, die südlich der Westbahn bzw. des Wienflusses gelegen sind, ausgenommen die auf Sondergebiet befindliche Feuerwehr und das Biomasseheizwerk, weisen die Widmungsart „Bauland-Kerngebiet (BK)“ auf. Im Zuge der Einsichtnahme in die derzeit auflegenden Änderungsabsichten der Stadtgemeinde habe ich gesehen, dass lediglich mein Grundstück – aus mir unbekanntem Gründen – nicht nachvollziehbar im Zuge einer vorgegangenen Änderung des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes in „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ umgewandelt worden ist. Diese Widmung ist sicherlich nicht beabsichtigt gewesen, schränkt sie doch die Nutzungsfähigkeit und Entwicklung des Grundstückes erheblich ein, was bei einer gemischten Widmungsart wie dem ursprünglich verordneten „Bauland-Kerngebiet (BK)“ nicht der Fall wäre, und stellt diese Widmungsart eine nicht unwesentliche Entwertung des Grundstückes dar.

ANTRAG

Ich beantrage, im Zuge der Verordnung des derzeit auflegenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Purkersdorf die Widmung des Grundstückes 606/5, KG Purkersdorf, von derzeit „BB (Bauland-Betriebsgebiet)“ auf das bereits früher gewidmete „BK (Bauland-Kerngebiet)“ zu ändern und so jenen Widmungszustand wieder herzustellen, der beim Erwerb der Liegenschaft gegolten hat.

Ich danke im Voraus für Ihr Verständnis





Sachverhalt:

Das Schreiben von Herrn Karl Toth stellt keinen Einspruch gegen die 14. Flächenwidmungsplanänderung da, da hierfür keine Änderung aufgelegt ist und die Bauland Betriebs-Widmung seit 2003 Bestand ist.

ANTRAG

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Antrag von Herrn Karl Toth vom 29.04.2014 um Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für die Liegenschaft Tullnerbachstraße 3, Parz. 606/5, von Bauland Betriebsgebiet in Bauland Kerngebiet wird in einer zukünftigen Flächenwidmungsplanänderung behandelt werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Aicher, Mahringer, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

b) Stellungnahme NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser liegt eine Stellungnahme vom 07.04.2014 vor. Darin wird angeführt, dass grundsätzlich keine Einwände gegen die Änderung des ÖROP bestehen, es soll jedoch unbedingt darauf geachtet werden, dass entlang der Gewässer ausreichende breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Dies gilt auch für die 21. Änderung des Bebauungsplanes.

ANTRAG

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser vom 07.04.2014 wird zur Kenntnis genommen. „

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Aicher, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

c) Stellungnahme NÖ Landesregierung, Abt. Raumplanung und Raumordnung

Vom Amt der NÖ Landesregierung liegt das Gutachten zur 14. Änderung des ÖROP vom 02.06.2014 vor. In diesem Gutachten geht hervor, dass gegen die Änderung der Punkte 1, 3 und 4 aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Widersprüche zu verbindlichen Bestimmungen des NÖ ROG 1976 festgestellt wurden.

Die Änderung in Punkt 2 (Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche) kann jedoch wegen Widersprüche zu den Planungsbestimmungen des NÖ ROG 1976 nicht zugestimmt werden, da durch die geplante Umwidmung eine verbindliche Voraussetzung für Baulandwidmungen nachträglich entfallen würde.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Wien

B

Silber!

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

Eing. am **06. Juni 2014**

Zahl: GZ:

Beilagen: Bearbeiter: *[Signature]*

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Purkersdorf
3002 Purkersdorf

Beilagen

RU1-R-475/029-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15160
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Regine Mayer-
Propst

14983

04. Juni 2014

Betrifft

Stadtgemeinde Purkersdorf

14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Nr. 0301-14

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Schreiben vom 1. April 2014 wurde dem Amt der NÖ Landesregierung der Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur fachlichen und rechtlichen Prüfung vorgelegt.

Hiezu hat nunmehr die raumordnungsfachliche Amt sachverständige der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik ein Gutachten erstattet.

Zum geplanten Änderungspunkt 2 führt die Sachverständige aus, dass „die Stadtgemeinde Purkersdorf plant, die Erschließung des westlich an die Deutschwaldstraße angrenzenden Baulandbereiches abzuändern. Die Erschließung erfolgt in diesem Bereich über Brücken und den Grundstücken vorgelagerte Straßenansätze, welche als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind. Bis zum Jahr 1996 war eine Erschließung des Baulands im Flächenwidmungsplan durch eine parallel zum Deutschwaldbach verlaufende öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen, welche in der Natur nie ausgeführt wurde. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens erfolgte bei der

1. Änderung des Flächenwidmungsplans eine Reduktion der öffentlichen Verkehrsfläche auf das unbedingt erforderliche Ausmaß. Es blieb aber weiter bei allen Bauparzellen der Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen bestehen. Im Zuge der aktuellen Änderung ist die Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche vorgesehen. Dadurch würde bei insgesamt zwölf Grundstücken westlich des Deutschwaldbachs der Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche entfallen.“

Gemäß der Planungsrichtlinie des § 14 Abs. 2 Z 5 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 ist bei der Neuwidmung von Bauland dessen Erschließung durch funktionsgerechte öffentliche Verkehrsflächen vorzusehen. Bauland- Sondergebiet darf auch durch funktionsgerechte private Verkehrsflächen erschlossen werden.

Die geplante Umwidmung in private Verkehrsfläche ist daher nicht möglich.

Zufolge dieses Gutachtens liegen klare **Versagungsgründe** des NÖ Raumordnungsgesetzes vor, sodass ein Gemeinderatesbeschluss eindeutig dem Gesetz widersprechen würde und daher seitens des Landes **keinesfalls** eine Genehmigung möglich wäre.

Sollte dennoch an der negativ begutachteten Widmungsabsicht festgehalten werden, sind gemäß § 21 Abs. 9 NÖ ROG 1976 dieses Schreiben sowie das oben zitierte Gutachten jedenfalls **vollständig** und **nachweislich** (unter Vorlage des Sitzungsprotokolls) **im Gemeinderat zu verlesen**, da durch allfällige Auswirkungen der negativ beurteilten Widmungsänderung Amtshaftungsansprüche und in weiterer Folge auch eine Organhaftung gegen die Mitglieder des Gemeinderates drohen könnten!

Ergeht an:

1. Herrn Architekt Dipl.Ing. Friedrich Pluharz, Beckmannngasse 8 / 12, 1140 Wien
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme unter Anschluss des Gutachtens vom 2. Juni
samt Prüfprotokoll

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. Mayer - Propst

Zu: RU2-O-475/091-2014

Bezug: RU1-R-475/029-2014

Betrifft: **Stadtgemeinde Purkersdorf**

14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Eing. am	06. Juni 2014
Zahl:	GZ:
Beilagen:	Bearbeiter:

Die Abteilung RU1 hat mit Schreiben vom 08. Mai 2014 die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms mit dem Ersuchen um Begutachtung übermittelt. Die Änderungsunterlagen wurden vom Büro Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Pluharz ausgearbeitet.

Der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms lag in der Zeit vom 07. April 2014 bis 19. Mai 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und des Lokalausweises am 16. Mai 2014 wird folgendes

Gutachten

vor Beschluss durch den Gemeinderat abgegeben.

Allgemeines:

Die Stadtgemeinde Purkersdorf verfügt über ein Stadtentwicklungskonzept welches mit Bescheid vom 25.02.2005 aufsichtsbehördlich genehmigt wurde.

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens soll das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf in vier Punkten abgeändert werden.

Zur Beurteilung der Widmungsänderung wurde ein Prüfprotokoll erstellt, in dem für die Änderungspunkte 1, 2 und 3 wesentliche fachliche Merkmale untersucht, geprüft und dokumentiert wurden. Das Prüfprotokoll ist Bestandteil der Beurteilung und liegt dem Gutachten bei.

Das gesamte Gemeindegebiet von Purkersdorf befindet sich innerhalb des *Landschaftsschutzgebiets Wienerwald und des Biosphärenparks*. Die Änderungspunkte 1, 2 und 4 liegen innerhalb des *Natura 2000 - Gebiets Wienerwald - Thermenregion*. Die widmungsrelevanten Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch den ASV für Naturschutz geprüft.

Änderungspunkt 1:

Neuwidmung eines Friedhofs für Naturbestattung (Parz. 520/1 tw.)

Nördlich des bestehenden Friedhofsareals von Purkersdorf soll eine Fläche für Naturbestattung ausgewiesen werden. Wie in den vorliegenden Unterlagen ausgeführt ist, soll eine alternative Bestattungsmöglichkeit von Urnen außerhalb traditioneller Friedhöfe geschaffen werden.

Im Prüfprotokoll wurde die geplante Maßnahme in Tabelle 1 untersucht.

Schlussfolgerung:

Der Änderungsanlass, die Planungsmotivation sowie das Nutzungskonzept für den geplanten Naturfriedhof sind in den vorliegenden Änderungsunterlagen ausführlich und nachvollziehbar beschrieben. Bezüglich der Auswirkungen auf die Verkehrssituation wurde von der Ortsplanerin ergänzend angemerkt¹, dass bei der Naturbestattung keine großen Besucherströme und somit kein relevantes zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, weswegen von der Ausweisung zusätzlicher infrastruktureller Einrichtungen abgesehen wird.

Bei der Prüfung der geplanten Neuwidmung von *Grünland - Friedhof - Naturbestattung* wurden keine Widersprüche zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 1976 festgestellt.

Änderungspunkt 2:Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in private Verkehrsflächen

Die Stadtgemeinde Purkersdorf plant die Erschließung des westlich an die Deutschwaldstraße angrenzenden Baulandbereichs abzuändern. Im überwiegenden Verlauf sind die Grundstücke von der Deutschwaldstraße durch den Deutschwaldbach getrennt. Die Erschließung erfolgt über Brücken und den Grundstücken vorgelagerte Straßenansätze, welche als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind.

Im Erläuterungsbericht zur 14. Änderung ist die Widmungsgeschichte im Detail beschrieben. So war bis zum Jahr 1996 eine Erschließung des Baulands im Flächenwidmungsplan durch eine parallel zum Deutschwaldbach verlaufende öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen, welche in der Natur nie ausgeführt wurde. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens erfolgte bei der 1. Änderung des Flächenwidmungsplans (Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.1996) eine Reduktion der öffentlichen Verkehrsfläche auf das unbedingt erforderliche Ausmaß. Es blieb aber weiter bei allen Bauparzellen der Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen bestehen.

Im Prüfprotokoll wurde die geplante Maßnahme in Tabelle 2 untersucht.

Schlussfolgerung:

Im Zuge der aktuellen Änderung ist die Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche vorgesehen. Dadurch würde bei insgesamt zwölf Grundstücken westlich des Deutschwaldbachs der Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche entfallen. Bei der Neuwidmung von Bauland ist gemäß der Planungsrichtlinien des NÖ ROG 1976 dessen Erschließung durch funktionsgerechte öffentliche Verkehrsflächen vorzusehen².

¹ e-mail vom 27. Mai 2014

² Eine Ausnahme ist lediglich für Bauland – Sondergebiet vorgesehen, welches auch durch funktionsgerechte private Verkehrsflächen erschlossen werden darf.

Da durch die geplante Umwidmung von öffentlicher in private Verkehrsfläche eine verbindliche Voraussetzung für Baulandwidmungen nachträglich entfallen würde, steht die Widmungsänderung im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ ROG 1976.

Änderungspunkt 3:

Umwidmung von Bauland – Kerngebiet und Grünland – Parkanlage in Bauland – Sondergebiet - Kindergarten

Aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen plant die Stadtgemeinde Purkersdorf die Vergrößerung des bestehenden Kindergartens in der Bad Säckingen-Straße um zwei Gruppen. Aus den gesetzlichen Vorgaben für die Gruppengrößen und die zugeordneten Freiflächen ergibt sich ein zusätzlicher Flächenbedarf (etwa 900 m² Bauland).

Im Prüfprotokoll wurde die geplante Maßnahme in Tabelle 3 untersucht.

Schlussfolgerung:

Die Maßnahme entspricht den Kriterien der vorausschauenden Gestaltung und der geordneten räumlichen Entwicklung des Gemeindegebietes. Sie dient insbesondere folgenden Zielen der Raumordnung:

- Sicherung und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne als funktionaler Mittelpunkt der Siedlungseinheiten, insbesondere als Hauptstandort zentraler Einrichtungen.
- Sicherstellung von geeigneten Standorten für Einrichtungen des täglichen Bedarfs, öffentliche Dienste, sowie Einrichtungen zur medizinischen und sozialen Versorgung.

Änderungspunkt 4:

Verschiebung des Umkehrplatzes (Kellerwiese)

Der Wendehammer, welcher am Ende der Erschließungsstraße „Kellerwiese“ im Flächenwidmungsplan vorgesehen war, soll aufgrund der Geländeverhältnisse Richtung Osten verschoben werden.

Durch die Maßnahme kann die Flächeninanspruchnahme für die Verkehrserschließung reduziert werden. Die funktionsgerechte öffentliche Verkehrserschließung des Wohnbaulands bleibt allerdings weiter sichergestellt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wurden keine Widersprüche zu verbindlichen Bestimmungen des NÖ ROG 1976 festgestellt.

02. Juni 2014

Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner

elektronisch unterfertigt

Sachverständige für Raumordnung und Raumplanung

Zu: RU2-O-475/091-2014

Bezug: RU1-R-475/029-2014

PrüfprotokollStadtgemeinde Purkersdorf

Gegenstand/Umfang der Prüfung sind:

- die von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen
- Lokalausweis

Sachverhalte, die nicht aus den oben angeführten Quellen hervorgehen, können in der Prüfung nicht berücksichtigt werden.

1. Stand der Örtlichen Raumordnung:**Dokumentation der Planungsgrundlagen:**

grundsätzlich vorhanden?	ja
Alter der Planungsgrundlagen:	12 Jahre (2002).
Zum Erarbeitungszeitpunkt vollständig?	ja
Sind neue Grundlagen bekannt, die noch nicht in die Planung eingearbeitet wurden?	nein
- Wenn ja, welche?	

Örtliches Entwicklungskonzept:

Status:	als Bestandteil der Verordnung vorhanden
Alter:	11 Jahre (2003)

Flächenwidmungsplan:

Status:	digital
Qualität der Lesbarkeit des Plans:	gut lesbar
Darstellungsalter des Plans (Aktualität des Katasters):	Jänner 2009
Stimmen die Widmungsbezeichnungen noch mit dem NÖ ROG überein?	ja
- Wenn nein, warum nicht?	
Aktualität und Vollständigkeit der Kenntlichmachungen:	vollständig

2. Vorliegendes Änderungsvorhaben:**Umfang**

Anzahl der Änderungsmaßnahmen:	4
Ortsplanung durch:	Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Pluharz
Kennzahl der Ortsplanung:	0301-14
alle Änderungen dokumentiert?	ja
Ist die Darstellung eindeutig lesbar?	ja
aktuelle Flächenbilanz beigelegt?	ja

3. Einzelbeurteilung der vorliegenden Änderungspunkte:

Tabelle 1:

Änderungspunkt 1: Umwidmung von Glf in G++ Naturbestattung

Frage		Bemerkung
Ist die Darstellung in der Natur eindeutig nachvollziehbar?	ja	
Kann die Maßnahme als Teil einer (dokumentierten) Strategie verstanden werden (LEK, ROG, ÖEK)?	ja	
Werden Widersprüche zu normierten Zielen vermieden (überörtliche Raumordnung u.a.)?	ja	
Ist der Änderungsanlass fachlich nachvollziehbar?	ja	Geänderte Grundlagen
Bleibt die geordnete Entwicklung anderer Gemeinden im Wesentlichen unbeeinträchtigt?	ja	
Bleiben schützenswerte Interessen (Dritter) im Wesentlichen unbeeinträchtigt?	ja	
Ist die Standortwahl fachlich begründet? (Zentrumszone bei BK-H)	ja	Waldfläche im Nahbereich des Siedlungsgebiets
Ist die Abgrenzung fachlich begründet oder abgerundet? (auch Restflächen beachten)	ja	
Ist der Widmungszusatz fachlich sinnvoll? (BK, BS)	ja	G++ Naturbestattung bezeichnet die Art der Ausgestaltung des Friedhofs
Verkehrsaspekte		
Ist die Verkehrserschließung ausreichend und funktionsgerecht (Steigung, Breite)?	ja	Erschließung über eine private Verkehrsfläche
Umweltaspekte		
Werden Störungseinflüsse gemieden (Lärm, Staub, Erschütterung, Licht)?	ja	
Wird eine klare strukturelle Trennung zwischen konfliktträchtigen Nutzungen berücksichtigt oder ist eine Abschirmung vorgesehen?	ja	
Bleiben Natur- und Landschaftsschutzinteressen unberührt (NSG, LSG - Zersiedlung, ND, NATURA)?	unklar	wird vom ASV für Naturschutz geprüft

Tabelle 2:

Änderungspunkt 2: Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche

Frage		Bemerkung
Ist die Darstellung in der Natur eindeutig nachvollziehbar?	ja	
Ist der Änderungsanlass fachlich nachvollziehbar?	nein	Durch die Umwidmung würde eine verbindliche Voraussetzung für die Baulandwidmung nachträglich entfallen. Geplante Widmungsänderung steht im Widerspruch zu verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 1976, wonach Bauland über funktionsgerechte öffentliche Verkehrsflächen zu erschließen ist.

Tabelle 3:

Änderungspunkt 3: Umwidmung von Gp und BK in BS - Kindergarten

Frage		Bemerkung
Ist die Darstellung in der Natur eindeutig nachvollziehbar?	ja	
Kann die Maßnahme als Teil einer (dokumentierten) Strategie verstanden werden (LEK, ROG, ÖEK)?	ja	Sicherstellung von geeigneten Standorten für öffentliche Dienste, Einrichtungen zur sozialen Versorgung...
Werden Widersprüche zu normierten Zielen vermieden (überörtliche Raumordnung u. a.)?	ja	
Ist der Änderungsanlass fachlich nachvollziehbar?	ja	Geänderte Grundlagen: Ausbau der Kindergartenplätze
Bleibt die geordnete Entwicklung anderer Gemeinden im Wesentlichen unbeeinträchtigt?	ja	
Bleiben schützenswerte Interessen (Dritter) im Wesentlichen unbeeinträchtigt?	ja	
Ist die Standortwahl fachlich begründet? (Zentrumszone bei BK-H)	ja	Ausbau des bestehenden Kindergartenstandorts
Wurde der Bedarf berücksichtigt?	ja	
Wurden bestehende Widmungsreserven berücksichtigt?	ja	
Ist die Abgrenzung fachlich begründet oder abgerundet? (auch Restflächen beachten)	ja	Kleinräumige Baulandausweisung zur Schonung der bestehenden Parkanlage
Ist die Verfügbarkeit gegeben?	ja	Im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf
Technische Voraussetzungen		
Ist die natürliche Baulandeignung (Hochwasser, Grundwasser, Wildbach, Steinschlag, Rutschung, Lawine, Tragfähigkeit) dokumentiert? (Bauland)	ja	Fläche befindet sich innerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereichs. Eine Widmung wird laut vorliegender Unterlagen mit Hinweis auf die Ausnahmebestimmung des §15 NÖ ROG 1976 durchgeführt: Lage im geschlossenen Ortsbereich; erforderliche BS-Erweiterung am Standort
Ist die Nutzungsgeschichte bekannt (Altlast, Ablagerung, Feuchtgebiet, Stollen) und konfliktfrei? (Bauland)	ja	Parkanlage bzw. bestehendes Wohngebäude
Ist die infrastrukturelle Versorgung (Kanal, Wasser) ausreichend und funktionsgerecht?	ja	
Ist ein angemessener Anschluss an Siedlungsgebiet gegeben? (Bauland)	ja	
Umweltaspekte		
Werden Störungseinflüsse gemieden (Lärm, Staub, Erschütterung, Licht)?	ja	
Wird eine klare strukturelle Trennung zwischen konfliktträchtigen Nutzungen berücksichtigt oder ist eine Abschirmung vorgesehen?	unerheblich	
Wird Boden sparsam verwendet?	unerheblich	
Bleiben Natur- und Landschaftsschutzinteressen unberührt (NSG, LSG - Zersiedlung, ND, NATURA)?	unklar	wird durch den ASV für Naturschutz geprüft
Sind Landschaftsstruktur und Ortsbild angemessen berücksichtigt? (historische und kulturelle Bedeutung)	ja	

Pelz-Grundner, 02. Juni 2014



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Fr. Mag. Regine Mayer-Propst

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Eing. am 05. Juni 2014	
Zahl:	GZ:
Beilagen:	Bearbeiter:

Beilagen

BD2-N-8475/016-2014
BD2-N-8475/017-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd2-naturschutz@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15760 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU1-R-475/029-2014	Dr. Werner Haas	16226	27. Mai 2014	
RU1-BP-475/040-2014				

Betrifft

Stadtgemeinde Purkersdorf, 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms Nr. 0301-14 und 21. Änderung des Bebauungsplans

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt ihr örtl. ROP in vier Punkten abzuändern. Drei dieser Änderungen sind geringfügiger Natur, der vierte Änderungspunkt der unter Nr. 1 geführt wird, sieht die Ausweisung eines Friedhofes mit dem Zusatz „Naturbestattung“ samt der Umwandlung eines Forstweges in Private Verkehrsfläche vor. Vorgesehen ist die Bestattung von biologisch abbaubaren Urnen die mindestens 70 cm tief ins Erdreich eingebracht werden. Grabdenkmäler oder Bodenschmuck sind nicht gestattet. Vorgesehen ist derzeit lediglich die Nummerierung von Bäumen. Grundsätzlich kann vor allem unter Berücksichtigung des best-case-Prinzips davon ausgegangen werden, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungs- und Entwicklungsziele der betroffenen Schutzgebiete (Europaschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) kommen wird. In Zusammenhang mit der Nummerierung von Bäumen ergibt sich eher eine forstfachliche als eine naturschutzfachliche Fragestellung und ist daher im entsprechenden Forstverfahren zu thematisieren.

Die vier Änderungspunkte des Raumordnungsverfahrens werden auch als Änderung des Bebauungsplanes übernommen, dazu sieht man Streichung von Schutzzonenfestlegun-

gen von Einzelobjekten, die kleinflächige Streichung einer Baufluchtlinie sowie die Korrektur einer Straßenbreitenangabe bzw. die Korrektur der Bebauungsvorschriften für Car-Bords vor.

Von naturschutzfachlicher Seite können die beabsichtigten Änderungen des Bebauungsplans und des örtl. ROP's wie vorgelegt zur Kenntnis genommen werden, da sie auf Grund ihrer Lage, ihres Inhalts oder ihres Ausmaßes zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Festlegungen führen werden.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Dr. H a a s
Amtssachverständiger für Naturschutz

elektronisch unterfertigt

ANTRAG

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, vom 02.06.2014, sowie des Amtssachverständigen für Naturschutz werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 2 – (Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche) – soll in der 14. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes entfallen.,,

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Schlögl, Aicher

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Beschlussexemplar – Verordnung

a) Beschlussexemplar

Stadtgemeinde Purkersdorf ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

14. Änderung

Beschlussexemplar

Projektnummer: 0301-14

Wien, per 24. 06. 2014

Ausgangssituation

Der Entwurf zur 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Purkersdorf ist in der Zeit vom 07. 04. 2014 bis zum 19. 05. 2014 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt.

Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist ist KEINE Stellungnahme eingegangen.

Gutachten der zuständigen Landesbehörden

Die Sachverständige für Raumordnung der **NÖ Landesregierung, Abt. RU2**, Frau DI Karin Pelz-Grundner, hat die geplanten Änderungen geprüft und in ihrem Gutachten vom 02.06.2014 festgestellt, dass der Änderungspunkt 2 (Deutschwaldstraße, Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in private Verkehrsfläche) im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ ROG 1976 steht und nicht bewilligt werden kann. Gegen die übrigen Änderungen bestehen keine Einwände. Das o.g. Gutachten wurde mit Schreiben vom 04. Juni 2014 von der Abt. RU1 – Bau- und Raumordnungsrecht, übermittelt.

Aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung wird der Änderungspunkt 2 von der Gemeinde zurückgezogen und gelangt nicht zur Beschlussfassung.

Mit Schreiben vom 27.05.2014 erfolgte die naturschutzfachliche Beurteilung von Hr. Dr. Werner Haas (**Abt. BD2-Naturschutz**). Auch seitens des Naturschutzes wurden gegen die geplante Umwidmung keine Einwände vorgebracht. Ein entsprechendes Forstverfahren zur Nutzungsänderung des für den Friedhof-Naturbestattung vorgesehenen Waldbereiches ist zu veranlassen.

Das Beschlussexemplar stellt eine Ergänzung zum Auflageexemplar dar.

Die Abänderungen sind in den vorliegenden Erläuterungsbericht eingearbeitet worden.

Pkt. 1: Widmung einer Friedhofsfläche für Naturbestattung Teilfläche der Parz. 520/1

Keine Änderung ggü der Auflage

Nach dem NÖ Bestattungsgesetz ist die Beisetzung von Urnen außerhalb von Friedhöfen erlaubt, allerdings muss für jede Bestattung eine Einzelgenehmigung von der Gemeinde eingeholt werden. Sollen auf einer Fläche mehrere Urnen beigesetzt werden, muss diese Fläche eine spezielle Widmung erhalten.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf plant - in Zusammenarbeit mit den Österreichischen Bundesforsten und der Organisation Paxnatura - Flächen für Naturbestattungen zu schaffen. Der gegenständliche Bereich befindet sich mittig zwischen dem bestehenden, städtischen Friedhof im Süden und der Florian Trautenberger-Gasse bzw. dem Wolfsgrabenbach im Norden. Es handelt sich um eine Teilfläche der Parz. 520/1, die vollflächig bewaldet ist.

Unter Naturbestattung ist die Bestattung von Urnen auf Naturflächen außerhalb von traditionellen Friedhöfen und ohne Grabstelle im eigentlichen Sinn gemeint. Auf dem geplanten Naturfriedhof sind sog. Baumbestattungen vorgesehen. Die Grabplätze werden, mit Ausnahme der Baumnummerierung, nicht weiter kenntlich gemacht. Grabdenkmäler und Blumenschmuck sind nicht gestattet. Auf Naturbestattungsflächen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden (Holz, Ton). Sie werden mindestens 70 cm tief ins Erdreich eingebracht und gehen in einem Zeitraum von wenigen Jahren rückstandslos ins Erdreich über. Bei der Naturbestattung entfallen sowohl die Grabpflege als auch die Grabfolgekosten für die Hinterbliebenen.

Die Naturbestattungsfläche wird nicht eingezäunt oder anderweitig eingefriedet, die Fläche bleibt weiterhin frei begehbar. Der Baumbestand bleibt unverändert, der Bereich soll künftig parkähnlich bewirtschaftet werden. Es werden keine künstlichen Lichtungen geschaffen, lediglich Unterholz und bruchgefährdete Bäume müssen aus Sicherheitsgründen entfernt werden.

Bestehende Gehwege und Forststraßen werden in das Nutzungskonzept eingebunden und können weiterhin im bisherigen Ausmaß allgemein genutzt werden. Die Forststraße bleibt wie bisher für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrt, soll jedoch als Zugang zum Naturfriedhof als private Verkehrsfläche gewidmet werden.

Die Naturbestattung kommt den veränderten Lebensumständen der Menschen entgegen: Durch den sozialen Wandel ist einerseits die klassische Großfamilie immer seltener geworden, andererseits entfernen sich durch die Mobilität der Einzelnen deren Lebensmittelpunkte immer weiter. Eine Grabpflege durch Familienmitglieder ist daher oft nicht möglich und muss kostenintensiv organisiert werden. Die Bestattungskultur ist ebenfalls im Wandel begriffen. Bereits zwei Drittel aller Bestattungen in Deutschland sind Feuerbestattungen, in Österreich lag der Wert im Jahr 2011 lt. Statistik Austria bei 35%.

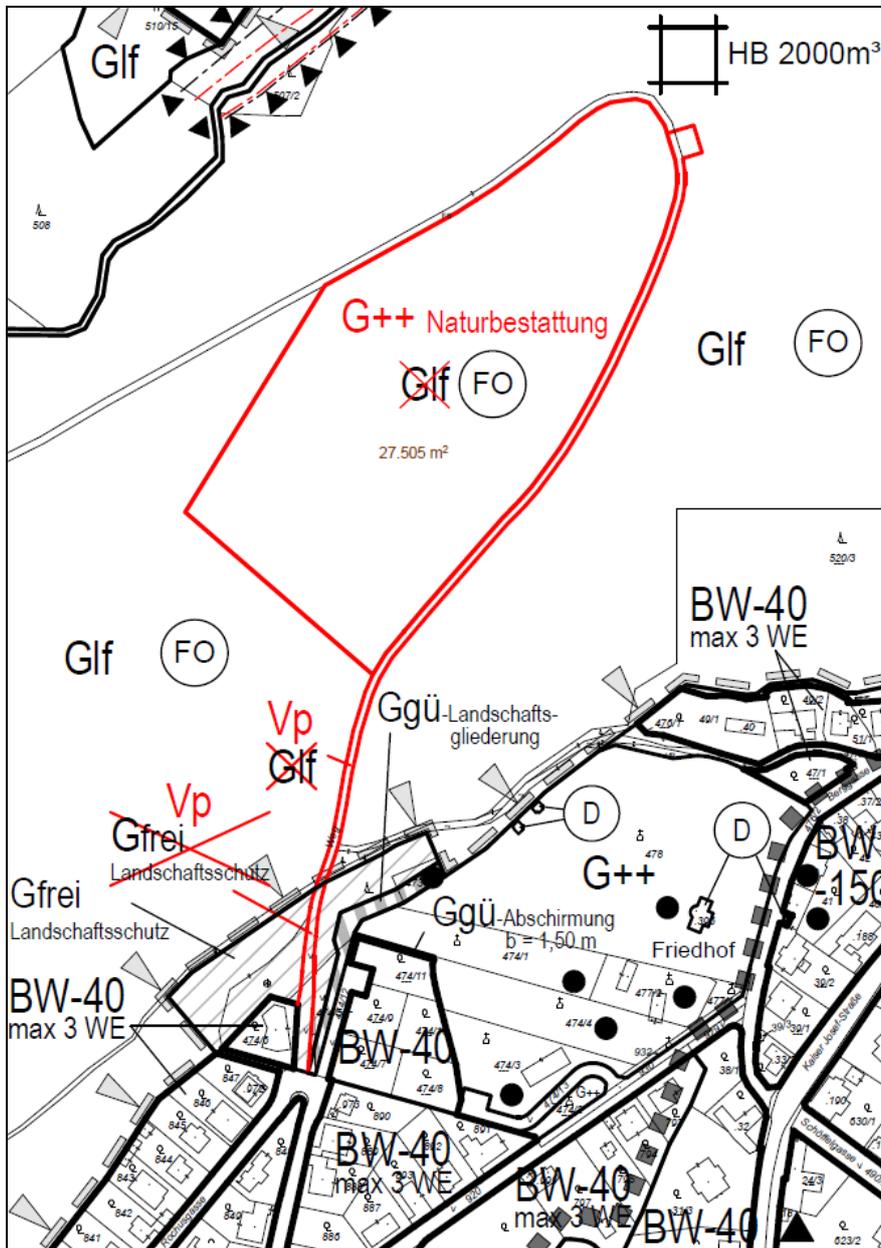
Die an dieser alternativen Beisetzungsform Interessierten haben bisher entsprechende Bestattungsflächen nur in Wien, Graz und Klagenfurt sowie an 3 Standorten im Land Salzburg zur Auswahl.

Der erhöhten Nachfrage nach alternativen Bestattungsweisen möchte Purkersdorf Rechnung tragen. Der geplante Naturfriedhof ist als Ergänzung zu bestehenden Beisetzungsarten gedacht und soll Interessierte auch über die Gemeindegrenzen hinaus ansprechen.

Die Nutzung als Naturbestattungsfläche widerspricht nicht den Zielsetzungen des Biosphärenparks Wienerwald. Die gegenständliche Fläche liegt in der Entwicklungszone des Biosphärenparks. Die Entwicklungszone ist Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. Hier sind Vorgehensweisen zu ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklungen zu fördern und umzusetzen, die Ansprüche von Mensch und Natur sind gleichermaßen zu berücksichtigen.

Die Fläche soll als Friedhof mit dem Zusatz „Naturbestattung“ gewidmet werden (G++ Naturbestattung), der bestehende Forstweg in eine private Verkehrsfläche umgewandelt werden. Die Stadtgemeinde Purkersdorf wird als Betreiber des Naturfriedhofes fungieren. Die gegenständliche Fläche ist forstwirtschaftlich außer Nutzung zu stellen (= Rodungsbewilligung).

Purkersdorf, dessen Geschicke von Beginn an in existenzieller Weise mit dem Wienerwald verbunden waren, versteht sich traditionell als Wienerwaldstadt und sieht sich ihrem Image als "besondere Stadt im Wienerwald" verpflichtet (siehe Stadtentwicklungskonzept). Mit dem Angebot einer **Naturbestattungsfläche im Wienerwald**, der ersten in Niederösterreich, wird das Stadtimage wesentlich verdeutlicht und verstärkt.



Antrag:

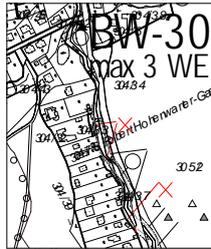
„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:
Weinzinger V., Schlögl, Aicher

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

**Pkt. 2 Umwidmung von Verkehrsflächen nach dem Bestand - Deutschwaldstr.
Parz. 307/1, -/23 und -/24**

Wird aufgrund des negativen Begutachtungsergebnisses gestrichen und gelangt NICHT ZUR BESCHLUSSFASSUNG



Antrag:

„Der Gemeinderat stimmt der Zurückziehung des Punktes 2 der Auflage zur 14. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes zu.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Pkt. 3 Widmungsänderung von Gp in BK für die Erweiterung des Kindergartens
Bad Säckingen-Straße 3 und 5; Teilfl. Parz. 541/9 und .47

Keine Änderung ggü der Auflage

Der bestehende Landeskindergarten II in der Bad Säckingen-Str. 7 soll aufgrund des gestiegenen Bedarfs um eine allgemeine Gruppe sowie um eine Kleinkindergruppe erweitert werden. Da das Flächenangebot am bestehenden Standort nicht ausreicht, soll am angrenzenden Grundstück, das sich im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf befindet, ein Erweiterungsbau errichtet werden.

Der vorgesehene Standort ist dzt. zum Teil als Bauland-Kerngebiet (Fläche 327 m²), zum Teil als Grünland-Parkfläche gewidmet. Es ist geplant, sowohl den Baulandsplitter des BK-150 als auch den Park unter größtmöglicher Schonung der bestehenden Parkanlage in Bauland Sondergebiet umzuwidmen, um so die notwendige Vergrößerung des Kindergartens durchführen zu können.

Das bestehende Gebäude im derzeitigen Bauland Kerngebiet, ein mittlerweile leerstehendes Wohnhaus im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf, soll für die neue Nutzung adaptiert und im erforderlichen Ausmaß vergrößert werden. Laut. NÖ Kindergartengesetz ist für eine Kindergartengruppe eine Mindest-fläche von 800 m² gefordert, wovon 480 m² als Spielfläche im Freien vorzusehen sind. Somit ist eine Vergrößerung des bestehenden Bauland Kerngebietes erforderlich. Gleichzeitig soll eine Änderung auf die nutzungskonforme Widmungskategorie "Bauland Sondergebiet Kindergarten" erfolgen.

Bei der Abgrenzung der Widmung wurde darauf geachtet, dass die bestehende Parkanlage so weit als möglich bestehen bleibt. Durch die künftige Nutzung als Kindergarten-Spielplatz wird sich die örtliche Situation nicht gravierend verändern.

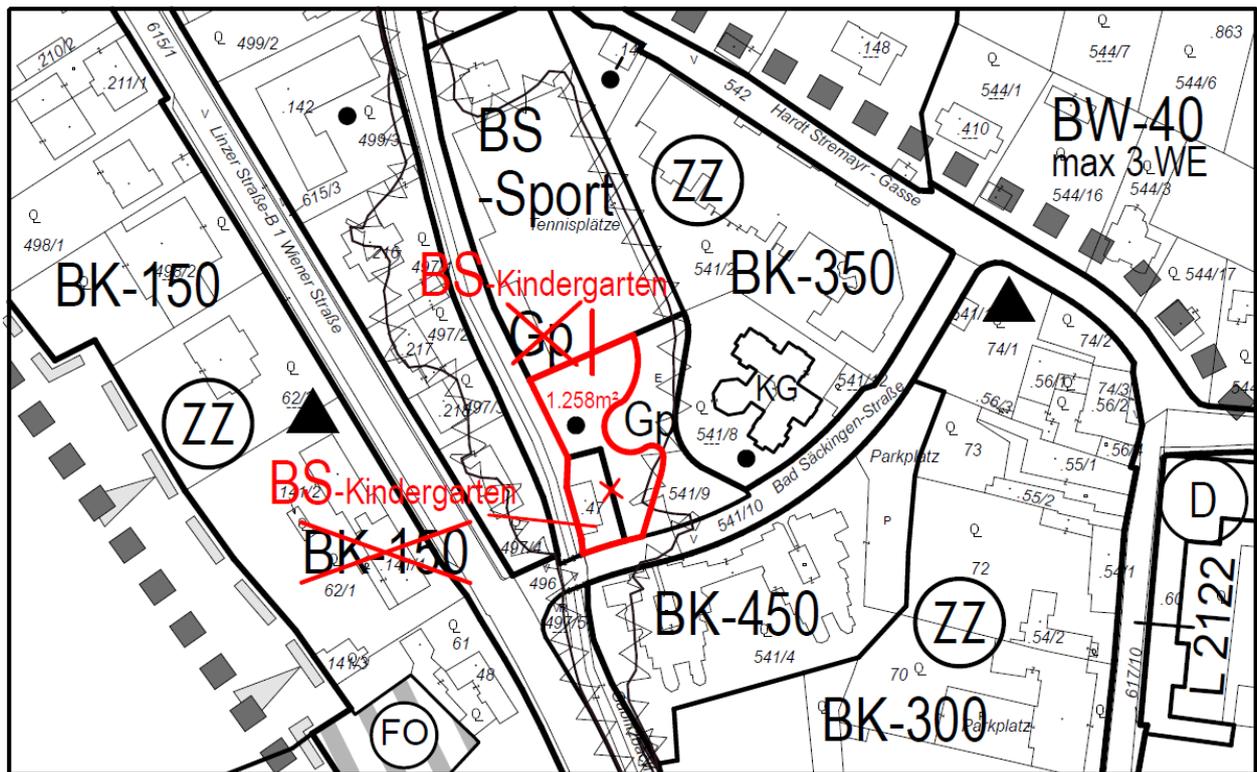
Die natürliche Baugrundeignung ist gegeben. Steinschlag- und/oder Rutschungsgefährdung besteht aufgrund der topographischen Lage nicht. Die infrastrukturelle Grundversorgung und die Verkehrserschließung sind bereits vorhanden, der gegenständliche Bereich liegt im Kreuzungsbereich der B 1 - Linzer Straße mit der Bad-Säckingen-Straße.

Die Umwidmungsfläche liegt zwar innerhalb des ausgewiesenen 100-jährlichen Hochwasserbereiches, jedoch handelt es sich bei diesem Grundstück um eine Baulücke im geschlossenen Siedlungsbereich. Außerdem ist der Kindergarten-Erweiterungsbau an den bestehenden Kindergarten-Standort gebunden. Die Umwidmung ist durch die gesetzlichen Bestimmungen gedeckt, das NÖ Raumordnungsgesetz führt im § 15, Abs.3, Ziffer 4 die Ausnahmen auf, wo Baulandwidmungen trotz Lage im HQ100-Bereich zulässig sind.

Natur- und Landschaftsschutzinteressen bleiben unberührt, da es sich bei dieser geringfügigen Baulanderweiterung um einen zentrumsnahen Bereich handelt. Die Entfernung zu Kirche/Hauptplatz beträgt ca. 150 m.

Es soll somit die Parz. .47 und jener Teil der Parz. 541/9, der bisher als Bauland-Kerngebiet gewidmet war, in Bauland Sondergebiet Kindergarten umgewidmet werden. Ebenso ein weiterer Teilbereich der Parz. 541/9, der bisher als Grünland-Park gewidmet war. Das neu hinzugekommene Bauland hat ein Flächenausmaß von ca. 900 m².

In den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes für Purkersdorf ist die Verpflichtung zur Sicherung eines ausreichenden Angebotes an Kindergartenplätzen enthalten. Mit der gegenständlichen Umwidmung erfolgt die notwendige Anpassung eines bestehenden Kindergartenstandortes an den aktuellen Bedarf. Gleichzeitig wird das Ortsgebiet bestmöglich genutzt und die Inanspruchnahme des Bodens für bauliche Nutzungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt.



Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Pkt. 4 Änderung einer Verkehrsfläche (Kellerwiese)

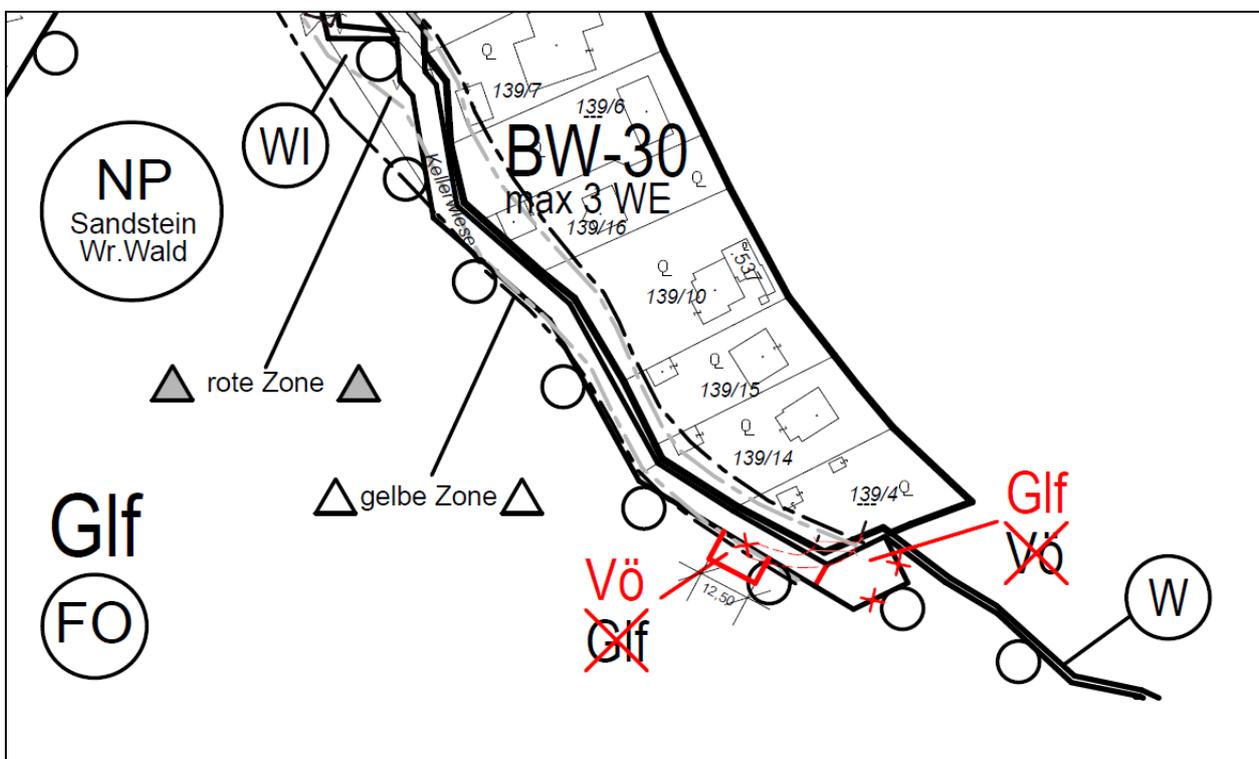
Teilfläche Parz. 130/1 (Gemeindeeigentum)

Keine Änderung ggü der Auflage

Die Erschließungsstraße des Siedlungsteils Kellerwiese endet hinter der Parz. 139/4 mit einem Wendehammer und führt als Forstweg weiter.

Der Wendehammer, der in der Natur nicht existiert und aufgrund der Geländebeschaffenheit an dieser Stelle nur schwer realisierbar wäre, soll weiter nach vorne verlegt werden. Die Erschließung der Liegenschaft Kellerwiese 9 (Parz 139/4) bleibt gewährleistet, die öffentliche Verkehrsfläche wird durch diese Maßnahme auf das erforderliche Maß verkürzt.

Insgesamt ergibt sich durch diese Änderungsmaßnahme eine Verbesserung sowohl in wirtschaftlicher als auch in naturräumlicher Hinsicht, da eine öffentliche Verkehrsfläche redimensioniert und wieder in Grünland umgewidmet und der Wendehammer an eine besser geeignete Stelle verlegt wird.



Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Cambuzzi, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

FLÄCHENBILANZ

gem. § 2 Abs. 4 NÖ ROG 1976

VOR / NACH 14. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

GEMEINDE: Purkersdorf
 ÖSTAT-Nr.: 32416

	gesamt in ha:	bebaut in ha	unbebaut	davon:			Bauland- Reserve in % (D)
				in ha:	Auf.Zone (A)	befristet (B)	
			Bauland-Wohngebiet	203,71	183,15	20,56	---
Bauland-Kerngebiet	32,04	30,80	1,24	---	---	---	3,87
Bauland-Agrargebiet	---	---	---	---	---	---	---
Bauland-erhaltenswerte Ortsstrukturen	---	---	---	---	---	---	---
Zwischensumme:	235,75	213,95	21,80	---	---	---	9,25
Bauland-Betriebsgebiet	11,35	10,00	1,35	---	---	---	11,89
Bauland-Industriegebiet	---	---	---	---	---	---	---
Bauland-Sondergebiet	25,03	23,76	1,27	---	---	---	5,07
SUMME:	272,13	247,71	24,42	---	---	---	8,97

Ersteller: Arch.Dipl.Ing. F. Pluharz / Wank
 Stand: 21.03.2014
 Art d. Ermittlg: Erhebungen, Gemeindeangaben

(A): Aufschließungszonen, gem. § 16 Abs. 4
 (B): befristetes Bauland, gem. § 16a Abs. 1
 (C): Vertragsbauland, gem. § 16a Abs. 2
 (D): **(unbebaut/gesamt)*100**

FLÄCHENBILANZ

gem. § 2 Abs. 4 NÖ ROG 1976

VOR / NACH 14. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

GEMEINDE: Purkersdorf
 ÖSTAT-Nr.: 32416

	gesamt in ha:	bebaut in ha	unbebaut				Bauland- Reserve in % (D)
			in ha:	davon:			
				Auf.Zone (A)	befristet (B)	Vertrag (C)	
Bauland-Wohngebiet	203,71	183,15	20,56	---	---	---	10,09
Bauland-Kerngebiet	32,01	30,77	1,24	---	---	---	3,87
Bauland-Agrargebiet	---	---	---	---	---	---	---
Bauland-erhaltenswerte Ortsstrukturen	---	---	---	---	---	---	---
Zwischensumme:	235,72	213,92	21,80	---	---	---	9,25
Bauland-Betriebsgebiet	11,35	10,00	1,35	---	---	---	11,89
Bauland-Industriegebiet	---	---	---	---	---	---	---
Bauland-Sondergebiet	25,16	23,89	1,27	---	---	---	5,05
SUMME:	272,23	247,81	24,42	---	---	---	8,97

Ersteller: Arch.Dipl.Ing. F. Pluharz / Wank
 Stand: 24.06.2014
 Art d. Ermittlg: Erhebungen, Gemeindeangaben

(A): Aufschließungszonen, gem. § 16 Abs. 4
 (B): befristetes Bauland, gem. § 16a Abs. 1
 (C): Vertragsbauland, gem. § 16a Abs. 2
 (D): **(unbebaut/gesamt)*100**

b) 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
VERORDNUNG

Die in der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen vom 07.04.2014 (NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser) und 29.04.2014 (Toth) behandelt.

Die Gutachten bzw. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung vom 27.05.2014, Abt. Naturschutz, und vom 02.06.2014 bzw. 04.06.2014, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, wurden zur Kenntnis genommen, die angeführten Änderungspunkte in das Auflagenexemplar eingearbeitet und in der Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2014 behandelt.

Der Punkt 2 des aufgelegten Entwurfes der 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde zurückgezogen. Somit werden nur die Punkte 1, 3 und 4 des aufgelegten Entwurfes der 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes verordnet.

ANTRAG

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Betrifft: **Örtliches Raumordnungsprogramm - 14. Änderung**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschloss nach Erörterung der während der sechswöchigen Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen in der Sitzung am 24.06.2014, Top. GR-0619, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 22 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-25, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die im derzeit rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf angeführten Maßnahmen und Ziele bleiben vollinhaltlich aufrecht.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

*Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-25, mit ihrem Bescheid vom ,
RU1-R- , genehmigt.*

Für den Gemeinderat:
DER BÜRGERMEISTER
(Mag. Karl Schlögl)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt: GR-0620 – STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: 21. Änderung des Bebauungsplanes:

- 1) Stellungnahmen
- 2) a) Beschlussexemplar
b) Verordnung

SACHVERHALT

1) STELLUNGNAHMEN UND GUTACHTEN

21. Änderung des Bebauungsplanes - Stellungnahmen

Der Entwurf der 21. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom 07.04.2014 bis 19.05.2014 gemäß § 72 der NÖ Bauordnung 1996 im Stadtamt Purkersdorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

In der Auflagefrist sind folgende Stellungnahmen bzw. Gutachten im Stadtamt eingelangt:

- a) Elisabeth Heger, vom 18.05.2014, für Karlgasse 12,
Mag. Christian Heger, vom 03.05.2014, für Karlgasse 12,
Aufhebung der Schutzzone

Stadtgemeinde Purkersdorf – 21. Änderung des Bebauungsplans
Erhaltenswerte Einzelobjekte in Schutzzone

15

Adresse: Karlgasse 12

Parz. Nr.: 224	EZ: 192	Baujahr: 1904
Hauptwohnsitzer: 1	Nebenwohnsitzer: 0	Denkmalschutz: Nein
Nutzung	Wohngebäude	
(Kunst-) Historisches	Keine Angaben	
Status	vor nach	der 21. Bebauungsplanänderung
Begründung	Schutzzone Bleibt Schutzzone	
	Villa aus 1904 in sehr gutem Bauzustand; der für Wienerwaldvillen typische giebelgekrönte Mittelrisalit fehlt hier, an dessen Stelle Balkonvorbau über Eingangsportäl; Umbauten 1984, ansonsten keine außerordentlichen architektonischen oder kulturhistorischen Details, als Bestandteil eines Ensembles von insgesamt 4 benachbarten Wohnhäusern weiterhin schützenswert.	





An den Gemeinderat der
Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
Tel.: 0 22 31 / 63 601- 250
Faxnr.: 0 22 31 / 62 267

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Empf. am	19. Mai 2014
Zahl	02
Belegnr.	Bezeichnet

Elisabeth Heger
Karlsgasse 12
3002 Purkersdorf
Mobil.: 0681 / 106 403 78

18.05.2014

Betreff Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Zi.
Bebauungsplanes, innerhalb offener Frist.

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Die beiliegende Stellungnahme des Baumeisters Dipl.-Ing.(fh) Gerhard Heinrich und meine privatrechtliche Lebenssituation (lebe in Scheidung) begründen mein elementares Interesse an der Aufhebung der Schutzzone auf der Liegenschaft Karlsgasse 12 3002 Purkersdorf.

Eine Wertminderung des ehelichen Aufteilungsvermögens, ist für mich nicht akzeptabel.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Heger

Beilage 1 Blatt Stellungnahme des Dipl.-Ing.(fh) Gerhard Heinrich



Dipl.-Ing.(m) Gerhard HEINRICH
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
1020 Wien, Fugbachgasse 10/21. — Tel.: 01-212 35 79 Fax: DW 40
e-mail: g.heinrich@buero-heinrich.at
www.buero-heinrich.at



Wien, Freitag, 16. Mai 2014

STELLUNGNAHME

über die mögliche Löschung des Hauses Karlsgasse 12, 3002 Purkersdorf aus der Schutzzone.

Ziele von Schutzzonen ist es Gebäude zu schützen, welche in Ihrem Aussehen, der struktur nach Erhaltungswert oder architektonisch Wertvoll sind oder kulturhistorische Besonderheiten aufweisen wie:

- Erhaltene Parzellenstruktur
- Erhaltene Fassaden
- Erhaltene Struktur des Kernes
- Erhaltene Fensterkonstruktion und -teilung
- Erhaltene Dachkonstruktion und -deckung

Das Gebäude auf dem Grundstück Karlsgasse 12, 3002 Purkersdorf wurde in mehreren Bauabschnitten derart verändert, dass die aus dem Ursprungsplan bekannte Bausubstanz keine schützenswerten Bauelemente mehr hat.

Das Gebäude hatte bei der Errichtung Holz-Kastenfenster welche durch Holzverbundfenster mit anderer Teilung getauscht wurden. Die Holzveranda wurde abgebrochen, die Dachkonstruktion verändert und ein Balkon errichtet. Die Schieferdachdeckung wurde entfernt und durch Eternitdachplatten ersetzt. Die Fassade wurde mit einer Vollwärmeschutzfassade überklebt, und im Eingangsbereich wurden die Holzfenster entfernt und ein offener Bereich geschaffen.

Auf Basis der oben beschriebenen Veränderungen welche an diesem Objekt durchgeführt wurden ist dieses Gebäude als nicht Schützenswert einzustufen.

Der Ensembleschutz ist künftig leider auch nicht mehr gegeben, da es für dieses Grundstück einen Teilungsplan mit Vollstreckungsverfügung (im Grundbuch vermerkt) gibt, und auf der verbleibenden Parzelle ein „modernes“ Passivhaus errichtet werden könnte. Passivhäuser sind von Ihrem Erscheinungsbild meist quadratische Würfel ohne besonderen architektonisch zu historischen Gebäuden passenden Fassadenverzierungen. Dieses zukünftige Objekt könnte an der Baufluchtlinie errichtet werden und würde somit das Bestandsobjekt welches am Parzellenrand vor dem Wald steht in den optischen Hintergrund rücken.

Da an dem Objekt all jene baukünstlerischen Elemente welche eine Wienerwaldvilla schützenswert machen entfernt sind, ein optisch nicht ansprechendes Gebäude übrig geblieben ist und durch die Grundstücksteilung der Villencharakter mit großem Garten künftig nicht mehr gegeben ist sollte dieses Objekt aus der Schutzzone gestrichen werden.

Hochachtungsvoll

Dipl.Ing.(FH) Gerhard HEINRICH



An die Stadtgemeinde Purkersdorf,
3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1
Bauamt
Zu Händen Herrn Ing. Nikolaj Hlavka

Sehr geehrter Herr Ing.Hlavka,

wie anlässlich meiner Einsichtnahme in den geplanten Bebauungsplan, 21. Bebauungsplanänderung vereinbart, erhebe ich hiermit in meiner Eigenschaft als Besitzer der Liegenschaft 3002 Purkersdorf, Karlsgasse 12, Parzelle Nr.224, EZ 192 binnen gesetzlich vorgesehener Frist Einspruch gegen den Status gegebenen Gebäudes als schützenswertes Objekt.

Begründung:

- 1.) das Baujahr des Objektes laut Annahme der Behörde ist nicht mit dem Jahr 1904 anzunehmen, sondern vielmehr mit dem Jahr 1874 und stammt somit nicht aus der gleichen Zeit, wie die drei anderen, dem Ensemble zugeordneten Objekten der oberen Karlsgasse.
- 2.) Der aktuelle Bauzustand ist ebenfalls entgegen der Annahme der Behörde nicht sehr gut, da es von unten her, wie für gründerzeitliche Wienerwälvillen in Sandsteinbauweise typisch zu starkem Eindringen von Feuchtigkeit kommt. Dies wird durch gg. Hanglage und den vorbeifließenden Karlbach verstärkt.
- 3.) Wie von der Behörde ja durchaus richtig ausgeführt, hat der derzeitige optische Bauzustand mit dem ursprünglichen Erscheinungsbild absolut keinen Zusammenhang, nicht nur da der typische Mittelrisalit fehlt, sondern vielmehr, da die ursprünglich das Objekt prägende und beherrschende ziselierte Holzveranda im Zuge des Umbaus 1984 komplett abgetragen wurde. Dieser Umbau geschah im Sinne aller, seitens der Behörde verlangten Auflagen, somit dem Einverständnis derselben an der kompletten Veränderung des historischen Erscheinungsbildes, daher erscheint die spätere Umdisposition derselben im Sinne der Rechtssicherheit nicht nachvollziehbar.
- 4.) Wie ebenfalls von der Behörde richtig definiert, hat das gegenständliche Objekt auch ansonsten keine architektonischen oder kulturhistorischen Details aufzuweisen, die den Zusammenhang mit den übrigen 3 benachbarten Wohnhäusern rechtfertigen.

Empf. am	19. Mai 2014
Zahl	02
Belegnr.	Bezeichnet

Wien, 3.5.2014

*Weininger
Hlavka
Opitz*

- 5.) Desweiteren hat die Behörde durch gg. Bauklasse und Baudichte (Bauklasse 1-2, Baudichte 25%, offene Bauweise, Bebauungsabstand zum angrenzenden Karlbach 5m, Abstand zum Wald 10m, wobei in beiden Fällen direkter Nachbar die Bundesforste sind, somit denselben in etwaigen Bauverfahren Parteistellung zusteht, die dieselben erfahrungsgemäß gewissenhaft wahrnehmen) im Sinne der niederösterreichischen Bauordnung einer, das Ensemble störenden Verwertung nach Interpretation des Einschreitenden durchaus ausreichende Grenze gesetzt. Daher stellt eine abweichende Entscheidung, ohne dem Grundstückseigner Parteistellung einzuräumen einen willkürlichen Eingriff in die Rechte des Eigentümers dar.

In evento die Behörde sich obgenannter, jederzeit durch Beweise (z.B. alte Photos, wissenschaftliche Arbeiten, wobei o.g. Objekt zitiert wurde) zu untermauernden Argumentation nicht anschließt, sei noch auf gravierenden Verfahrensmangel bei der ursprünglichen Festlegung des Objektes als schützenswert hinzuweisen, da ich als Besitzer weder informiert, noch mir die vorgesehene Parteistellung zugewilligt wurde.

Hochachtungsvoll
Mag. Christian Heger

- p.s.1.) Einspruch, gezeichnet in Hardcopy folgt.
2.) Für allfällige Rückfragen stehe ich gerne unter 0676/7380901 zur Verfügung.

Sachverhalt

Folgende Stellungnahme hat der Ortsplaner Arch. DI Friedrich Pluharz zur Stellungnahme von **Herr Mag. Christian HEGER**, Schreiben vom 03.05.2014, **Frau Elisabeth HEGER**, Schreiben vom 18.05.2014, 3002 Purkersdorf, Karlgasse 12, abgegeben:

Betreffend:

Änderungspunkt 7, Schutzzonenausweisung für erhaltenswerte Einzelobjekte, Objekt Karlgasse 12

Stellungnahme von Herrn Mag. Heger

Herr Mag. Heger spricht sich gegen die Ausweisung des Wohnhauses Karlgasse 12 als "erhaltenswertes Einzelobjekt – Schutzzone" aus, da der Bauzustand schlecht ist (Durchfeuchtung der Mauern) und der Baubestand mit dem ursprünglichen Erscheinungsbild nicht mehr übereinstimmt. Die ursprünglich vorhandene, prägende Holzveranda wurde im Zuge des Umbaus 1984 komplett abgetragen.

Stellungnahme von Frau Heger

Frau Heger spricht sich gegen die Ausweisung des Wohnhauses Karlgasse 12 als "erhaltenswertes Einzelobjekt – Schutzzone" aus, da dies eine Wertminderung bedeutet, und führt folgende Faktoren auf, die eine Unterschutzstellung nicht mehr rechtfertigen:

- Parzellenstruktur (Grundteilung lt. Teilungsplan mit Vollstreckungsverfügung ist im Grundbuch vermerkt)
- Fassaden (Holzveranda wurde abgebrochen, Balkon errichtet, Vollwärmeschutz angebracht)
- Struktur des Baukerns (Umgestaltung im Inneren in mehreren Etappen)
- Fensterkonstruktion und –teilung (ehemalige Holz-Kastenfenster mit historischer Teilung wurden durch Verbundfenster mit anderer Teilung ersetzt)
- Dachkonstruktion und –deckung (geänderte Dachform, Schieferdeckung durch Eternit ersetzt)

Sachverhalt

Anlässlich der Schutzzonenerhebung vom März 2014 wurde für das gegenständliche Gebäude festgestellt, dass durch mehrmalige Umbauten der ursprüngliche Charakter der Wienerwaldvilla verloren ging. Durch das völlige „Einpacken“ des Gebäudes mit Wärmedämmung, die Veränderung der Dachform sowie die Fensterauswechslung hat es in seinem Erscheinungsbild stark gelitten. Die Beibehaltung der Schutzzonenfestlegung erfolgte aufgrund der Ensemblewirkung mit den benachbarten drei Wohnhäusern Karlgasse 10, 13 und 15.

Aufgrund der Tatsache, dass eine Grundteilung bereits grundbücherlich sichergestellt ist, womit die Randlage des Objektes durch eine zwischengeschaltete Parzelle noch erhöht

wird, scheint eine Schutzzonenfestlegung, die sich überwiegend auf die Ensemblewirkung beruft, nicht mehr zielführend.

Vorschlag des Ortsplaners:

Eine Streichung als "erhaltenswertes Einzelobjekt – Schutzzone" ist vertretbar.

ANTRAG

„Das Wohngebäude auf der Liegenschaft Karlgasse 12, Bp. 224, EZ. 192, KG. Purkersdorf, **soll aus der Schutzzone gestrichen werden.**“

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Cambruzzi, Aicher, Schlögl, Urban, Erben, Bollauf, Jaksch, Matzka, Nemec, Orthofer

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 22

Dagegen: 3 (Orthofer, Franke, Aicher)

Enthalten: 5 (Erben, Schmidl, Maringer, Cambruzzi, Reisner)

b) Mag. Walter und Brigitte Dickmanns, vom 12.05.2014, für Karlgasse 10, Stellungnahmen zur Schutzzonenfestlegung in der Karlgasse

Stadtgemeinde Purkersdorf – 21. Änderung des Bebauungsplans
Erhaltenswerte Einzelobjekte in Schutzzonen **14**

Adresse: Karlgasse 10

Parz. Nr.: 225	EZ: 245	Baujahr: 1977
Hauptwohnsitzer: 4	Nebewohnsitzer: 1	Denkmalschutz: Nein
Umbauten o 1976 Anbau eines Wintergartens (unvollständig) o nach 1972 div. Adaptierungen o nach 1987 Beginn einer Rekonstruktion des Originalzustands o 1997 Umbau des Hebelgebüdes (Wohnflächevergrößerung) zu einer Werkstatt, einem Gerätehaus und einem Glashaus; gleichzeitig hv. Sanierung der Wohnungen o 2001/03. Adaptierung der Fassade/Fassade als Ferienwohnung und Sanierung der Veranda o 2006 Adaptierung der Dachbodenwohnung als Ferienwohnung Quelle: http://www.vim-maier.at/objekte/gesamte-objektansicht.html		
Nutzung: Wohngebäude; Vermietung von Ferienwohnungen		
(Kunst-) Historisches: Stichter von Baumstern Leopold Stölzer		
Status:	vor nach	der 21. Bebauungsplanänderung Schutzzone Bleibt Schutzzone
Begründung: Typische Wienerstilvilla aus 1877, gut erhaltene originale Architekturdetails; typische Hofveranda mit weitgehend originalem Bausubstanz; Teil eines Ensembles von insgesamt vier benachbarten Wohnhäusern, Beibehaltung der Schutzzonenfestlegung.		



Parz. Nr.: 224	EZ: 192	Baujahr: 1904
Hauptwohnsitzer: 1	Nebewohnsitzer: 0	Denkmalschutz: Nein
Nutzung: Wohngebäude		
(Kunst-) Historisches: keine Angaben		
Status:	vor nach	der 21. Bebauungsplanänderung Schutzzone Bleibt Schutzzone
Begründung: Villa aus 1904 in sehr gutem Bausubstanz; der für Wienerstilvillen typische giebelgedeckte Mittelrisalit fehlt hier, an dessen Stelle Balkonvorbau über Eingangportal; Umbauten 1984, ansonsten keine außerordentlichen architektonischen oder kulturhistorischen Details; als Bestandteil eines Ensembles von insgesamt 4 benachbarten Wohnhäusern weiterhin schützenswert.		



Stadtgemeinde Purkersdorf – 21. Änderung des Bebauungsplans
Erhaltenswerte Einzelobjekte in Schutzzonen **16**

Adresse: Karlgasse 13

Parz. Nr.: 225	EZ: 225	Baujahr: 1970er (Detail) & 1994
Hauptwohnsitzer: 9	Nebewohnsitzer: 0	Denkmalschutz: Nein
Sämtliche Umbauten: 1. Stocker Zuba 1884 und 1997		

Stadtgemeinde Purkersdorf – 21. Änderung des Bebauungsplans
Erhaltenswerte Einzelobjekte in Schutzzonen **17**

Adresse: Karlgasse 15

Parz. Nr.: 222	EZ: 191	Baujahr: 1910
Hauptwohnsitzer: 2	Nebewohnsitzer: 4	Denkmalschutz: Nein
Nutzung: Wohngebäude		
(Kunst-) Historisches: keine Angaben		
Status:	vor nach	der 21. Bebauungsplanänderung Schutzzone Bleibt Schutzzone
Begründung: Villa aus 1910, typische Stilelemente, speziell der Hofveranda sind durch bauliche Umformungen weitgehend entfallen; Baukörper und Lage entsprechen dem historischen Kontext; als Bestandteil eines Ensembles von insgesamt 4 benachbarten Wohnhäusern weiterhin schützenswert.		





D141463

Mag. Brigitte Dickmanns

3002 Purkersdorf, Karlgasse 10 Tel.: 02231/614 85; mobil: 06991 20 89 29 0
e-mail: b.dickmanns@icloud.com

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Empf. am	13. Mai 2014
Zust.	
Bekanntg.	

Wien, am 12. Mai 2014

Betrifft: Stellungnahme zum Bebauungsplan

Dankend habe ich die Information erhalten, dass sich unser Haus in Verbindung mit den Nachbarhäusern in einer Schutzzone liegt, die dem Charakter früherer Bebauungen des Wienerwaldes entspricht. Sehr begrüße ich die Beibehaltung der Schutzzone, die allerdings nur dann sinnvoll ist, wenn es sich nicht um den Schutz eines singulären Hauses, sondern um den Verband mit den anderen drei Häusern handelt.

Hochachtungsvoll

Brigitte Dickmanns



D141464

Mag. Walfer Dickmanns

3002 Purkersdorf, Karlgasse 10 Tel.: 02231/614 85; mobil: 06991 20 89 29 0
e-mail: walfer.dickmanns@icloud.at

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Empf. am	13. Mai 2014
Zust.	
Bekanntg.	

Wien, am 12. Mai 2014

Betrifft: Stellungnahme zum Bebauungsplan

Dankend habe ich die Information erhalten, dass sich unser Haus in Verbindung mit den Nachbarhäusern in einer Schutzzone liegt, die dem Charakter früherer Bebauungen des Wienerwaldes entspricht. Sehr begrüße ich die Beibehaltung der Schutzzone, die allerdings nur dann sinnvoll ist, wenn es sich nicht um den Schutz eines singulären Hauses, sondern um den Verband mit den anderen drei Häusern handelt.

Hochachtungsvoll

Walfer Dickmanns

ANTRAG

„Die derzeit in der Schutzzone befindlichen Wohngebäude in der Karlgasse sollen wie aufgelegt in der Schutzzone verbleiben, jedoch das Gebäude in der Karlgasse 12, wie unter Punkt 1/a) aus der Schutzzone gestrichen werden“.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

c) Wienzeile 7, Ing. Werner Jekeli, vom 05.05.2014, Beibehaltung der Schutzzone

Stadtgemeinde Purkersdorf – 21. Änderung des Bebauungsplans
Erhaltenswerte Einzelobjekte in Schutzzone

43

Adresse: Wienzeile 7

Parz. Nr.: 473	EZ: 645	Baujahr: 1908
Hauptwohnsitzer: 4	Nebenwohnsitzer: 0	Denkmalschutz: Nein
Nutzung	Wohngebäude	
(Kunst-) Historisches	Keine Angaben	
Status	vor	der 21. Bebauungsplanänderung
	nach	Schutzzone
Begründung	Keine Schutzzone	
	Wohnhaus aus 1908, beträchtliche bauliche Umformung durch Dachausbau, keine besonderen architektonischen oder historischen Merkmale, Streichung der Schutzzonefestlegung	



D141330

An die
Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Ing. Werner Jekeli
Wienzeile 7
3002 Purkersdorf

05.05.2014

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Empf. am	05. Mai 2014
Zust.	
Bekanntg.	

Bericht: Bebauungsplan – 21. Änderung

Wir erheben Einspruch gegen die 21. Bebauungsplanänderung betreffend Wienzeile.
Da wir unser Haus, Wienzeile 7, nach alten Plänen renoviert haben und auch erhalten wollen, bestehen wir auf der Beibehaltung des Status als „Erhaltenswertes Einzelobjekt / Schutzzone“.

Hochachtungsvoll

Ing. Werner Jekeli

Sachverhalt

Folgende Stellungnahme hat der Ortsplaner Arch. DI Friedrich Pluharz zur Stellungnahme von **Herr Ing. Werner JEKELI**, Schreiben vom 05.05.2014
3002 Purkersdorf, Wienzeile 7, abgegeben:

Betreffend:

Änderungspunkt 7, Schutzzonenausweisung für erhaltenswerte Einzelobjekte, Objekt Wienzeile 7

Stellungnahme von Herrn Ing. Jekeli

Herr Ing. Jekeli spricht sich gegen die Streichung des Wohnhauses Wienzeile 7 als "erhaltenswertes Einzelobjekt – Schutzzone" aus, da das Gebäude nach alten Plänen renoviert wurde und auch in der bestehenden Form erhalten bleiben soll.

Sachverhalt

Das o.g. Objekt weist trotz Umgestaltung im Inneren und Ausbaus des Dachgeschoßes straßenseitig noch die ursprünglichen Gestaltungsmerkmale auf. Die vorgeschlagene Streichung der Schutzzone basierte auf dem Gedanken, dass es sich bei diesem Wohnhaus zwar um ein schönes Exemplar eines gründerzeitlichen Gebäudes handelt, dessen architektonischen und historischen Merkmale aber nicht, wie bei den typischen Wienerwaldvillen, ein Alleinstellungsmerkmal darstellen.

Vorschlag des Ortsplaners:

Der Einwendung kann stattgegeben werden, das Wohnhaus Wienzeile 7 soll weiterhin als erhaltenswertes Einzelobjekt in der Schutzzone verbleiben.

ANTRAG

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:
„Die Schutzzonenfestlegung für das Gebäude auf der Liegenschaft Wienzeile 7 soll entgegen der Auflage bestehen bleiben.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

d) Rosegggasse 5, Mag. Ursula Zimmerl, vom 17.05.2014, Löschung der Schutzzone

Stadtgemeinde Purkersdorf – 21. Änderung des Bebauungsplans
Erhaltenswerte Einzelobjekte in Schutzzone

27

Adresse: Rosegggasse 5

Parz. Nr.: 484	EZ: 878	Baujahr: ca. 1920
Hauptwohnsitzer: 0	Nebenwohnsitzer: 1	Denkmalschutz: Nein
Nutzung	Wohngebäude	
(Kunst-) Historisches	Keine Angaben	
Status	vor nach	der 21. Bebauungsplanänderung
Begründung	Schutzzone Bleibt Schutzzone	
Villa aus 1913, nahezu sämtliche architektonischen Details bis hin zur Fensterunterteilung sind erhalten geblieben, Beibehaltung der Schutzzonefestlegung		



WIRTSCHAFTSSTEUERHÄNDER
MAC. URSULA ZIMMERL
WIRTSCHAFTSPROFESSOR & STUDBERATER

D141532

STADTGEMEINDE PURKERSDORF
Eing. am 19. Mai 2014
Zahl: 02
Belegart: 1
Wien, 17. Mai 2014

An die Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
2001 Purkersdorf

Betrifft: Bebauungsplan 21. Änderung
B-031/2-wo-3989/1-2014
Antrag auf Löschung des Gebäudes Rosegggasse 5 aus der Liste
erhaltenswertes Einzelobjekt

Bezug nehmend auf das im Betreff genannte Schreiben stelle ich hiermit das
Ansuchen mein Haus in der Rosegggasse 5 den Status eines erhaltenswerten
Einzelobjektes zu entziehen.

Begründen möchte ich dies wie folgt:

- Die Häuser Rosegggasse 3 und 5 wurden 1913 von demselben Baumeister
Herrn Scheuhammer erbaut. Als ich mein Haus 1991 kaufte sahen diese
beiden Häuser ziemlich ähnlich aus. Mittlerweile wurde die Rosegggasse 3
sanierd und stellt kein erhaltenswertes Einzelobjekt mehr dar, währenddessen
meines seinen Status behält. Die unterschiedliche Bewertung dieser beiden
Gebäude ist für mich nicht nachvollziehbar.
- Wie ich vor 23 Jahren das Haus gekauft habe, war es bereits in einem sehr
schlechten Zustand. Die damalige Besitzerin Frau Lederer war 80 Jahre alt und
hat in den vergangenen 30 Jahren nichts in das Gebäude investiert. Im Jahr
2000 wollte ich das Haus umbauen lassen. Damals wurde mir von
Bausachverständigen davon abgeraten und zu einem Neubau geraten, weil
der Zustand des Hauses so schlecht war, dass wirtschaftlich sich ein Umbau
nie gerechnet hätte: Die Erker an der Nordseite und Westseite sind komplett
desolat und irreparabel, sodass eine Sanierung nicht in Erwägung gezogen
werden kann. Das Stiegenhaus in das Obergeschoss ist extrem steil und für
eine oftmalige tägliche Benutzung zu gefährlich. Aufgrund der vorhandenen
Dachkonstruktion befindet sich im Obergeschoss lediglich ein Zimmer, sodass
ein vernünftiges Raumkonzept, wie es bei einem Einfamilienhaus üblich ist
Schlafzimmer, Kinderzimmer und Badezimmer im selben Stock zu haben, nicht
möglich ist.
Seither habe ich bis auf Dachübergehungen keine Investitionen mehr in das
Haus getätigt. Daher sind auch die Originalteile des Hauses noch vorhanden,

Eing. am 19. Mai 2014

aber leider in einem unbrauchbaren Zustand. Ich lege Ihnen einige Fotos bei,
die den tatsächlichen Zustand des Hauses dokumentieren.

Mein Sohn ist mittlerweile 20 Jahre und erwägt nach Beendigung seines Studiums die
Rosegggasse 5 für sich zu seinem Wohnsitz zu machen. Daher wäre ich Ihnen
dankbar, wenn der Status als erhaltenswertes Objekt aufgehoben wird und mein
Sohn an diesem Standort ein Haus bauen kann, das den technischen Anforderungen
der heutigen Zeit (wie Vollwärmeschutz, direkte Zufahrt zum Haus etc) entspricht.

In der Hoffnung auf eine positive Erledigung meines Ansuchens,
verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

(Zimmerl)

Sachverhalt

Folgende Stellungnahme hat der Ortsplaner Arch. DI Friedrich Pluharz zur Stellungnahme von **Frau Mag. Ursula ZIMMERL**, Schreiben vom 17.05.2014, 1180 Wien, Sternwartestraße 82, abgegeben:

Betreffend:

Änderungspunkt 7, Schutzzonenausweisung für erhaltenswerte Einzelobjekte, Objekt Roseggergasse 5

Stellungnahme von Frau Mag. Zimmerl

Frau Mag. Zimmerl spricht sich gegen die Ausweisung des Wohnhauses Roseggergasse 5 als "erhaltenswertes Einzelobjekt – Schutzzone" aus, da sich das Gebäude in einem äußerst schlechten Bauzustand befindet. Eine Fotodokumentation ist beigefügt. Ein im Jahr 2000 geplanter Umbau wurde aufgrund des Bauzustandes nicht realisiert, seither wurde lediglich das Dach instand gehalten. Die Erker sind irreparabel desolat, das Stiegenhaus ins Obergeschoß zu steil und aufgrund der vorhandenen Dachkonstruktion befindet sich im gesamten OG lediglich ein Zimmer.

Sachverhalt

Der dokumentierte Bauzustand ist augenscheinlich so schlecht, dass der Sanierungsaufwand größer wäre als der Wert des Gebäudes. Falls die Unwirtschaftlichkeit der Sanierung durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, kann die Schutzzonenfestlegung entfallen.

Vorschlag des Ortsplaners:

Verbleibt vorerst in der Schutzzone, nach Vorlage eines Gutachtens bezügl. der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung kann die Streichung der Schutzzone erfolgen.

ANTRAG

„Die Schutzzonenfestlegung für das Gebäude auf der Liegenschaft Roseggergasse 5 soll aufgehoben werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 27

Enthalten: 4 (Aicher, Schmidl, Erben, Maringer)

e) Stellungnahme NÖ Landesregierung, Abt. Raumplanung und Raumordnung

Vom Amt der NÖ Landesregierung sind am (folgt), Abt. Naturschutz und 02.06.2014, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht die Gutachten im Stadtamt eingelangt (siehe 14. Änderung des ÖROP). Auf Grund der negativen Beurteilung von Punkt 2 (Umwidmung von Verkehrsflächen) wird dieser zurückgezogen. Die angeführten Abänderungen wurden in das Beschlussexemplar für den Gemeinderat eingearbeitet und liegen dem Protokoll bei.

ANTRAG

„Das Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz, vom (folgt) sowie des Sachverständigen für Bau- und Raumordnungsrecht vom 02.06.2014 werden zur Kenntnis genommen. Die Abänderungen sind im Beschlussexemplar eingearbeitet und werden genehmigt.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2) Beschlussexemplar - Verordnung

a) **Beschlussexemplar:**

Stadtgemeinde Purkersdorf

BEBAUUNGSPLAN

21. Änderung

Beschlussexemplar

Wien, am 24.06.2014

Ausgangssituation

Der Entwurf zur 21. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Purkersdorf ist in der Zeit vom 07. 04. 2014 bis zum 19. 05. 2014 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt.

Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist sind SECHS Stellungnahmen zum Änderungspunkt 7 - Schutzzonenfestlegung eingegangen, wovon nur VIER Einsprüche zu den aufgelegten Änderungen beinhalten. Diese wurden vom Ortsplaner bearbeitet und dem Gemeinderat in der Folge Vorschläge unterbreitet, ob und wie die Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Bebauungsplanänderung zu berücksichtigen sind. (Siehe Bericht vom 28.05.2014)

Gutachten der zuständigen Landesbehörden

Mit Schreiben vom 27.05.2014 wurde von Herrn Dr. Werner Haas (**Abt. BD2-Naturschutz**) eine naturschutzfachliche Beurteilung abgegeben. Es bestehen keine Einwände gegen die geplanten Bebauungsplanänderungen, da sie auf Grund ihrer Lage, ihres Inhalts oder ihres Ausmaßes zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Festlegungen führen werden.

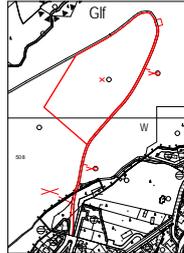
Von der **Abt. BD2-Bautechnik** ist keine Beurteilung eingegangen. Anlässlich unserer telefonischen Nachfrage vom 03.06.2014 bei der Abt. BD1-Bau- und Raumordnungsrecht wurde mitgeteilt, dass somit auch seitens der Bautechnik kein Einwand gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes besteht.

Pkt. 1: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Widmung einer Friedhofsfläche für Naturbestattung, Teilfläche Parz. 520/1
(Blatt 27 und 42)

Keine Änderung ggü der Auflage

Hiermit wird die 14. Flächenwidmungsplan-Änderung nachgetragen, Baulandbereiche sind davon nicht betroffen.



ANTRAG

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

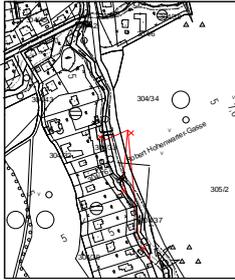
einstimmig

Pkt. 2: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Umwidmung von Verkehrsflächen nach dem Bestand,
Parz. 307/1, -/23 und -/24
(Blatt 76)

Wird aufgrund des negativen Begutachtungsergebnisses der Flächenwidmungsplan-Änderung gestrichen und GELANGT NICHT ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Hiermit wird die 14. Flächenwidmungsplan-Änderung nachgetragen, Baulandbereiche sind davon nicht betroffen. Die Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert.



ANTRAG

„Der Gemeinderat stimmt der Zurückziehung des Punktes 2 der Auflage zur 21. Änderung des Bebauungsplanes zu.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**Pkt. 3: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung
Neufestlegung von Bebauungsbestimmungen**

Neuwidmung von Bauland Sondergebiet für Kindergartenerweiterung,
Bad Säckingen-Straße, Teilfl. Parz. 541/9 und .47 sowie 541/8
(Blatt 26)

Keine Änderung ggü der Auflage

Hiermit wird die 14. Flächenwidmungsplan-Änderung nachgetragen.

Die für das umgewidmete Bauland-Kerngebiet geltenden Bebauungsbestimmungen werden hinsichtlich der Dichte von 75% auf 40% abgeändert, und entsprechen damit den Dichteanforderungen lt. NÖ Kindergartengesetz.

[LGBl. 5060-1, § 10 (1): Der Standort eines Kindergartens muss für jede Kindergartengruppe eine Grundfläche von mindestens 800 m² aufweisen. Davon dürfen höchstens 40 v.H. verbaut werden. Für jede Kindergartengruppe ist eine Fläche von mindestens 480 m² zum Spielen im Freien vorzusehen.]

Die Bebauungsbestimmungen für den neu gewidmeten Kindergartenstandort lauten daher:

Beb. Dichte: 40 %

Bebauungsweise: offen

Bauklasse I,II

Für den bestehenden Landeskindergarten II auf Parz. 541/8 wird die Bebauungsdichte von dzt. 20% ebenfalls auf 40% erhöht und die Bauklasse von dzt. I auf wahlweise I,II geändert. Damit wird eine Angleichung der Festlegungen für die beiden Abschnitte des Kindergarten-Standortes erreicht.



ANTRAG

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

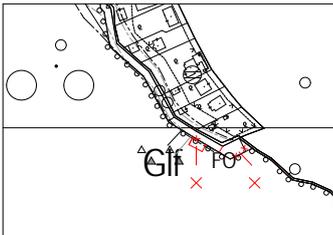
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Änderung einer Verkehrsfläche, Kellerwiese, Teilfl. Parz. 130/1
(Blatt 52)

Keine Änderung ggü der Auflage

Hiermit wird die 14. Flächenwidmungsplan-Änderung nachgetragen. Von der Umwidmung sind keine Baulandbereiche betroffen. Die Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert.



ANTRAG

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Pkt. 5: Korrektur der Straßenbreiten-Angabe in Robert Hohenwarter-Gasse

Robert Hohenwarter-Gasse, Parz. 304/7
(Blatt 76)

Keine Änderung ggü der Auflage

Im aktuellen Bebauungsplan ist die Straßenbreite mit 7 m angeführt, jedoch mit 8 m zeichnerisch dargestellt.

Hiermit soll eine Korrektur der ziffernmäßigen Meterangabe auf 8 m (bzw. auf 12,5 m im Bereich der ON 9 und 16) erfolgen. Die zeichnerische Darstellung ist korrekt.



ANTRAG

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Pkt. 6: Änderung der vorderen Baufluchtlinie, Deutschwaldstraße

Deutschwaldstraße 2 – 6 (Parz. 138/1, -/2, -/3, -/4 und .949
(Blatt 53)

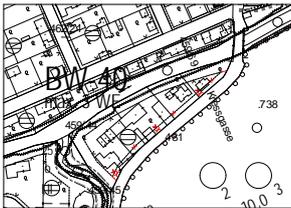
Keine Änderung ggü der Auflage

Im Zuge der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass die Gebäude im Bereich der Deutschwaldstraße 2 – 6 zum Großteil in den vorderen Bauwuch ragen, z. T. sogar an der Straßenfluchtlinie situiert sind. Laut dem geltenden Bebauungsplan ist eine Vorgartentiefe von 5 m vorgesehen.

Für den Fall etwaiger Um- bzw. Erneuerungsarbeiten an diesen Gebäuden fehlt somit der baurechtliche Konsens. Die Gemeinde Purkersdorf ist bestrebt, solche im Verlauf der Bearbeitung auffallende Unstimmigkeiten sukzessive zu korrigieren, um die Rechtssicherheit für die Liegenschaftseigentümer herzustellen.

Im gegenständlichen Fall soll die vordere Baufluchtlinie gestrichen werden. Auswirkungen auf das Ortsbild sind durch diese Maßnahmen nicht gegeben, da die Änderung durch den Baubestand vorgegeben ist.

Die gegenständliche Abänderung soll eine Verbesserung des Bebauungsplanes durch kleinräumige Richtigstellungen bewirken und stellt eine notwendige Anpassung an den Bestand dar.



ANTRAG

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7: Evaluierung der Schutzzonenfestlegungen für erhaltenswerte Einzelobjekte im gesamten Gemeindegebiet

Zu folgenden Einzelobjekten sind sechs Stellungnahmen eingegangen: (Siehe hierzu die Bearbeitung der Stellungnahmen vom 28.05.2014 vom Ortsplaner, Arch. DI Friedrich Pluharz)

Wienzeile 7: Dem Einspruch wird stattgegeben, die Streichung der Schutzzonenfestlegung wird zurückgenommen, das Wohnhaus soll weiterhin als Schutzzonenobjekt geführt werden.

Karlasse 12: Den beiden Einsprüchen wird stattgegeben, die Schutzzonenfestlegung wird gestrichen. Begründung: Durch mehrmalige Umbauten ist der ursprüngliche Charakter der Wienerwaldvilla verloren gegangen. Im Auflageverfahren wurde die Beibehaltung der Schutzzonenfestlegung mit der Ensemblewirkung begründet. Aufgrund der nunmehr bekannten Tatsache, dass eine Grundteilung bereits grundbücherlich sichergestellt ist, womit die Randlage des Objektes durch eine zwischengeschaltete Parzelle noch erhöht wird, ist die Streichung der Schutzzonenfestlegung vertretbar.

Roseggergasse 5: Dem Einspruch wird stattgegeben, die Schutzzonenfestlegung wird gestrichen. Aufgrund des äußerst schlechten Bauzustandes – mittels Fotodokumentation belegt – ist eine Sanierung als unwirtschaftlich zu betrachten.

Karlasse 10: (2 gesonderte Stellungnahmen) sind nicht als Stellungnahmen zu betrachten, hierin wird die Beibehaltung der Schutzzonenfestlegung für das ggst. Objekt ausdrücklich begrüßt

Außerhalb des planlich abgegrenzten "Altortgebietes" sind für insgesamt 46 Einzelobjekte im Gemeindegebiet von Purkersdorf Schutzzonenfestlegungen erfolgt (Stand März 2014, VOR 21. Bebauungsplanänderung). Diese Festlegungen stammen aus dem Jahre 1992, gelten somit seit 22 Jahren und sollen anlässlich der aktuellen Bebauungsplan-Änderung auf ihre Gültigkeit überprüft werden.

Für Baulichkeiten in Schutzzonen gelten die "Besonderen Bauvorschriften" (= Teil 3 der Bauvorschriften). Der Abbruch von Schutzobjekten ist verboten (Pkt. 3.3.1 der Bauvorschriften)

Mittels der Evaluierung wurde die Erhaltungswürdigkeit der einzelnen Objekte in fachlich nachvollziehbarer Weise überprüft.

Die "Untersuchung zu erhaltenswerten Einzelobjekten / Schutzzonen" ist diesem Erläuterungsbericht als **Beilage 1** beigelegt.

Als Ergebnis dieser Studie plant die Stadtgemeinde Purkersdorf für folgende **18 Objekte** die **STREICHUNG** des Status als "Erhaltenswertes Einzelgebäude / Schutzzone":

ADRESSE	PARZ.NR.	EINLAGEZAHL	BAUJAHR
Alter Weinkeller, Tullnerbachstraße	142/1	467	unbekannt
Anton W. Prager-Gasse 4	149/12	624	1900
Deutschwaldstraße 12b	137/1	691	1903

Dr. Hild-Gasse 5	. 470	841	1909
Karlsgasse 12	. 224	192	1904
Linzer Straße 47	533/5	774	1903
Roseggergasse 3	. 477	861	1913
Roseggergasse 5	. 484	878	1913
Rudolf Hanke-Gasse 4	. 455	2042	1908
Rudolf Hanke-Gasse 8	. 424	784	1904
Sagbergstraße 83	442/56	690	1897
Sagbergstraße 89	. 451	421	keine Angaben
Tullnerbachstraße 112, jetzt: Am Bahnweg 7	394/8	650	1910
Tullnerbachstraße 114 / Bahnweg 9	. 438	647	1906
Tullnerbachstraße 128	. 122/1	2381	1894
Tullnerbachstraße 95	397/6	808	1906
Waldgasse 6	. 399	723	1900
Wintergasse 67	584/2	490	1873

ANTRAG

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Aicher, Erben

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 27

Enthalten: 4 (Aicher, Maringer, Erben, Schmidl)

Pkt. 7a: Streichung der Schutzzonenfestlegungen für Obj. Linzer Straße 27-29

Für das Wohnhaus in Linzer Str. 29 (Parz. 509/4, EZ 1571) wurde die Schutzzonenfestlegung gestrichen, das Gebäude war lt. Gutachten vom 20.07.2011 (Arch. Sagaischek) in technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sanierbar. Die Ansuchen um Abbruchbewilligung wurde vom bautechn. ASV Dipl.Ing. Kuderer (NÖ GBA V-Mödling) am 12.09.2011 positiv begutachtet, woraufhin die Stadtgemeinde Purkersdorf am 14.09.2011, Zl. B 131/9-Ku-3276/18-2011, die Bauanzeige/Gebäudeabbruch zur Kenntnis genommen hat.

**Für folgende 27 Liegenschaften verbleibt der Status
"Erhaltenswertes Einzelgebäude / Schutzzone"**

ADRESSE	PARZELLEN-Nr.	EINLAGEZAHL	BAUJAHR
Alte Duckhütte, Dambach 1	. 108	1168	unbekannt
An der Stadelhütte 9a	. 110/1	114	1883
Christkindlwald 8	. 267	2420	1893
Friedrich Schlögl-Gasse 29	. 401	483	1901
Hardt-Stremayr-Gasse 14	579/12	138	1891
Hardt-Stremayr-Gasse 16	. 145	149	1882
Hardt-Stremayr-Gasse 18	579/10	2464	1882
Irenental 2	. 316	641	1892
Irenental 4-6	. 292/1	540	1903
Karlgasse 10	. 225	245	1877
Karlgasse 13	. 223	235	1884
Karlgasse 15	. 222	191	1910
Leischinggasse 2	180/6	1490	1931
Linzer Straße 13	62/3	2437	1896
Linzer Straße 16	. 215	224	1874
Linzer Straße 20	500/6	761	1899
Rechenfeldstraße 2 / Kaiser Josef-Str. 76	459/65	838	1908
Rechenfeldstraße 28	. 482/2	1241	1913
Rechenfeldstraße 30	. 482/1	877	1913
Sagbergstraße 48, F. Schlögl-Gasse 39	. 436	770	1906
Tullnerbachstraße 107 b	400/1	2180	1913
Tullnerbachstraße 109	400/9	2181	1913
Tullnerbachstraße 118	. 416	648	1901
Tullnerbachstraße 126	. 122/2	2281	1894
Wiener Straße 59	153/17	361	1908
Wienzeile 7	. 473	645	1908
Wurzbachgasse 2	592/3	816	1915

ANTRAG

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Pkt. 8: Korrektur der Bebauungsvorschriften für Carports

Keine Änderung ggü der Auflage

In den rechtsgültigen Bebauungsvorschriften gelten für Carports dieselben Kriterien wie für Kleingaragen. Sie dürfen im vorderen Bauwuch errichtet werden, sofern sie an die seitliche Grundgrenze angebaut werden.

Da sich diese Festlegungen in der täglichen Praxis als zu rigoros herausgestellt haben und es durchaus sinnvoll sein kann, Carports nicht an der seitlichen Grundgrenze zu situieren, soll diese Bestimmung abgeändert werden.

Die Bezeichnung "Carports" soll aus dem Pkt. 1.6 der Bebauungsvorschriften gestrichen werden. Für Carports sollen künftig die Bebauungsbestimmungen keine Gültigkeit haben.

1. 6. KLEINGARAGEN ~~UND CARPORTS~~ IM SEITLICHEN UND VORDEREN BAUWUCH

Kleingaragen, ~~Carports bzw. eine Kombination derselben~~ dürfen auch im vorderen Bauwuch errichtet werden, sofern sie an die seitliche Grundgrenze angebaut werden.

Vor Garagen ist ein mindestens 5,0 m tiefer Garagenvorplatz vorzusehen. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen bestehender Gebäude oder aufgrund der topographischen Situation), so ist ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Straßenfluchtlinie einzuhalten.

Die Tiefe von Garagen ~~und Carports~~ wird mit 12 m beschränkt.

In der offenen Bebauungsweise (bei Ein- und Zweifamilienhaus-Bebauung) darf die Länge der straßenseitigen Front von Kleingaragen ~~und Carports~~ max. 7,0 m betragen.

ANTRAG

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

21. Änderung des Bebauungsplanes - VERORDNUNG

Der Entwurf der 21. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom 07.04.2014 bis 19.05.2014 gemäß § 72 der NÖ Bauordnung 1996 im Stadtamt Purkersdorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die in der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen vom 05.05.2014 (Jekeli), 13.05.2014 (Dickmanns) und 19.05.2014 (Heger und Zimmerl) wurden im Gemeinderat am 24.06.2014 behandelt.

Die Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung vom (folgt), Abt. Naturschutz, und vom 02.06.2014, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, wurden zur Kenntnis genommen, der Punkt 2 zurückgezogen und aus der Beilage 1 zum Erläuterungsbericht „Untersuchung zu erhaltenswerten Einzelobjekten/Schutzzonen“ Punkt 15 und 27 aus der Schutzzonen gestrichen, diese in das Beschlussexemplar eingearbeitet und in der Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2014 behandelt.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat nach sechswöchiger Auflagefrist in seiner Sitzung am 24.06.2014, TOP GR0620, Folgendes hinsichtlich der Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Purkersdorf, 21. Änderung, verordnet:

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-23, wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Bebauungsvorschriften - Textteil

Aus der Überschrift zu Pkt. 1.6 wird die Wortfolge „und Carports“ gestrichen.

Im 1. Satz entfällt die Wortfolge „Carports bzw. eine Kombination derselben“

Im 3. und 4. Satz entfällt jeweils die Wortfolge „und Carports“

Aus Pkt. 3.3.2 Liste der Baulichkeiten in Schutzzonen werden folgende Zeilen der Auflistung gestrichen:

Alter Weinkeller, Tullnerbachstraße	142/1	467	unbekannt
Anton W. Prager-Gasse 4	149/12	624	1900
Deutschwaldstraße 12b	137/1	691	1903
Dr. Hild-Gasse 5	. 470	841	1909
Karlgasse 12	. 224	192	1904
Linzer Straße 29	509/4	1571	1874
Linzer Straße 47	533/5	774	1903
Roseggergasse 3	. 477	861	1913
Roseggergasse 5	. 484	878	1913
Rudolf Hanke-Gasse 4	. 455	2042	1908
Rudolf Hanke-Gasse 8	. 424	784	1904
Sagbergstraße 83	442/56	690	1897
Sagbergstraße 89	. 451	421	keine Angaben
Ehem. Tullnerbachstraße 112 = Bahnweg 7	394/8	650	1910
Tullnerbachstraße 114 / Bahnweg 9	. 438	647	1906

Tullnerbachstraße 128	. 122/1	2381	1894
Tullnerbachstraße 95	397/6	808	1906
Waldgasse 6	. 399	723	1900
Wintergasse 67	584/2	490	1873

§ 3

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Mag. Karl Schlögl
Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 26

Enthalten: 5 (Aicher, Erben, Maringer, Schmidl, Cambuzzi)

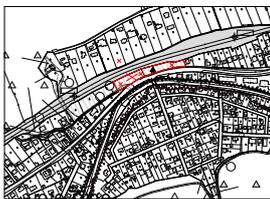
Punkt: GR0621– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

S a c h v e r h a l t

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern. Das Büro Arch. DI Pluharz hat den Entwurf für die 15. Änderung wie folgt vorgelegt:

Pkt. 1: Widmung einer Photovoltaik-Anlage (Bürgerbeteiligung)
Parz. 442/87 und -/88



Voraussetzung für die Widmung einer Photovoltaik-Anlage ist die Erstellung eines Standortzonenplanes für das gesamte Gemeindegebiet. Dieser Zonenplan ist mit den zuständigen Abteilungen der NÖ-LR (Naturschutz und Raumordnung) abzustimmen und wird im Zuge der geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms ausgearbeitet.

ANTRAG

„Der vom Büro Dipl.Ing. Pluharz ausgearbeitete Änderungsvorschlag für die 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird genehmigt. Die Auflage der 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird derart erfolgen, dass in der Sitzung des Gemeinderates im September 2014 die entsprechende Verordnung beschlossen werden kann.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt: GR0622– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: 22. Änderung des Bebauungsplanes

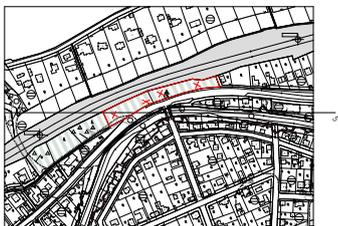
S a c h v e r h a l t

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt den Bebauungsplan abzuändern. Das Büro Dipl.Ing. Pluharz hat den Entwurf für die 22. Änderung wie folgt vorgelegt:

Pkt. 1: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung

Tullnerbachstraße ggü Richter Minder-Siedlung, Parz. 442/87, 442/88
(Blatt 63 und 80)

Hiermit wird die 15. Flächenwidmungsplan-Änderung nachgetragen, Baulandbereiche sind davon nicht betroffen.



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Pkt. 2: Änderung von Baufluchtlinien

Parz. 462/19, 462/18, 462/17, 462/16, 462/15 und 462/14
(Blatt 53)

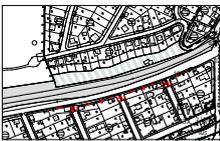
Bei den drei fußläufigen Verbindungen von der Rechenfeldsiedlung zur B 44 – Tullnerbachstraße ist zur Sicherung einer sorgsamten Baulandnutzung eine Änderung der Baufluchtlinien geplant.

Sämtliche Grundstücke am Ende der drei Erschließungsstraßen Theodor Körner-Gasse, Kressgasse und Franz Schubert-Straße haben über eine Länge von nur ca. 4 m Anschluss an das öffentliche Gut. Diese Grundstücke haben aus baurechtlicher Sicht Straßenfluchtlinien zur jeweiligen Erschließungsstraße, zum schmalen Verbindungsweg zwischen Erschließungsstraße und B 44 und schließlich zur Tullnerbachstraße (B 44). Als seitliche Grundgrenzen sind in diesem Fall, da es sich um Eckgrundstücke handelt, die Grundgrenzen zu den Anrainern zu verstehen.



In den Bebauungsbestimmungen ist für Garagen folgende Festlegung getroffen: Kleingaragen dürfen auch im vorderen Bauwich errichtet werden, sofern sie an die seitliche Grundgrenze angebaut werden. Vor Garagen ist ein 5 m tiefer Garagenvorplatz (mind. jedoch 1 m) vorzusehen.

In den gegenständlichen Fällen ist diese Bestimmung praktisch nicht anwendbar, weshalb die Baufluchtlinie entlang des Fußweges und der B 44 entfallen soll. Damit ist gewährleistet, dass sowohl die Garagenzufahrt als auch die Situierung der Garagen an die Situation vor Ort angepasst ist.





Vergrößerte Darstellung der geplanten Änderung

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

„Die vom Büro Dipl.Ing. Pluharz ausgearbeiteten Änderungsvorschläge für die 22. Änderung des Bebauungsplanes werden genehmigt. Die Auflage der 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird derart erfolgen, dass in der Sitzung des Gemeinderates im September 2014 die entsprechende Verordnung beschlossen werden kann.“

Zu diesem Antrag sprachen:

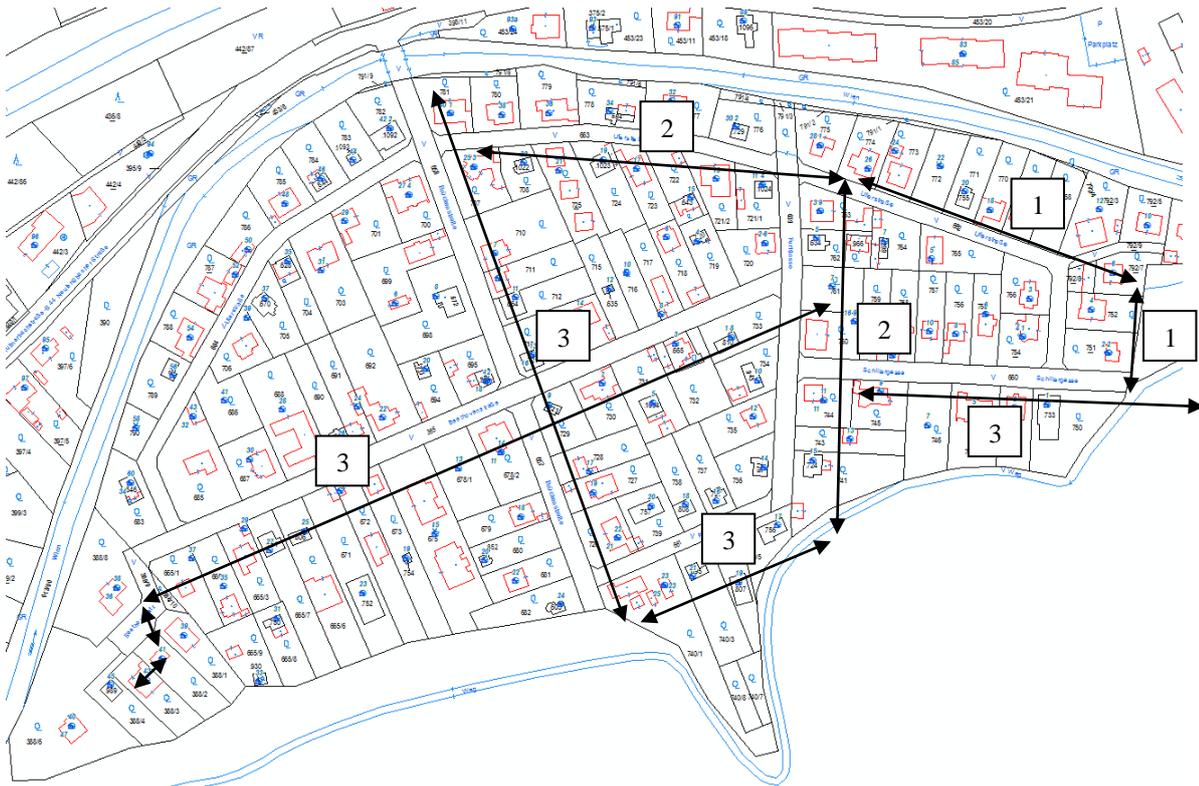
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt: GR0623– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Sanierung der Fahrbahnen in der Mindersiedlung

Sachverhalt

Die Fahrbahnen der Mindersiedlung müssen auf Grund des schlechten Zustandes saniert werden. Die Sanierung soll in 3 Abschnitten erfolgen, beginnend ab dem Sommer 2014 bis Sommer 2016.



1. Sanierungsabschnitt, Sommer 2014: Uferstraße, beginnend ab der Furtgasse bis Schillergasse

Für die Sanierung der Uferstraße im Bereich ab der Furtgasse bis zur Schillergasse hat die Firma Pittel + Brausewetter GmbH. Mit Datum 21.05.2014 ein Anbot mit einer Anbotssumme in Höhe von € 99.652,13 inkl. MWSt. gelegt.

ANTRAG

Vergabe der Arbeiten nach finanzieller Möglichkeit zur Sanierung der Fahrbahn der Uferstraße, beginnend ab der Furtgasse bis zur Schillergasse an die Firma Pittel + Brausewetter GmbH., zu einer Auftragssumme von € 99.652,13 inkl. MWSt., entsprechend dem Anbot Nr. 140175Rei vom 21.05.2014.

Kosten: € 99.652,13 inkl. MWSt.

Bedeckung: 1.NV 2014

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Aicher, Cambuzzi, Schlögl, Erben, Mahringer

GR Franke verlässt die Sitzung.

StR Mayer nimmt an der Sitzung teil.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2. Sanierungsabschnitt, Herbst 2014: Uferstraße von der Brückenstraße bis Furtgasse und Furtgasse 1 bis 15

Für den 2. Sanierungsabschnitt hat die Firma Pittel + Brausewetter GmbH., folgende Angebote vom 22.05.2014 abgegeben:

Uferstraße, ab der Brückenstraße bis Furtgasse	€ 110.209,87 inkl. MWSt
Furtgasse ONr. 1 bis 15	€ 93.337,30 inkl. MWSt.
Somit beläuft sich die Gesamtauftragssumme für den 2. Sanierungsabschnitt auf	<u>€ 203.547,17 inkl. MWSt.</u>

ANTRAG

„Vergabe der Arbeiten nach finanzieller Möglichkeit zur Sanierung der Fahrbahn der Uferstraße, beginnend ab der Brückenstraße bis zur Furtgasse zu einer Auftragssumme von € 110.209,87 inkl. MWSt., und zur Sanierung der Fahrbahn der Furtgasse von ONr. 1 bis 15 zu einer Auftragssumme von € 93.337,30 inkl. MWSt., somit zu einer Gesamtauftragssumme von € 203.547,17 inkl. MWSt., für den 2. Sanierungsabschnitt, an die Firma Pittel + Brausewetter GmbH., entsprechend der Angebote vom 22.05.2014, Nr. 140176Rei und 14178Rei.“

Abschätzung der Kosten: € 203.547,17 inkl. MWSt.
Bedeckung: 1. NV 2014

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 29
Enthalten: 2 (Schmidl, Aicher)

3. Sanierungsabschnitt, Sommer 2015 bis Sommer 2016 - Bericht: Furtgasse von ONr. 15 bis 25, gesamte Brückenstraße, Schillergasse und Beethovenstraße

Für den 3. Sanierungsabschnitt hat die Firma Pittel + Brausewetter GmbH., folgende Angebote vom 22.05.2014 gelegt:

Furtgasse von ONr. 15 bis 25	€ 72.751,12 inkl. MWSt
Brückenstraße gesamt	€ 152.094,18 inkl. MWSt.
Schillergasse	€ 74.481,28 inkl. MWSt.
Beethovenstraße	€ 238.202,87 inkl. MWSt

Bericht = ANTRAG

„Die Arbeiten sollen 2015 bis 2016 durchgeführt werden. Die Vergabe der Arbeiten soll jedoch erst in der Dezembersitzung 2014 erfolgen, da eine Ausschreibung zum Rahmenvertrag im Sommer 2014 erfolgen soll.“

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0624– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Wiener Straße B1 km 17,88
Verkehrszählanlage Bereich Lidl – Pummerbrücke

Sachverhalt

Vom Amt der NÖ Landesregierung ist die Errichtung einer zusätzlichen Verkehrszählanlage für die elektronische Datenerfassung des Straßenverkehrs in der Wiener Straße bei km 17,88 geplant. Sämtliche mit der Errichtung, dem Betrieb, der Erhaltung und Wartung, sowie einer allfälligen Änderung und Beseitigung der gegenständlichen Anlage verbundenen Kosten trägt ausschließlich das Amt der NÖ Landesregierung. Die Versorgung mit Strom erfolgt von einem angrenzenden Lichtmast.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat hierfür folgendes Übereinkommen der Stadtgemeinde Purkersdorf übermittelt:

D141482

MT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
Abteilung Straßenbetrieb
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Purkersdorf
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Beilagen

ST2-VI-154/013-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug Bearbeiterin (0 27 42) 9005 Datum
Ing. Dieter Hofbauer 60233 12. Mai 2014

Betreff
Neubau der Verkehrszählanlage Purkersdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seitens des NÖ Straßendienstes ist 2014 die Errichtung von zusätzlichen Verkehrszählanlagen für die elektronische Datenerfassung des Straßenverkehrs vorgesehen.

In Ihrem Gemeindegebiet wurde folgender Standort als geeignet ausgewiesen:

B1 - km 17,88

Die Montage und der Betrieb dieser Verkehrszählstelle ist neben dem bestehenden Mast der örtlichen Straßenbeleuchtung vorgesehen.

Als Berechnungsgrundlage der Energiekosten der Verkehrszählstelle dient bei einer Geräte-Verbrauchsleistung von 20W ein errechneter Jahresenergiebedarf von 175 kWh. Somit ist bei Energiekosten von ca. 0,12 € pro kWh mit maximalen Jahreskosten von 21,00 € zu rechnen. Die Errichtungs- und Betriebskosten werden von der Abteilung Straßenbetrieb übernommen.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abteilung Straßenbetrieb, Fachbereich Verkehrsinformationssysteme gerne zur Verfügung.

- 2 -

Wir ersuchen Sie um die Übermittlung des von Ihnen unterfertigten Übereinkommens in doppelter Ausführung zwecks Gegenzeichnung durch die Abteilung Straßenbetrieb.

NÖ Landesregierung
im Auftrag
Dipl. Ing. H ö f l e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
Abteilung Straßenbetrieb
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

15. Mai 2014

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

dem Land NÖ
vertreten durch das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Straßenbetrieb
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

und der

Stadtgemeinde
Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Gegenstand des Übereinkommens

Geregelt wird die Montage, Betrieb und Wartung eines Verkehrszählgerätes (Zählstelle) im Ortsgebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Standort der Zählstelle

Die Situierung der Zählstelle ist bei einem bestehenden Mast der örtlichen Straßenbeleuchtung vorgesehen. Direkt vom Lichtmast erfolgt auch die Versorgung mit elektrischer Energie.

Ort: Purkersdorf
Straße: B1
Km: 17,88

Umfang und Zweck

Für Verkehrs- Analysen und Planungen sind am NÖ Straßennetz Zählstellenstandorte erforderlich. Die gesammelten Verkehrsdaten werden online zur Auswertung an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Errichtungs-, Betriebs-, Erhaltungskosten

Sämtliche mit der Errichtung, dem Betrieb, der Erhaltung und Wartung, sowie einer allfälligen Änderung und Beseitigung der gegenständlichen Anlage verbundenen Kosten trägt ausschließlich das Amt der NÖ Landesregierung.

Energiekosten

Die anfallenden Energiekosten werden mit einer jährlichen Pauschale von 25,0 € abgeglichen. Die Rechnungslegung erfolgt von Seiten der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Seite 2

Rechte

Dem Amt der NÖ Landesregierung wird das Recht eingeräumt, die Zählstelle auf eigene Kosten zu errichten, zu beaufsichtigen, zu betreiben, instand zu halten und dem Stand der Technik entsprechend zu erneuern und aus-, ab- oder umzubauen.

Auf Anfrage werden die Zählstellendaten der Stadtgemeinde Purkersdorf in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt.

Die errichtete Zählstelle befindet sich im Eigentum der NÖ Landesregierung.

Pflichten der NÖ Landesregierung

Die NÖ Landesregierung ist verpflichtet, die Zählstelle stets in einem verkehrssicherem Zustand zu halten und die Anlage nach den derzeit geltenden Regeln der Technik, unter Einhaltung aller ONORMEN und Vorschriften zu errichten und zu erhalten.

Haftung

Für Schäden an der Zählstelle bzw. Schäden die durch Montage oder Betrieb der Zählstelle entstehen übernimmt die Stadtgemeinde Purkersdorf keine Haftung.

St. Pölten, am _____

Purkersdorf, am _____

Land NÖ

Stadtgemeinde Purkersdorf

Seite 3

ANTRAG

„Der Gemeinderat stimmt dem Übereinkommen, betreffend die Errichtung einer Verkehrszählanlage in der Wiener Straße zur elektronischen Datenerfassung des Straßenverkehrs, auf Grund des Schreibens des Amtes der NÖ Landesregierung vom 12.05.2014, ZI ST2-VI-154/013-2014, zu.“

GR Franke nimmt wieder teil.

Zu diesem Antrag sprachen:
Weinzinger V., Schlögl, Aicher

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt: GR0625– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Rechenfeldstraße 29 - Löschungserklärung

S a c h v e r h a l t

Herr DI Dr. Hans Schüller, Rechenfeldstraße 29, 3002 Purkersdorf, mit Schreiben vom 08.04.2014 um die Aufhebung folgender in der Einlagezahl 1427, KG. 01906 Purkersdorf, eingetragenen Verpflichtung 1 a 439/1906 „zur Herstellung eines Gländers längs der neben dem Wienfluß führenden Straße für Gemeinde Purkersdorf“, angesucht.

Diese Eintragung stammt noch aus 1906, wo die Grundstücke zwischen Wienfluß und Rechenfeldstraße noch nicht bebaut waren. Nunmehr grenzt die Rechenfeldstraße nicht mehr an den Wienfluß und ist diese Auflage daher gegenstandslos geworden und besteht gegen die Ausstellung der angesuchten Löschungserklärung keine Bedenken.

ANTRAG

”

L Ö S C H U N G S E R K L Ä R U N G

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass folgende Verpflichtung, eingetragen in der EZ 1427, KG. 01906 Purkersdorf
C-Blatt 1 a 439/1906

**„Verpflichtung zur Herstellung eines Gländers längs der neben dem Wienfluß führenden Straße für
Gemeinde Purkersdorf“**

gegenstandslos geworden ist.

Sie erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob obiger Liegenschaft die Löschung der ersichtlich gemachten Verpflichtung Blatt C 1 a 439/1906, eingetragen in der Einlagezahl 1427, Parz. 459/83, KG. 01906 Purkersdorf, vorgenommen werden kann, da die örtlichen Gegebenheiten ein Geländer nicht mehr erforderlich machen.,,

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt: GR0626– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Hochwasserschutz Mindersiedlung - Bericht

S a c h v e r h a l t

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.06.2012, unter Punkt GR0329, die Interessentenerklärung der Wildbach- und Lawinenverbauung für die Errichtung eines Rückhaltebeckens zum Hochwasserschutz in der Mindersiedlung in der Höhe von € 52.000,-- beschlossen.

Für die Ableitung der Wässer aus dem Rückhaltebecken musste ein Ableitungskanal sowie ein Ableitungsgaben in den Wienfluss hergestellt werden, diese Kosten waren jedoch nicht in der Interessentenerklärung aus 2012 enthalten. Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat mit Schreiben vom 20.03.2014 eine Interessentenerklärung 2014 für diese Vorhaben übermittelt, wobei die Stadtgemeinde Purkersdorf € 20.800,00 zu Baubeginn und € 20.800,00 nach Baufortschritt im Jahr 2014 zu zahlen hat. Die Kosten von insgesamt € 41.600,00 wurden im Stadtrat am 06.05.2014 beschlossen.

Die Arbeiten wurden durch die Wildbach- und Lawinenverbauung Anfang Juni 2014 fertiggestellt. Die Kosten für den Hochwasserschutz Mindersiedlung belaufen sich daher auf Gesamt € 93.600,--

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0627– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Katastrophenschutzplan - Bericht

S a c h v e r h a l t

Die Gemeinde Purkersdorf hat mit 08.04.2014 alle erforderlichen Nachweise erfüllt, um einen Zugang zum digitalen Katastrophenschutzmanagement FDISK (Feuerwehrdateninformationssystem und Katastrophenschutzmanagement) zu erhalten. Der bestehende Katastrophenschutzplan wird momentan von Herrn Hlavka in das System eingepflegt und an den Masterkatplan lt. gesetzlichen Bestimmungen entsprechend adaptiert. Alle Personendaten (Telefonnummern, Adressen, E-Mail, usw.) müssen bei der Umstellung überprüft und nach Erfordernis ergänzt werden.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

StR Maringer und StR Weinzinger V. verlassen den Saal.

Punkt: GR-0628 - StR Susanne Bollauf

Gegenstand: Bericht – Kinderspielplätze

SACHVERHALT

Die Hauptprüfung 2014 wurde vom Sicherheitsbeauftragten der Stadtgemeinde Purkersdorf, Herrn Ing. Gersthofer, durchgeführt. Ein detaillierter Bericht wurde im Ausschuss besprochen und wurde dem Ausschussprotokoll angeschlossen. Die aufgezeigten Mängel wurden – soweit möglich – von den Mitarbeitern des Bauhofes bereits behoben. Es sind jedoch etliche Austauscharbeiten und Erneuerungen von Spielgeräten notwendig.

1. Spielplatz Kellerwiese: Neuanschaffung der Aufhängevorrichtung für die Nestschaukel, zur längeren Haltbarkeit der Holzsteher wird die Ummantelung mit einer Manschette empfohlen. Wiederaufbau der Nestschaukel.
2. Spielplatz Rotes Kreuz: Ausbesserung des Klettergerüsts, Neuanschaffung Wippschaukel und Rutsche.
3. Spielplatz Bad Säckingen-Gasse: Ausbesserungsarbeiten und Neuinstallation Rutsche und Sandkiste wurden abgeschlossen.
4. Spielplatz Hauptplatz. Der Umbau des kompletten Spielplatzes wurde termingerecht abgeschlossen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR-0629 - StR Susanne Bollauf

Gegenstand: Bericht – Eltern-Kind-Zentrum

SACHVERHALT

1. Eltern-Kind-Jause:

Am Mittwoch, den 24. September 2014, 15:00 Uhr wird die Eltern-Kind-Jause wieder durchgeführt werden. Dazu werden die Eltern mit ihren Neugeborenen bis 2 1/2jährigen Kleinkindern in das Stadt- und Kulturzentrum, Bachgasse 8 eingeladen. Ziel dieses Treffens ist, den Eltern die Angebote der Stadtgemeinde rund um Familien mit Kindern vorzustellen, insbesondere soll diesmal Vereinen und Institutionen die Möglichkeit geboten werden, ihre Programme und Aktivitäten für „Mutter und Kind“ rund um Entspannung, Sport und Freizeit, vorzustellen.

2. Erweiterung des Angebotes für das Eltern-Kind-Zentrum:

Frau Hlavka legte einen detaillierten Bericht (Anhang Protokoll Frauen und Soziales v. 15.5.2014) vor, aus dem ersichtlich ist, dass das Eltern-Kind-Zentrum ausgelastet ist. Die neu installierten Kurse wurden gut angenommen.

Das Angebot des Eltern-Kind-Zentrums wird um einen weiteren Nachmittagstermin erweitert, da das Angebot überaus gut angenommen wird und die derzeitigen Termine bereits bis an die Grenzen ausgelastet sind.

Zusätzlicher Termin Montag nachmittags, 15.00 bis 17.00 Uhr.

Jährliche Kosten für Anmietung und Organisation: € 2.750,--

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0630 – STR Harald Wolkerstorfer
Gegenstand: Berichte

BERICHTE

1) 3-Blicke – Aussichts- und Meditations-Plätze

Am 6.6.2014 hat die Eröffnung des sog. 3-Blicke-Weges auf der Feihlerhöhe stattgefunden. Im Anhang die Beschreibung und die der Pressespiegel.

2) Lange Einkaufsnacht

Die Veranstaltung des „Italieneischen Marktes“ und des „Fischmarktes“ kann aus organisatorischen Gründen heuer nicht stattfinden. Es wurde daher überlegt, zumindest eine Ersatzveranstaltung auszurichten. Gedacht ist an eine „**LANGE EINKAUFSNACHT**“ um die Wertschöpfung im Ort zu belassen und den Standort Purkersdorf zu attraktivieren.

Als Termin wäre **Donnerstag, 11. September 2014**, 17 bis 22 Uhr, vorgesehen.

Eingeladen sind alle Geschäfte sowie Gastronomie - Betriebe am und um den Hauptplatz/Bachgasse und unterer Hauptplatz sowie alle Gewerbetreibenden welche sich am Hauptplatz präsentieren möchte. Für jene welche kein Geschäft in unmittelbarer Nähe des Hauptplatzes haben werden Markthütten max. 10 kostenfrei aufgestellt.

Bewerbung in den regionalen Zeitungen NÖN, Bezirksblatt, N1 und im Amtsblatt.

Als Ergänzung sollen Künstler diese Veranstaltung ungezwungen durch herumwandern am Hauptplatz und in den Geschäften zu einem Erlebnis gestalten. Angesprochen werden sowohl Kinder als auch Erwachsene.

Die Grundidee ist, dass einige professionelle KünstlerInnen das Ganze auf ein unterhaltsames Niveau bringen, quasi als "high-lights" und dass Jugendliche und Amateur-KünstlerInnen zwischendurch preisgünstig auch für zusätzliche Unterhaltung der Gäste und Kunden sorgen.

Die verschiedenen Acts finden teilweise zeitgleich in und vor den Geschäften statt, manches kann zusammen spielen oder teilweise hintereinander ablaufen.

Mögliche Inhalt:

- „Saxolady(Saxophon und Playback)
- „Wort&Ton(witziges, szenisches und Gesang mit Playback)
- „Interaktives (Schauspieler/in und Jugendliche: Szenen, um die Menschen in die Geschäfte zu holen und anderes: z.B.: Mit Sofortbildkamera und humorvolle Szenen mit "Service"(Kinder bekommen z.B Süßigkeiten, Erwachsene zu trinken,...Sekt oder anderes mit Schüler/n der Hotelfachschule)
- „Gitarrist mit Gesang(Austropop, Pop, gefälliger Rock, Bekanntes)(gecastet)
- „ eventuell Ziehharmonikaspieler oder anderer beweglicher Musiker(im Gespräch)
- „„Gaukler“: eventuell Stelzengeher, Kleinzauberkunst mit Ballonen und ähnliches.
- „Zusätzlich zwischendurch Jugendliche, die zwischendurch ein bisschen unterhalten
- Etc...

Kostenrahmen: ca. € 4.000; die Aktive Wirtschaft wird sich daran mit € 1.500 beteiligen.

Die Bedeckung der Veranstaltung erfolgt durch Heranziehen der für den Italienischen Markt und den Fischmarkt bereits frei gegebenen Mittel. Ein entsprechender „Umlenkungsbeschluss“ wird für den nächsten Stadtrat vorbereitet.

ANTRAG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

Zu diesem Bericht sprachen:

Wolkerstorfer, Cambuzzi, Schlögl, Aicher

StR Weinzingler nimmt wieder an der Sitzung teil.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

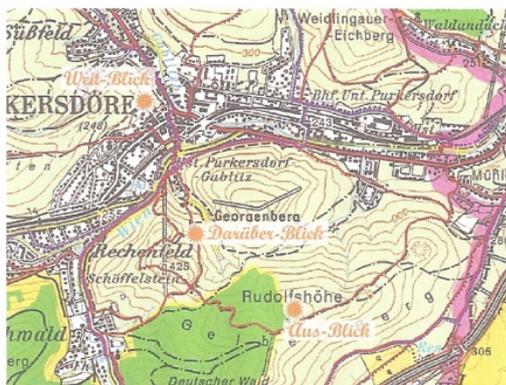
Einladung zur Eröffnung der Drei Blicke Aussichts- und Meditationsplätze in der Stadtgemeinde Purkersdorf

Am Freitag, 6. Juni 2014, um 16 Uhr, auf der Feihlerhöhe
...im Anschluss lädt die Stadtgemeinde zu einer rustikalen Jause ein!



Drei-Blicke

Aussichts- und Meditationsplätze
in der Stadtgemeinde Purkersdorf



Weit-Blick auf der Feihlerhöhe

Weit geht unser Blick von der Feihlerhöhe zum Zentrum Purkersdorfs mit der Kirche und dem Schloss und gleitet über die eindrucksvolle Dachlandschaft der Stadt. Gegenüber, im Süden, sehen wir den Naturpark und die nächsten Aussichtspunkte, den Darüber-Blick im Naturpark und den Aus-Blick auf der Rudolfswarte.

Gegen Osten öffnet sich das Wiental nach Unterpurkersdorf bis zur Talenge, der natürlichen Grenze zwischen Wien und Purkersdorf.

Gedanken mit Weit-Blick

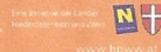
Besitze ich Weitblick? Erkenne ich die größeren Zusammenhänge im Alltag? Bin ich zu sehr dem Detail verhaftet? Ist mein Denken und Handeln „nech - halt - ICH“? Bin ich tolerant gegenüber anderen Meinungen? Kann ich die Erfahrungen meines Lebens umsetzen, meinen Mitmenschen verständlich vermitteln? Ist mein Denken offen für Neues?

*Einen Blick, geliebtes Leben! Und ich bin belohnt genug.
Johann Wolfgang von Goethe*

Drei markante Aussichtsplätze ermöglichen unterschiedliche und eindrucksvolle Blicke auf Purkersdorf, über den Naturpark und von der Rudolfswarte:

- ☞ **Weit-Blick** von der Feihlerhöhe über Purkersdorf und das Wiental
- ☞ **Darüber-Blick** von der Aussichtsplattform über den Generationenwald im Naturpark
- ☞ **Aus-Blick** von der Rudolfswarte

Die „Drei - Blicke“ sind besondere Plätze zur Meditation über das eigene Leben.



www.bpw.at

Darüber-Blick im Naturpark

Inmitten der gewaltigen Baumlandschaft des Naturparks blicken wir über die Baumwipfel der Buchen zurück zur Feihlerhöhe.

Wir entdecken unter der Aussichtsplattform den Generationenwald, das mehrfach ausgezeichnete Projekt, wo Kinder Bäume pflanzen, ihren Baum begleiten und so Freunde ihres Baumes wurden.

„Mit allen Sinnen“ ist das Motto des Naturparks.

Fühlen durch Begreifen, Sehen durch Schauen, Hören durch Lauschen - Erfahren, Erleben und Lernen in der Natur.

Darüber nachdenken

Stehe ich über den Dingen? Denke ich „DARÜBER“ nach?

Was bedeutet es, Teil eines Ganzen zu sein? Erkenne ich meine Sinne, spüre ich sie? Gehe ich neue Wege oder bewege ich mich immer in alten, vorgegebenen Spuren?

Kann ich abschalten, in Ruhe nachdenken?

Aus-Blick von der Rudolfswarte

Faszinierend der freie weite Blick von der Rudolfswarte in alle Himmelsrichtungen:

Große Teile Wiens und Niederösterreichs, bis hin zur Slowakei mit Pressburg, die unendlichen Weiten des herrlichen Wienerwaldes, die fernen Berge des Alpenvorlandes.

Die Schönheit unserer Heimat wird sichtbar und fühlbar.

Vom Ausblick zum Einblick:

Erkenne ich die Schönheiten des Lebens? Bin ich empfänglich für das Schöne, empfinde ich es? Habe ich einen geordneten Ausblick auf mein Leben?

Wie sieht der Blick auf die Zukunft meiner Familie, meines Umfeldes, meines Berufes aus? Bin ich mit meinem Leben zufrieden?

Habe ich die Fähigkeit, trotz aller Gegensätze des Daseins, mein Leben glücklich zu gestalten?

Aussicht und Meditation

Neue Wanderziele | Die „Drei – Blicke“ sollen in Purkersdorf für eine gute Aussicht sorgen und auch als Plätze zur Meditation dienen. Am Freitag, 6. Juni, werden sie eröffnet.

Von Ernst Susicky

PURKERSDORF | „Purkersdorf, bisher eine Stadt im Wiental ohne besondere Aussichtspunkte, hat nunmehr mit der Feihlerhöhe und der Aussichtsplattform über dem Generationenwald im Naturpark neue Blicke auf die Stadt und ihre Umgebung. Mit der Aussichtswarte auf der Rudolphshöhe gib es jetzt drei markante Plätze mit drei unterschiedlichen Ausblicken“, so Gerhard Stoschka.

Der Begriff „Drei – Blicke“ war bald geboren und es wurde

spontan beschlossen, die neuen Aussichtsplätze besser bekannt zu machen. Das Vorhaben, die drei Aussichtspunkte über die bestehenden Wege zu bewerben, wurde aufgrund rechtlicher Probleme (Wegerecht in der Kernzone des Biosphärenparks) fallengelassen. Der Schwerpunkt wurde auf die eigentlichen Aussichtsplätze gelegt.

Stoschka: „Besondere Plätze ermöglichen nicht nur beeindruckende Blicke in die Natur. Sie regen auch zu guten Gedanken, zum Blick in das eigene Denken und Fühlen an.“

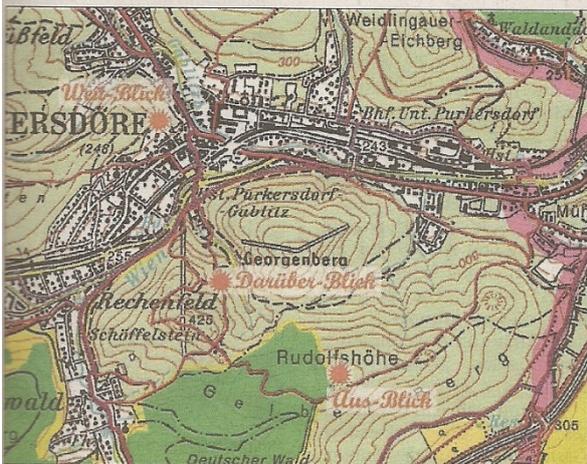
Ein eigenes Logo für die „Drei-Blicke“ wurde von der angehenden Purkersdorfer Graphikdesignerin Anna Stoschka, entworfen. Und der Biosphärenpark Wienerwald unterstützt das Vorhaben wieder mit der grafischen Gestaltung der Tafeln durch Christian Diry.

Beschrieben wird sowohl die Aussicht vom jeweiligen Platz, als auch Anregungen zur Meditation. Als gedanklicher Einstieg dienen Zitate von Johann Wolfgang von Goethe und Eugen Roth.

Eröffnet werden die „Drei Blicke“ Aussichts- und Meditationsplätze“ am Freitag, 6. Juni, um 16 Uhr, auf der Feihlerhöhe mit einem kleinen Fest.



Harald Wolkerstorfer und Gerhard Stoschka auf der Feihlerhöhe, dem Weit-Blick.
Foto: Susicky



Die Drei Blicke

○ **Weit-Blick auf der Feihlerhöhe**
Weit geht der Blick von der Feihlerhöhe zum Zentrum Purkersdorfs mit der Kirche und dem Schloss und gleitet über die eindrucksvolle Dachlandschaft der Stadt. Gegenüber, im Süden, sieht man den Naturpark und die nächsten Aussichtspunkte.

○ **Darüber-Blick im Naturpark**
Inmitten der gewaltigen Baumlandschaft des Naturparks blickt man über die Baumwipfel der Buchen zurück zur Feihlerhöhe. Man entdeckt unter der Aussichts-

plattform den Generationenwald, das mehrfach ausgezeichnete Projekt, wo Kinder Bäume pflanzen, ihren Baum begleiten und so Freunde ihres Baumes wurden. „Mit allen Sinnen“ ist das Motto des Naturparks.

○ **Aus-Blick von der Rudolphswarte**
Faszinierend der weite Blick von der Rudolphswarte in alle Himmelsrichtungen: Große Teile Wiens und Niederösterreichs, bis hin zur Slowakei, die unendlichen Weiten des herrlichen Wienerwaldes, die fernen Berge des Alpenvorlandes.

Entgeltliche Einschaltung des Landes NÖ

www.naturimgarten.at

Tag der Artenvielfalt

auf der GARTEN TULLN, Am Wasserpark 1, 3430 Tulln

Sonntag, 25. Mai 2014 | 10.00–18.00 Uhr

Programm-Highlights:

- Profis aus Wissenschaft und Forschung sammeln und bestimmen mit Ihnen die unterschiedlichsten Arten aus der Pflanzen- und Tierwelt
- Wir zeigen Ihnen die Tiere und Pflanzen von den Vor-Ort-Exkursionen
- Großer „Natur im Garten“ Infostand
- Großer Pflanzenverkauf durch Naturgarten-Netzwerk/REWISA
- Spiel und Spaß für die Kinder
- Schatzspiel mit Sofortgewinnen

Landschaft blicken“

Feihlerhöhe mit einem kleinen Fest feierlich eröffnet.



Bei der Eröffnung der „Drei Blicke“ (v.l.): Bürgermeister Karl Schlögl, Biosphärenpark-Managerin Hermine Hackl, Gerhard und Anna Stoschka, Christian Diry, Harald Wolkerstorfer, Vizebürgermeister Christian Matzka und Naturpark-Obmann Rudolf Orthofer.

Foto: Susicky

...das eigene Denken und Fühlen an.“
Ein eigenes Logo für die „Drei-Blicke“ wurde von der anwesenden Purkersdorfer Grafikdesignerin Anna Stoschka

entworfen. Und der Biosphärenpark Wienerwald unterstützte das Vorhaben mit der grafischen Gestaltung der Tafeln durch Christian Diry.

Beschrieben werden sowohl

die Aussicht vom jeweiligen Platz als auch Anregungen zur Meditation. Als gedanklicher Einstieg dienen Zitate von Johann Wolfgang von Goethe und Eugen Roth.

Die Drei Blicke

Die drei Aussichts- und Meditationsplätze in der Stadtgemeinde Purkersdorf

○ **Weit-Blick auf der Feihlerhöhe**
Weit geht der Blick von der Feihlerhöhe zum Zentrum Purkersdorfs mit der Kirche und dem Schloss und gleitet über die eindrucksvolle Dachlandschaft der Stadt. Gegenüber, im Süden, sieht man den Naturpark und die nächsten Aussichtspunkte.

○ **Darüber-Blick im Naturpark**
Inmitten der gewaltigen Baumlandschaft des Naturparks blickt man über die Baumwipfel der Buchen zurück zur Feihlerhöhe. Man entdeckt unter der Aussichtsplattform den Generationenwald, das mehrfach ausgezeichnete Projekt, wo Kinder Bäume pflanzen, ihren Baum begleiten und so Freunde ihres Baumes wurden. „Mit allen Sinnen“ ist das Motto des Naturparks.

○ **Aus-Blick von der Rudolfswarte**

Faszinierend der weite Blick von der Rudolfswarte in alle Himmelsrichtungen: Große Teile Wiens und Niederösterreichs, bis hin zur Slowakei, die unendlichen Weiten des herrlichen Wienerwaldes, die fernen Berge des Alpenvorlandes.

Eine gute Zeit. Und beste Pflege.



Auch pflegende Angehörige benötigen einmal Auszeit. Daher gibt es in allen NÖ Landesheimen die Möglichkeit der Tages- und Kurzzeitpflege. Wir bieten ein abwechslungsreiches Programm - Pflege und Betreuung inklusive. Förderung möglich.

Jetzt informieren: Urlaubspflege bis zu 6 Wochen lang.

www.noelandesheime.at

KOMMENTAR



Ernst Susicky
über die Neuorganisation der Ferienbetreuung in Tullnerbach.

Kosten gesenkt, Qualität bleibt

Seit Monaten wird die Ferienbetreuung in der Volksschule Tullnerbach von zahlreichen Eltern und dem Elternverein kritisiert. Als die Hauptkritikpunkte wurden die hohen Kosten und ein nicht existenter Ablaufplan genannt. Außerdem wurde kritisiert, dass die Nachfrage an Ferienbetreuungsplätzen das Angebot weit übersteige. Manche Eltern kritisierten gar, dass es rund um die Betreuungsstätte im Norbertinum „zu wenig Grün“ gäbe.

Nun wurde vonseiten der Volksschulgemeinde Tullnerbach beschlossen, die „Betreuung in die eigene Obhut zu nehmen“, wie Volksschulgemeinden-Obmann Christian Schwarz mitteilt. Man wolle die Kosten merkbar senken, wobei hier noch keine Zahlen genannt werden konnten. All das gilt freilich erst für die Ferien 2015.

Bis dahin hat man dann hoffentlich auch konkrete Zahlen auf dem Tisch und die Eltern wissen, wie die gewohnte Qualität bei gleichem Betreuungspersonal (mit dem ja anscheinend alle zufrieden sind), bei gesenkten Kosten gehalten werden kann.

e.susicky@noen.at

HERR LEOPOLD



Ewige Baustelle Westeinfahrt

„Soll in der Westeinfahrt wirklich nur mehr an arbeitsfreien Tagen an der Straße gearbeitet werden? Dann gibt es die Baustelle ja noch ewig.“

„In sich und in die

Eröffnung | Die „Drei-Blicke“-Aussichtspunkte wurden auf der



Anna Stoschka entwarf das „Drei Blicke“-Logo und Christian Diry gestaltete die Karte.
Foto: Susicky

Von Ernst Susicky

PURKERSDORF | „Purkersdorf, bisher eine Stadt im Wiental ohne besondere Aussichtspunkte, hat nunmehr mit der Feihlerhöhe und der Aussichtsplattform über dem Generationenwald im Naturpark neue Blicke auf die Stadt und ihre Umgebung. Mit der Aussichtswarte auf der Rudolfshöhe gibt es jetzt drei markante Plätze mit drei unterschiedlichen Ausblicken“, so Gerhard Stoschka stolz bei der Eröffnung der „Drei Blicke“-Aussichtsplattformen.

„Vom Ausblick auf der Rudolfshöhe kann man von den kleinen Karparten bis zum Schneeberg schauen“, ergänzte Vizebürgermeister Christian Matzka.

Das Vorhaben, die drei Aussichtspunkte über die bestehenden Wege zu bewerben, wurde aufgrund rechtlicher Probleme (Wegerecht in der Kernzone des Biosphärenparks) fallen gelassen. Dennoch war auch Biosphärenpark-Managerin Hermine Hackl bei der Eröffnung anwesend und lobte das Projekt

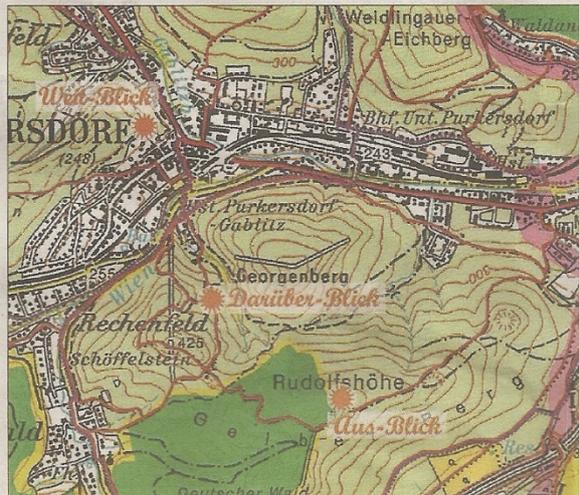
als „großartiges Beispiel, was man in einem Biosphärenpark alles machen kann“. Sei der Biosphärenpark Wienerwald doch etwas ganz Besonderes. „Es gibt auf der ganzen Welt nur zwei Biosphärenparks, die sich in der Nähe einer Großstadt befinden.

Der zweite befindet sich in Sao Paolo“, so Hackl, die befand, dass die drei Plätze überaus gut gewählt wurden, denn: „Es gibt in ganz Purkersdorf wohl keine besseren Plätze, in sich und in die Landschaft hinauszublicken.“

Bürgermeister Karl Schlögl erinnerte an das Jahr 1989, als er Bürgermeister von Purkersdorf wurde: „Da ist auf der Feihlerhöhe ein großes Wohnbauprojekt geplant gewesen. Ich habe mir als junger Bürgermeister erlaubt, diesen Plan zu unterbinden und bin damals nicht nur unterstützt worden.“ Vor rund zehn Jahren wurde die Wiese dann von der Gemeinde zurückgekauft und rückgewidmet, auch nicht mit Unterstützung aller im Gemeinderat vertretenen Parteien. In der Zwischenzeit seien jedoch „alle sehr froh, dass die mehr als 500 Meter den Purkersdorfern zur Verfügung stehen“.

Schwerpunkte auf den Aussichtsplätzen

Stoschka berichtet weiter: „Besondere Plätze ermöglichen nicht nur beeindruckende Blicke in die Natur. Sie regen auch zu guten Gedanken, zum Blick



Punkt: GR0631 – STR Elisabeth Mayer
Gegenstand: NÖ Landeskindergarten IV – Ausstattung 3. Gruppe (AHS-Provisorium)

Sachverhalt

Im Landeskindergarten IV, SeneCura, Wiener Straße 2 wird ab 3. November 2014 eine zusätzliche Gruppe in Betrieb genommen. Dafür sind Anschaffungen der Einrichtungsgegenstände sowie des Beschäftigungsmaterials erforderlich.
Die WIPUR hat der Stadtgemeinde beiliegendes Angebot zum Gesamtpreis in Höhe von € 30.000,-- erstellt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf der Einrichtungsgegenstände, lt. beiliegendem Plan, und des Beschäftigungsmaterials für die 3. Kindergartengruppe des Landeskindergartens IV, SeneCura, Wiener Straße 2, zum Nettopreis von € 28.500,--. Die WIPUR wird vom Gemeinderat beauftragt, den Ausschreibungs-, Vergabe- und Beschaffungsvorgang durchzuführen. Das diesbezügliche Honorar beträgt € 1.500,-- netto.

Gesamtkosten: € 30.000,-- exkl. MWSt
HH-Stelle: 1. Nachtragsvoranschlag 2014

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Stadtgemeinde Purkersdorf
z.H. Frau Editha Novotny

Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Purkersdorf, 18.06.2014

**Betreff: Beschaffung Einrichtung zusätzliche Kindergartengruppe
im AHS-Privisorium II**

Sehr geehrte Frau Novotny,

Sie sind an uns herangetreten, ob wir die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände für die ab Anfang November 2014 im AHS-Privisorium II den Betrieb aufnehmende zusätzliche Kindergartengruppe durchführen können.

In der Anlage dürfen wir Ihnen einen mit der Leiterin des Kindergartens abgestimmten Einrichtungsplan übermitteln. Die diesbezüglichen Schätzkosten inklusive der zu beschaffenden Kindergartengeräte belaufen sich auf netto € 25.000,-. Wenn hier auch noch Spielzeug benötigt wird, kann man in einer Standard-Ausstattung von einem Preis in Höhe von netto € 3.500,- ausgeben.

Die WIPUR GmbH führt gerne den Ausschreibungs-, Vergabe- und Beschaffungsvorgang im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf durch. Unser Projektmanagement-Honorar beläuft sich dabei auf netto € 1.500,-. Die Durchführung etwaiger Förderansuchen an das Land NÖ ist Sache der Stadtgemeinde Purkersdorf.

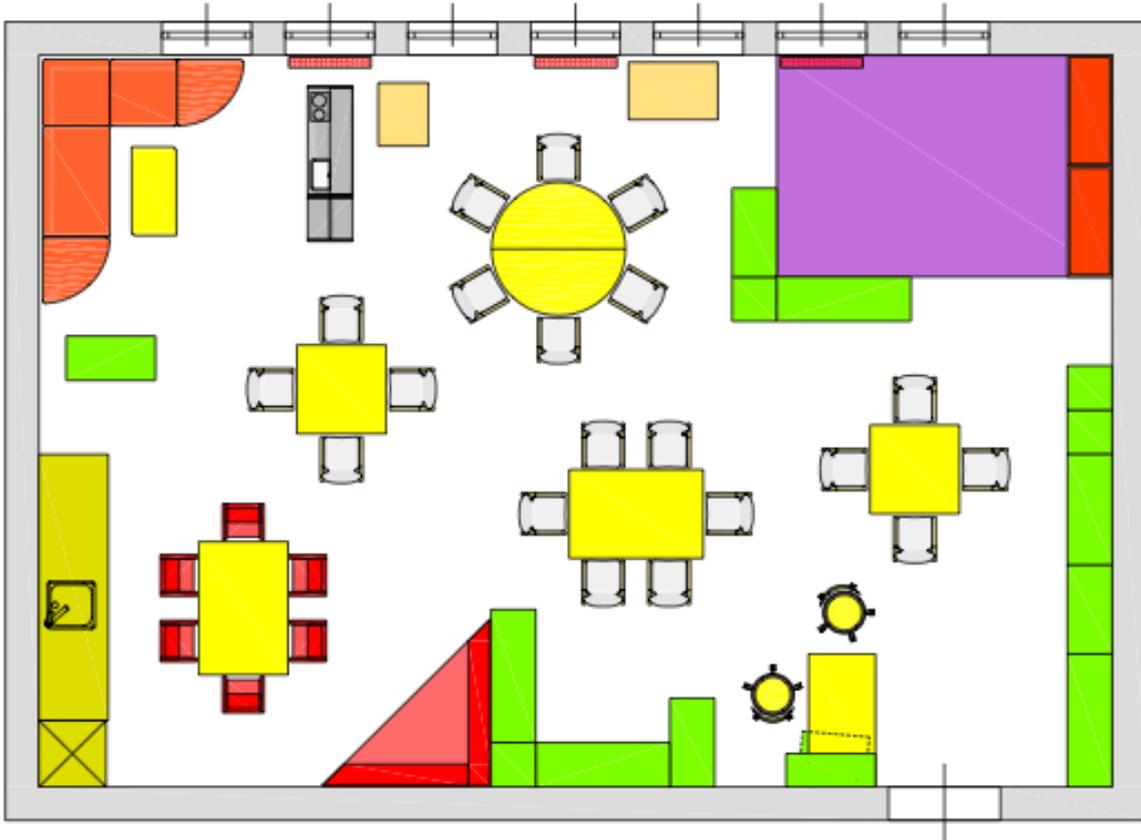
Damit der Beschaffungsvorgang zeitgerecht eingeleitet werden kann, ersuchen wir gegebenenfalls um schriftliche Beauftragung bis spätestens Mitte Juli 2014.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Prochaska
Geschäftsführer

Einrichtungsplan



StR Maringer nimmt wieder an der Sitzung teil.

Punkt: GR0632 – STR Elisabeth Mayer
Gegenstand: Berichte

BERICHTE

NÖ Elternschule

Die Vorträge der NÖ Elternschule werden von den Eltern, PädagogInnen und Interessierten sehr geschätzt und gerne angenommen. Der Stadtrat hat beschlossen, dass im Herbst 2014 Vorträge für Eltern mit Kindergartenkindern angeboten werden. Geplant ist im Herbst 2014 das **Modul 2** (3 Vortragsabende für Eltern mit Kindern von 3 – 6 Jahren). Die Öffentlichkeitsarbeit wird in bewährter Weise organisiert (Homepage, Amtsblatt, Plakate). Beim Familienreferat des NÖ Landes wird um Förderung angesucht

Anschaffungen EDV – NÖ-Landeskindergärten 2,3 + 4

Für die NÖ Landeskindergärten 2, 3 + 4 wurden neue PCs inkl. Betriebssystem und Zubehör angekauft. Die alten Geräte laufen noch auf Windows XP und Office 2003. Diese Anschaffung war notwendig, da für beide Microsoftprodukte der Support ab 8. 4. 2014 eingestellt wurde.

Familienwandertag

Als besonderes Angebot für Menschen aller Generationen wird dieser Wandertag auch heuer im Herbst, und zwar am **Samstag, 4. Oktober 2014, um 10.00 Uhr**, stattfinden. Wandern ist die beste Gesundheitsvorsorge für Jung und Alt. Mit dieser Wanderung sollen Familien und auch neu zugezogene PurkersdorferInnen auf die wunderschönen Wanderwege in unserer Gemeinde aufmerksam gemacht werden. Erlebnisse, Abenteuer und Wettbewerb sind die wichtigsten Faktoren für eine gelungene Wanderung mit Kindern, die damit motiviert werden sich auf den Weg zu machen. Auf Anregung der Ausschussmitglieder soll die Wanderung beim Jakobusplatz beginnen und über das Ziegelfeld zur Hochramalpe und über die Süßfeldstraße wieder zurückführen. Reine Gehzeit ca. 2,5 Stunden, Ende: ca. 14.30 Uhr. Ein(e) WaldpädagogIn von den Österreichischen Bundesforsten wird den Wandertag begleiten. An Hand von speziellen Angeboten wird den TeilnehmerInnen die Flora und Fauna des Wienerwaldes näher gebracht. **Motto: „Den Tieren auf der Spur“.**

Schülerhorte I + II

Auf Grund der vielen Ansuchen um Aufnahme in den Schülerhort, die in den bestehenden sechs Gruppen keine Berücksichtigung fanden, wird ab dem Schuljahr 2014/15 die stillgelegte dritte Gruppe im Schülerhort 2 wieder aktiviert.

ANTRAG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

Zu diesem Bericht sprachen:
Mayer, Traurig

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt: GR0633 – STR Albrecht Oppitz

Gegenstand: Sport und Jugend Berichte

1) BERICHT VOLLEYBALL IN PURKERSDORF

Es hat sich dieses Frühjahr eine Initiative „VOLLEYBALL IN PURKERSDORF“ formiert, die den Bau eines dritten Beachvolleyballplatzes fordert und es werden dafür bereits Unterschriften gesammelt. Hier ein Auszug aus dem Aufruf:

Liebe Volleyballfreunde!

Derzeit spielen 150 SchülerInnen im BRG Purkersdorf und 80 SchülerInnen bei der SPORTUNION Purkersdorf Volleyball. Daneben nutzen noch ca. 50 Erwachsene regelmäßig die Beachvolleyballplätze am Speichberg. Somit gibt es zu wenig Spielmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen. Speziell für die Mädchen fehlt es in Purkersdorf an geeigneten Sportmöglichkeiten.

Die Initiative „VOLLEYBALL IN PURKERSDORF“ fordert den Bau des 3. Beachvolleyballplatzes, ein fixes Rasenfeld mit Netz am Sportplatz Speichberg und eine verbesserte Infrastruktur für den Volleyballsport in Purkersdorf!

Der Vorsitzende hat deshalb die Sportunion beauftragt einen Kostenvoranschlag für den Bau eines neuen Platzes einzuholen. Die Firma Swietelsky hat ein Angebot über 27.543,77 Euro (inkl. MwSt.) abgegeben. Das Angebot ist dem Protokoll angeschlossen.



Dieses Angebot erschien den Beteiligten als zu hoch, wo doch beim Bau des zweiten Beachvolleyballplatzes auf der Sportanlage Speichberg durch eine vorausschauende Positionierung die Möglichkeit einer dritten Anlage geschaffen und die Infrastruktur bereits entsprechend vorbereitet wurde. So wurde das Netz zum Fußballfeld über die volle Breite gezogen und der Erdwall für Zuschauer auch schon für den dritten Platz aufgeschüttet.

Die Sportunion hat deshalb angeboten, die Stadtgemeinde zu unterstützen um Kosten einzusparen. So wurden neue Angebote für die einzelnen Bauabschnitte eingeholt, es wurden Sponsoren gesucht und freiwillige Helfer mobilisiert. In den nächsten Tagen soll ein fertiges Konzept inkl. detaillierter Kostenübersicht an die Stadtgemeinde übermittelt werden.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 17.06.2014 den

ANTRAG

„Der Gemeinderat nimmt den oben angeführten Bericht betreffend Beachvolleyballplatz zur Kenntnis.“

Zu diesem Bericht sprachen:

Oppitz, Schlögl, Schmidl

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2) BERICHT - Detailplanung Badfest

Das Badfest wird am Samstag, dem 09. August 2014 von 14 bis 22 Uhr stattfinden. Bei drohendem Regen wird am Tag zuvor um 12 Uhr entschieden, ob das Badfest auf Freitag, 15. 08. 2014 verschoben wird, oder wie geplant stattfindet.

Heuer richtet sich das Badfest mit seinem Programm in erster Linie an Kinder, Jugendliche und Familien. Sport, Bewegung, Geschicklichkeit und Musik sollen im Vordergrund stehen. Durch den früheren Beginn und das geplante Ende um 22 Uhr sollen Anrainerprobleme durch Lärmbelästigung vermieden werden.

Die Detailplanung erfolgt unter Einbindung der Ausschussmitglieder. Ideen gibt es viele: Hüpfburg, Wasserspiele, Splash-Contest, Spanferkelessen, Bungeerun, Riesenwuzzler, Moderation und DJ auf der Bademeisterbrücke und es soll an der Verein „re:spect Jugend- und Kulturzentrum Purkersdorf“ um helfende Unterstützung herangetreten werden. Die Kulinarik sowie die Hüpfburg wird über die WIPUR organisiert und gestellt. Es gelten die ganz normalen Badetarife und kein extra Eintritt für das Badfest.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 17.06.2014 den

ANTRAG

„Der Gemeinderat nimmt den oben angeführten Bericht betreffend Detailplanung Badfest zur Kenntnis.“

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

GR0634 **STR Christiane Maringer**

Gegenstand: **KEM**

Sachverhalt

a) Erstellung Energieausweis für Gemeindegebäude

Über die KEM können für die, im NÖ-Energieeffizienzgesetz 2012, gesetzlich vorgeschriebenen Energieausweise für Gemeindegebäude gemeinsam Preisauskünfte im Namen der Gemeinden eingeholt werden. Damit soll eine Kostenreduktion und die Einsparung von Arbeitsaufwand für die Gemeinden erzielt werden. Um die Arbeit durchführen zu können, muss die Gemeinde auflisten welche Gebäude (über 500 m² die selbst genutzt oder vermietet werden) noch keinen Energieausweis haben. Mit dem Energieausweis werden Sanierungsempfehlungen nach Priorität vorgeschlagen. Die Arbeiten werden gemeinsam durch die KEM-Gemeinden vergeben, die Kosten für die Ausweise werden durch die einzelnen Gemeinden getragen.

b) Evaluierung und Weiterführung KEM

Zur Evaluierung der Tätigkeiten der KEM liegt ein Jahresbericht an den Fördergeber und eine Auflistung mit den konkreten Projekten und Tätigkeiten für Purkersdorf (siehe Beilage) vor.

Bis zum Herbst-GR muss entschieden werden, ob wir eine Weiterarbeit mit der KEM für zwei weitere Jahre anstreben, ein entsprechendes Konzept muss dann über den Sommer erarbeiten und nach den GR-Sitzungen eingereicht werden. Aus Gablitz gibt es einen schriftlichen Auftrag des Bürgermeisters an die Regionsmanagerin die Weiterführung aktiv zu betreiben. Die Gemeinden Tullnerbach und Pressbaum haben Interesse am Einstieg in die KEM-Wienerwald gezeigt.

Das neue Umsetzungskonzept soll weniger allgemein verfasst sein und zehn konkrete Projekte beschreiben. Eine Tabelle mit Finanzierungsmodellen, ausgehende von einer Beteiligung in der Höhe von einem Euro/EW/Gemeinde liegt vor.

ANTRAG

- a)** Der Gemeinderat beauftragt die Regionsmanagerin der KEM Preisauskünfte für die Erstellung von Energieausweisen für Gemeindegebäude einzuholen. Dazu erhält Frau Nowak eine Liste der Gebäude, die einen solchen in Purkersdorf benötigen, von der Umweltabteilung.
- b)** Der Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Weiterführung der KEM-Wienerwald zu begrüßen und die Regionsmanagerin zu ersuchen, die entsprechenden Grundlagen für die Einreichung beim KLIEN vorzubereiten.

Zu diesem Antrag sprachen a.):

Maringer, Jaksch

Abstimmungsergebnis Punkt a.):

einstimmig

Zu diesem Antrag sprachen b.):

Maringer, Jaksch, Weinzinger V., Aicher, Schlögl, Nemeč, Orthofer

Gegenantrag Orthofer:

Der Bgm. wird ersucht gemeinsam mit StR Maringer und GR Zöchinger mit den Bürgermeistern der Nachbargemeinden Koordinationsgespräche zu führen, bei denen die Grundlagen für eine sinnvolle Fortführung und passende Umsetzungsprojekte festgelegt werden.

Der Beschluss über die Fortführung und die Inhalte wird im Sept. 2014 erfolgen.

Maringer zieht den Grundantrag zurück. Der Gegenantrag Orthofer wird zum gemeinsamen Antrag Orthofer/Maringer.

Abstimmungsergebnis Antrag Orthofer/Maringer:

einstimmig

Benefits für Purkersdorf

Aktivität	Beschreibung	Wert eingesetzter Ressourcen		
Mobilität				
Radauftakt	Koordination, Werbung, Labestation, Geschenkartikel, Preise, etc. TeilnehmerInnen 40-50	800 €		
RADLGrundnetz	Einführung und Verankerung durch Koordination; kostenlose Befahrung und Grobplanung; Detailplanung durch Teilnahme am RADLGrundnetz bis zu 2 Drittel finanziert	5.000 €		
NEXTBIKE	Bewerbung auf KEM-Homepage und KEM Newsletter	150 €		
BIKEline	Software, Haltestellen, Koordination, Preise, etc. 15 TeilnehmerInnen	1.000 €		
Radanbindung Wintergasse	Planung Optimierung Wintergasse für Radfahrer, Fußgänger / Anbindur	7.996 €	beschlossen	
Mobilitätsheft	Konzepterstellung, Abstimmung,	2.000 €	geplant	
Mobilitätsheft	Ausschreibung, Druck, etc. 7000 Stück	3.000 €	Gesamt 9000€ ; geplant	
Energie				
PV-Anlage Rathaus - Planung	Projektmanagement, Beratung und Technische Planung durch AEE, Koordination Bundesdenkmalamt	10.000 €		Zielgruppe: Gemeinde
PV-Anlage Rathaus - Umsetzung	Einreichung KEM - Investitionsförderung für Anlage auf Rathaus + Zusage	12.940 €	Investitionsförderung KLIEN 11.940 € + 1000 € Einreichung Förderantrag	Gemeinde
LED-Straßenbeleuchtung	Ausschreibung von Straßenleuchten für Gemeinden durch Energieagentur NÖ; Rabatt durch günstigere Konditionen	?	optional bis 30.Juni 2014 möglich	Gemeinde
Beratung für PV-Bürgerbeteiligung	Expertenberatung + Abstimmung	400 €		Gemeinde
Energie-Buchhaltung	Austausch mit Nachbargemeinden	200 €		
Energie Wettsparen	Konzepterstellung, Abstimmung, Marketing/Werbung, Betreuung, Preise, Auftakt und Abschlussveranstaltungen; 25 Purkersdorfer Haushalte	7.000 €	Gesamt 21000 €	Haushalte
Öffentlichkeitsarbeit				
Benützung Plakatiersystem + Transparentaufhängung		500 €		
Jakobimarkt	Preise (2x 50€); Kein Strombezug während der Veranstaltung, Koordination u	500 €		
Tag der Sonne	Verpflegung und Miete Standhütten	350 €		
Umweltmesse	Saalmiete, Honorar, Verpflegung, Werbung	1.000 €		
E-Mobilität	Abstimmung, Werbung	150 €		
Infofolder KEM	Erstellung und Druck	500 €		
Klimafrühstück	Kipferlverteilung in der Klimawoche an BenutzerInnen der Öffentlichen Verke	150 €		
Energie und Klima in der Schule	Aktivitäten (Workshops, Theater, Materialien, etc.) in der AHS werden von der KEM unterstützt	1.500 €	bis zu 2.000 € möglich	
KEM Newsletter - Email	Erstellung und Versendung, monatliche Bewerbung der Aktivitäten an ca. 170 Adressen	9.000 €	für 18 Monate, 500€ pro Monat	
Vernetzung und Förderung lokaler Betriebe	(Raika, More than Bike, mo-energy) Bewerbung, Teilnahme an Veranstaltungen und Unterstützung	150 €		
Energie-Stammtische	in verschiedenen Gastronomischen Betrieben (Stadtheuriger, Dorfwirt), 7x	500 €		
Artikel in Gemeindezeitung	Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde 6x	500 €		
Diverses Informationsmaterial		300 €		
	Summe - Wert der KEM Wienerwald-Aktivitäten	65.586 €		

FINANZIERUNG	KEM ALT		KEM NEU		Nur 3 Gemeinden		KEM NEU		5 Gemeinden (+ Tullnerbach und Pressbaum)	
	Beitrag /Jahr Einwohner 2013		Bisherige Beiträge	1€/Einwohner	1€/Einwohner		KLIEN-Berechnung			
Purkersdorf	10618	9317	10618	9317	9317					
Gablitz	5367	4682	5367	4682	4682					
Mauerbach	4231	3664	4231	3664	3664					
Tullnerbach		2731			2731					
Pressbaum		7107			7107					
Summe/Jahr	20216		20216	17663	27501					
Summe Gemeinden	40432		40432	35326	55002					
ÖBF	1800		1800	1800	1800				?	
Raika	800		800	800	800				?	
Summe Umsetzung	43032	27501	43032	37926	57602				70137	
KLIEN	64.430		28688	25284	38401,33				46758	
Summe Total	107462		71720	63210	96003,33				116895	
Management -FIX	63000		63000	63000	63000				63000	
Projektumsetzung	44462		8720	210	33003,33				53895	
max. KLIEN Förderung	46758									
Differenz zu 100.000€	35.570,00									
40% von Gesamtkosten			28688	25284	38401,33				46758	

Unterstützung Umsetzungskonzept	29086
Umsetzung 1	64430
Summe	93516
Differenz	6484
50% von bisheriger Unterstützung	46758

GR Mandl verlässt den Raum.

GR0635 **STR Christiane Maringer**

Gegenstand: **Beitritt Mobilitätszentrale NÖ-Mitte**

Sachverhalt

Die Mobilitätszentrale NÖ-Mitte, ist beim Regionalmanagement NÖ angesiedelt und ein Service das alle Gemeinden in NÖ-Mitte kostenlos nutzen können. Die Mobilitätszentrale richtet ihren Fokus auf die enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu den Themen Mobilität und öffentlicher Verkehr. Voraussetzung, um in den Genuss der Serviceleistungen durch die Mobilitätszentrale NÖ-Mitte zu kommen, ist die Bestimmung einer Ansprechperson – dem/der Mobilitätsbeauftragten – per Gemeinderatsbeschluss. Deren Aufgaben sind:

- AnsprechpartnerIn für die Mobilitätszentrale NÖ-Mitte in Fragen des öffentlichen Verkehrs
- Teilnahme am Vernetzungstreffen der Mobilitätsbeauftragten: "Gemeindeplattform"
- Zuständig für Mobilitätsthemen in der Gemeinde
- Aktive Information der GemeindebürgerInnen über den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde (z.B. Homepage, Gemeindezeitung)

Mit dem Beitritt erschließt sich die Gemeinde Zugang zu Förderungen verschiedenster Art für Mobilitätsthemen (Bewusstseinsbildung, Zugang zu Fördergeldern bei Land und Bund, Serviceleistungen für die Gemeinde durch MitarbeiterInnen der Mobilitätszentrale).

Die Stadträtin steht für die Aufgabe als Mobilitätsbeauftragte, entsprechend ihrer bisherigen Tätigkeiten für die Gemeinde, zur Verfügung.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde in Fragen des öffentlichen Verkehrs und ihrer Zubringersysteme durch die Mobilitätszentrale NÖ-Mitte im Rahmen des Regionalmanagement Niederösterreich betreut wird. Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf bzw. auf die Dauer des Bestehens der Mobilitätszentrale NÖ-Mitte. Im Rahmen der jeweils im September statt findenden Gemeindeplattform wird über Mobilitätsprojekte und deren Finanzierung gemeinsam entschieden. Als MobilitätsbeauftragteN wird ... gewählt, als StellvertreterIn ...

Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, Orthofer, Schmidl, Schlögl, Erben, Liehr, Oppitz, Cambuzzi, Aicher, Bollauf, Wolkerstorfer

Abstimmung Antrag Beitritt Mobilitätszentrale:

einstimmig

Orthofer - Wahlvorschlag für Mobilitätsbeauftragte/Mobilitätsbeauftragter:

Mobilitätsbeauftragter: GR Liehr und Stellvertreter: GR Röhrich

Gegenantrag Schmidl:

Mobilitätsbeauftragte: StR Maringer und Stellvertreter GR Röhrich

Abstimmungsergebnis Gegenantrag Schmidl:

Dafür: 5

Dagegen: 15 (Jaksch, Kökeis, Weinzinger M, Putz, Nemeč, Franke, Wolkerstorfer, Bollauf, Weinzinger V., Schlögl, Matzka, Orthofer, Keitel, Teufl, Wiszniewski)

Enthalten: 11 (Röhrich, Reisner, Brunner, Kaukal, Traurig, Liehr, Mayer, Oppitz, Stangl, Urban, Zöchinger)

Abstimmung Wahlvorschlag Orthofer:

Dafür: 24

Dagegen: 5 (Aicher, Erben, Maringer, Schmidl, Cambuzzi)

Enthalten: 2 (Röhrich, Traurig)

GR0636 **STR Christiane Maringer**

Gegenstand: **Ortstarif Purkersdorf**

Der VOR nimmt eine weitere Anpassung im Ortstarif um zehn Cent von € 1,60 auf € 1,70 vor. Bei der letzten Tarifierhöhung hat Purkersdorf nur die halben Kosten an die Bus-NutzerInnen weitergegeben und gleichzeitig beschlossen bei einer neuerlichen Erhöhung die Kosten weiter zu geben. Der Gemeindefahrschein wird also statt bisher € 1,40 ab 1. Juli € 1,50 kosten. Die Gemeinde stützt den Ortfahrschein dann weiter mit € 0,20 / verkauften Fahrschein.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die bisherige Stützung des Ortfahrscheins mit 0,20 beizubehalten.

Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, Schlögl, Franke, Schmidl, Mayer

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

22. Sitzung
des Ausschusses Nr. 10 – **Prüfungsausschuss**
vom **05. Juni 2014**

Zu 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 18.30 Uhr, begrüßt die Anwesenden und besonders Frau Ute Bastirsch-Grass die zum Tagesordnungspunkt 2 erschienen ist und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zu 2) Handkasse Bauhof – Abrechnung und Aufbewahrung

Frau Bastirsch-Grass schildert den Ablauf und die Handhabung vom Inkasso im Bauhof für die üblichen Haushaltsmengen an Alt- und Problemstoffen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich an die Hauptkassa mit Einzelbelegen. Am Bauhof verbleibt während der Nachtstunden kein Bargeld.

Die monatlichen Aufzeichnungen werden von Frau Bastirsch verwahrt.

Der Prüfungsausschuss dankt Frau Bastirsch-Grass für die vorbildliche Führung der Aufzeichnungen und empfiehlt dem zuständigen Ausschuss eine personalisierte überprüfbare Möglichkeit zur Identifizierung der Bürger, um Missbrauch von Nichtpurkersdorfer zu vermeiden, zu überdenken.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort

Der Bürgermeister und Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss und werden den zuständigen Ausschuss ersuchen die Möglichkeiten einer Bürgeridentifizierung, zB in Form einer Purkersdorf-Card, mit der auch andere Destinationen in Anspruch genommen werden können (zB: WW-Bad, Bibliothek), zu prüfen.

Frau Bastirsch-Grass Ute verlässt um 19.01 Uhr die Sitzung.

Zu 3) Leasingverträge der Stadtgemeinde. Bitte um eine Aufstellung nach Zweck – Projekt, mit Laufzeit, Restlaufzeit, Kondition, Leasingunternehmen, Anfangswert, Raten, aktuellem Restwert etc.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss, die Leasingverträge von einem externen Sachverständigen auf Erfolgsbasis prüfen zu lassen, da die letzte Überprüfung der Leasingverträge auf Optimierung schon ca. 12 Jahre zurückliegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort

Der Bürgermeister und Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss für die Anregung; die Stadtgemeinde hat vor etwas mehr als 10 Jahren die in den nächsten Jahren auslaufenden Immobilienverträge prüfen lassen und dabei nicht unerhebliche Erfolge erzielen können. Die Ergebnisse der Prüfung haben in die damals bestehenden Verträge Eingang gefunden und werden bis heute angewendet. Eine Prüfung sollte daher, wenn es gewünscht und beschlossen wird, ausschließlich auf Basis eines Erfolgshonorars beauftragt werden.

Zu 4) Mietverträge seit 2000 incl. aller Nebenabsprachen mit dem Ristorante Gentile, GR Beschluss der Mietreduzierung durch Bau Ärztezentrum, Mieteinnahmen seit 2000 bis jetzt

Auf Antrag von Frau GR Beatrix Kaukal wird einstimmig die Sitzung um 20.07 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 20.20 Uhr wieder fortgesetzt.

Der Vorsitzende stellt folgende Fakten fest:

Dem Prüfungsausschuss liegt der Mietvertrag von Gentile Ristorante vor, sowie ein Schriftverkehr der Stadtgemeinde Purkersdorf mit der Wien-Süd, aus dem hervorgeht das auf Grund der Umstellung des Computersystems der Wien-Süd ein Terminmarker verloren gegangen ist, wodurch in den Folgejahren, die im Stadtratsbeschluss vom 11. März 2003 beschlossene Verlängerung der Mietreduzierung, per 31. Oktober 2004 zu beenden gewesen wäre. Dadurch ist der Stadt als Eigentümerin ein Schaden in Höhe von € 49.272,30 exkl. MWSt. entstanden.

Dieser Schaden wurde durch eine Zahlung der Wien-Süd mit 01. April.2014 über den Betrag von € 33.146,82 exkl. MWST. behoben und eine Vereinbarung mit Herrn Unterluggauer über den Restbetrag in Form einer Ratenvereinbarung abgeschlossen.

Antrag:

Der Prüfungsausschuss ersucht die Finanzverwaltung adäquate Lösungen zu finden, um solche Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Der Prüfungsausschuss ersucht weiters, zu prüfen, ob bei der Nachverrechnung die im Mietvertrag vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt wurde bzw. ob in solchem Fall auch Verzugszinsen zu verrechnen sind.

Der Prüfungsausschuss ersucht den vorliegenden Schriftverkehr und Auszug des Stadtratsbeschlusses dem Protokoll beizulegen (8 Dokumente).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort

Die Stadtgemeinde Purkersdorf wird in Zukunft die Abrechnungen der Wohnhausanlagen in detaillierterer Form anfordern. So können Schwankungen besser erkannt und gegebenenfalls ausgeglichen bzw. gegengesteuert werden.

Im konkreten Fall sind keine Verzugszinsen verrechnet worden.

Frau GR Sabine Aicher gibt zu Protokoll: Trotz meinem mehrmaligen Vorbringen des Wunsches auf nochmalige Einsichtnahme der Akten, die dem Prüfungsausschuss am 17. März 2014 vorlagen, insbesondere im Hinblick auf die von mir eidesstattlich beeedete handschriftliche Notiz, sowie die Einsichtnahme in den Gemeinderatsbeschluss in dem die Mietreduktion beschlossen wurde, wurde von den Mitgliedern der SP-Fraktion abgelehnt.

Herr GR Walter Jaksch merkt an, dass es sich nicht um die SP-Fraktion sondern um die Mehrheitsfraktion handelt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass in die von Frau Aicher gewünschten Unterlagen während der Sitzung keine Einsichtnahme möglich war.

Frau GR Sabine Aicher: Obwohl diese Schriftstücke in der Einladung angeführt waren.

zu 4) Allfälliges

keine Wortmeldung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21.40 Uhr.

ANTRAG

Der Bericht wird samt den abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

GR Mandl nimmt wieder an der Sitzung teil.

Abstimmungsergebnis: einstimmig